Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die

Staats-Verwaltung ...

**Band:** - (1814-1830)

**Artikel:** Finanz-Departement

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415769

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## 5.

# Finang = Bepartement.

Der Finanzrath, unstreitig eine der wichtigsten obern Beshörden in einem Staate, dessen Verwaltung in ruhigen Zeiten mit einem wohlgeordneten Haushalte viel Aehnliches hat, behielt den ihm 1803 angewiesenen Geschäftskreis fast unverändert. Es war wesentlich derjenige der ehemaligen Vennerkammer, nur mit neuen Attributen vermehrt.

Als Finanzrath hatte er alle Zweige ber Staatseinkunfte unter seiner Aufsicht; die verschiedenen, denselben unmittelbar vorgesetzten Kollegien und Beamtungen standen unter ihm; nas mentlich die Salzkammer, die Mung Rommission, die Forst-Rommission, der Bergrath, die Jagd = Rommission, die Dhm= geldner, die Stempel-Direktion, die Pulver, und Salpeter-Handlung, die Verwaltung des obrigkeitlichen Zinsrodels, die Holzspeditions : Anstalt. Auch das Zollwesen und die Postverwaltung, obgleich in den Fundamentalgesetzen nicht mit obigen aufgezählt, standen doch wirklich in seinem Bereiche; ihm gehorte gesetzlich der Entscheid in erster Instanz über alle den Loskauf von Zehnten und Grundzinsen betreffende oder zwischen abziehenden obrigkeitlichen Schaffnern und Pachtern und ihren Nachfolgern entstehende Streitigkeiten. Er leitete den Verkauf der Naturalien, ordnete die Vermessung und Ausmarchung der Domainen, und ernannte die untergeordneten Beamten der Salzhandlung.

Als Rechnungskammer hatte der Finanzrath alle Staatss rechnungen zu prüfen, und diejenigen, welche die höheren Bes hörden sich nicht ausdrücklich vorbehalten, endlich zu passiren. Wegen seiner vielen Geschäfte war der Finanzrath durch ein besonderes Vorrecht auf einen Tag in jeder Woche von den Rathssitzungen dispensirt. — Nebst seinem eigentlichen Sekrestariate, der Seckelschreiberei, gehörten noch zu seiner Kanzlei das Lehen «Kommissariat und die Standesbuchhaltung.

Der nachfolgende Bericht wird zuerst eine kurze Geschichte unserer Finanzen überhaupt enthalten, um nachher zu einer speziellern Darstellung der verschiedenen Staatseinkunfte und ihrer Verwaltung überzugehen.

# A. Allgemeine Finanz = Geschichte.

Als die gegenwärtige Regierung Anfangs des Jahrs 1814 Nermögens, die Verwaltung des Landes übernahm, fand sie laut vorhandes Stat beim Annen Rechnungen vor: Folgendes

tritt der Regies rung.

Staats-Vermögen in Gelde, Naturalien und Zinsschriften.

A. Wirkliches Vermögen. Lestanzen und ausständige Fr. R

1) Kassa: Restanzen und ausständige Fr. Rp. Unforderungen . . . . . . . . . . . . . . 464,025, 17

475,180. 88

3) Mung fonds. In vorhandenem Gelde, Medaillen und Lingots . . . . . 47,064. 62

4) Handelsfonds. Holz-Spedistions Unstalt . . . . 27,446. 58
Salzhandlung . . . 1,077,532. 24
Pulversu. Salpeterhandlung 186,749. 88
Bergwerfe . . . . . . 32,308. 26

1,324,036. 96

	200	
		Fr. Rp.
<b>5</b> )	Zindrodel. In direkter Ber- Eransp.	2,310,307. 63
,	waltung 293,829. 13	# p
	In Verwaltung der Pfarrer 169,550. 70	10
		463,379. 83
6)	Verschiedene Ansprachen	
	mit Einschluß der Ansprache	
	von 106,517. 15	
	an die Auszüger : Kassa laut Standes:	
	rechnung	146,564. 51
	Summa .	2,920,251. 97
*		•
	B. Schulden.	
1)	Der Standes Rassa mit Einschluß der	Fr. Rp.
	Fr. 176,194 Rp. 93, welche sie der Do-	B 9
	mainen = Kasse schuldig war	. 527,622. 5
۵)	Fr. Np.	
2)	Domainen = Rassa. Restanz	
	liche Schulden für angekaufte	
	Domainen, Zehnten und	
	Zollgerechtigkeiten 406,296. 17	
	Anforderung an	
	Privaten . 168,453. 10	
	Anforderung an	a .
	die Standes	
	Rassa 176,194. 93	
	344,648. 3	
		61,648. 14
	Summa	. 589,270. 67
	Cuntinu	. 589,270. 67
	C. Das übernommene Staatsver	mögen
in	Geld, Naturalien und Zinsschriften betrug	
	The state of the s	. 2,330,981. 30
	Summa	2,920,251. 97
	In obigem Etat find nicht enthalten:	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
		100

- 1) Das ganze unbewegliche Staatsvermogen mit Einschluß der Bodenzinse, Zehnten, Primizen und angekauften Zollgerech, tigkeiten, deren, übrigens beständigen Schwankungen unterworfener, und verschiedener Verhaltnisse wegen außerst schwer zu bestimmender Kapital-Werth bis dahin nie berechnet worden war.
- 2) An beweglichem Staatsvermögen denn, die sammtlichen Ariegsvorrathe, die Vorrathe für obrigkeitliche Bauten, (Hochbau, Straßen : und Wasserbau) alle zum Staatshaushalt und der Staatsverwaltung gehörigen obrigkeitlichen Effekten und die wissenschaftlichen Sammlungen; alles Gegenstände, die zwar inventorisiert, aber nie nach ihrem Geldwerth angeschlagen wurden.
- 3) Un Staatsschulden, die auf obrigkeitlichen Besitzungen haftenden Bodenzinse und verschiedenartigen Beschwerden.

In jenem Zeitpunkte des Regierungsantritts befanden sich fast alle Machte Europas in einem verheerenden Kriege begrifs fen, in welchen zuletzt auch die Schweiz hineingerissen murde.

Die außerordentlichen Kosten, welche dadurch dem Staats-Schape auffielen, und in welchen diejenigen fur die hiesige von 1814 und Garnison, Bewaffnung, Rleidung und Instruktion der Truppen, und die übrigen gewöhnlichen Militairausgaben, die zusammen in 1814 und 1815, ohne die Gemeindsleistungen, Fr. 716,346 BB. 6 erforderten, nicht enthalten sind, beliefen sich auf die Summe von Fr. Nv. 1,788,379. 35

1815.

Krieaslaffen

und hierbei ist alles abgezogen worden, mas dem Staate durch die nachherige Ausgleichungssteuer ersett wurde.

Bu einiger Deckung derselben wurden 1814 und 1815 außerordentliche Kriegesteuern auf verschiedene Weise ausgeschrieben, deren Ertrag 1814, 1815 und 1816 folgender war:

Rv. 184,074. 91 Visa Bebühren der Zinsschriften Auflagen auf die Besoldungen . 32,020. 10 Handel u. Gewerbe 87,414. 2 doppelte Kriegssteuern 379,491, 52

683,000, 60

Restanzlicher Betrag der außerordentlichen Rriegslasten von 1814 und 1815 mit Einschluß ders jenigen, welche zwar dem Winter 1813 ans gehörten, aber erst in 1814 zur Zahlung und

Berrechnung famen . . 1,105,378. 75 In dieser Summe sind aber, wie schon gesagt, die oben bemerkten Fr. 716,346 Rp. 60 fur die Ausruftung und Instruttion unserer Truppen und die hiesige Garnison in den Jahren 1814 und 1815 nicht enthalten, und eben so wenig alle dies jenigen Rosten, welche durch die Speisung der Auszugergelder, Raffa den Gemeinden direkt auffielen.

Restitution der der; Erstattun: gen von Frank, lung ber helves tischen Schuld.

Durch die Stipulationen des Wiener Rezesses von 1815 englischen Gel murde dem Stande Bern wieder gegeben: das Rapital der vor 1798 in England angelegten Gelder, wie solches im Jahre 1803 reich; Abzahl. zur Zeit der Auflosung der helvetischen Regierung bestanden, sammt Zinsgenusse vom 1. Januar 1815 an, aber mit der Verpflichtung, aus den seit 1798 bis und mit 1814 aufgelaufenen Zinsen, in Verbindung mit dem Stande Zurich, der uns ter gleichen Bedingungen seine englischen Staatseffekten zuruckerhalten hatte, den (in dem Bundesvertrage auf Fr. 3,118,336 angenommenen) Rapitalbetrag der helvetischen Nationalschuld zu bezahlen. Der allfällige Mehrbetrag dieser Schuld sollte von ben übrigen Kantonen getragen, so wie der allfällige Ueberschuß jener Zinse zwischen Bern und Zurich, nach dem Berhaltniß ihres besitzenden Kapitals vertheilt werden.

> Die Vollziehung dieser Stipulationen wurde angeordnet durch den Tagsakungs-Beschluß vom 30. August 1815, die Konvention mit dem Prasidio der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13., 14. und 27. November 1815, und die Uebereinkunft zwischen Bern und Zurich vom 14. und 27. November 1815, und diese gaben fur Bern folgende Resultate.

> Am 5. März 1798 hatte Bern in den St. Liv. s. d. englischen Konds ein Nominal=Kapital von 401,310. 16. 10 davon veräußerte die helvetische Regierung. 109,350. -Es blieben also . 291,960, 16, 10

St. Liv. S. d. Transp. 291,960. 16. 10 Durch aufgelaufene Zinse, Marchinse und Erstattung famen hinzu . . 150,017. 19. 11 Summa Nominal Betrag . 441,978. 16, 9 Dieses Nominal Rapital wurde nach und nach zu den verschiedenen damaligen Kursen verkauft, und daraus laut den vorhandenen Rechnungen im Ganzen erlöst, Rp. Fr. in Schweizergeld. . 5,331,245. 70 Hiezu kamen noch im Jahr 1822 die vom Hause Gerard und Josue Vannek in London von ruckständigen Zinsen erhaltenen . . 121,983. 75 Der Stand Bern hat also von den enge lischen Fonds, welche seiner frühern Regie-Dagegen fiel dem Stande Bern nun, wie oben erwähnt, in Verbindung mit Zurich die Bezahlung der helvetischen Schuls den auf. Beide Stånde vertheilten sie unter sich in Verhältniß ihrer gegenseitig in den englischen Fonds gehabten Summen, aus deren Ertrag eben diese Liquidation statt finden sollte, und Bern bewerkstelligte seine Liquidation in vier Terminen\*) in den Jahren 1816, 17, 18 und 19, wobei durch Eskomptirung eines Theils der spåtern Termine Fr. 93,936 Rp. 44 dem Staate erspart wurden. In gedachten vier Terminen wurde nach Albe zug dieser Ersparniß mit Einschluß der Kosten Fr. Rr. baar bezahlt: in Bern direft . . 1,433,803. 38 an Zürich der hierseitige Antheil an den dort stattgefundenen Zahlungen 318,898. 87 1,752,702. 25

<sup>\*)</sup> Durch eine Uebereinkunft, welche der um diese ganze Angelegenheit hoch verdiente Rathsherr A. E.v. Haller sel. Namens der Stände Zürich und Bern mit den Bevollmächtigten der übrigen, für ihre Angehörigen in der helvetischen Nationalschuld betheiligten Stände abgeschlossen, hatten einerseits jene zwei Stände sich als Schuldner anerkannt, und anderseits vier jährliche Termine ohne Zins zu Abtragung der Schuld ausgewirkt.

242
Fr. Rp.
Transp. 1,752,702. 25
Ausstehend waren damals noch geblieben 16,047. 05
Da von diesen Fr. 16,047. Rp. 05 der
damaligen Ausstände seither alles bis auf
einen werthlos gewordenen Rest von 1,670. 10
getilgt worden ist, so hat die Liquidation der
helvetischen Schuld dem Stande Bern wirk-
sich und baar gekostet
In Folge der auf den Pariser Frieden sich gründenden
Liquidations, Verträge sollte Frankreich an den Stand Bern ver-
guten 13% derjenigen Summen, welche Frankreich nach seinen
eigenen Rechnungen in 1798 aus den obrigkeitlichen Kassen des
hiesigen Standes sich zugeeignet hatte. So erhielt Bern frans
zossische Franken 46,967 Renten 5%, welche damals in Kurs
von 70% und im Geldwerth von 40 Franken für 27 Schweizers
franken werth waren Fr. 469,529 Rp. 90.
Wie der größte Theil des ehemaligen Bisthums Basel an
Bern gekommen, ist in der historischen Einleitung zu diesem
Verwaltungsberichte bereits erzählt worden.*) Bei der Ueber-
gabe des Landes forderten die vereinigten hohen Mächte von
dem Stande Bern die baare Bezahlung oder die Einkassierung
zu ihren Handen von allen ihren ruckständigen Anforderungen
an die Bewohner des Leberbergs. Bern mußte dieser Anfordes
rung ein Genüge leisten, und dafür an die Bevollmächtigten der
vereinigten Måchte bezahlen eine Summe von Fr. 694,634 Rp. 16.
Davon sind dem Stande Bern an ein-
fassierten Rückständen wieder eingegangen, in
Folge Rechnungen der Herren von Escher,
von Jenner und von Grandvillers bis Ende Fr. Rp.
1820
durch die von Herrn von Andlau bezogenen,
aber nicht hieher verrechneten Summen, —
welche in Bezahlung obiger Fr. 694,634.
904 46 already washes with 54 67 67 64

57,673. 64

Rp. 16 abgerechnet wurden . .

<sup>\*)</sup> Dben S. 20 u. f.

was and a second a		Fr.	Rp.
${f z}$	ransp.	363,347.	47
Am 1. Januar 1821 blieben noch zu bezieher	t .	4,616.	60
	=	367,964.	07
Der Staatsschatz hat daher auf dieser			
Liquidation eingebüßt:*)		326,670.	09
Bilar	nz.	694,634.	16

Die Jahre, welche die Standeskaffe mit diesen außerordent- Bulfsanftalten lichen Ausgaben beladen hatten, waren noch nicht vorübergegangen, als der ganzliche Miswachs in 1816 und 1817 den Staat rungs Jahren zu neuen Opfern nothigte.

in den Theus 1816 und 1817.

Die Kriegsjahre von 1813, 1814 und 1815 hatten alle frühern Vorrathe erschöpft, und dieß vermehrte nun die große Noth, welche ein zweijähriger, darauf unmittelbar folgender und über einen großen Theil von Europa verbreiteter Mißwachs verursachte, eine Noth, welche wohl noch in jedermanns Ungedenken liegen wird. Die Regierung suchte pflichtgemäß das eingebrochene Elend, so viel sie vermochte, zu milbern. Sie ließ daher große Getreidevorrathe und andere Nahrungsmittel aus dem Auslande herbeischaffen, errichtete verschiedenartige Hulfsanstalten, verkaufte ihren Angehörigen sowohl das ange-

*) Die gemachten Berlufte auf der leberbergischen Liquidation w	aren
folgende: Fr.	Rp.
Nachlaß fämmtlicher Konscriptionsbuffen 151,030.	73
,, Defertionsbußen 47,822.	75
,, des Sechstheils auf dem Bezug einiger	
Summen 19,816.	46
Machlässe verschiedener Art 2,628.	14
Schenkungen aus obrigkeitlicher Rachficht 29,587.	36
Verlüste durch angebliche Mittellosigkeit der	
Schuldner 45,989.	57
Verlufte wegen irrig befundener Unforderung . 27,098.	85
,, vorgeblich enthebender Berufe=	
änderung 473.	46
Berlüste wegen bestrittener Bezahlung 2c 2,222.	77
Summa der Verlüste des Staats auf der leber= bergischen Liquidation	09
16*	

schaffte, als auch das von Zehnten und Grundzinsen eingehende Getreide, in Dinkel, Mehl, Brod, Haberkernen, weit unter den Marktpreisen, und ließ die Bedürftigen auf mannigfaltige Weise unterstützen.

Weise unterstützen.	
Den vorhandenen Rechnungen zufolge	
verwandte die Regierung dazu außerordents	Fr. Rp.
lich in Gelde	. 779,390. 49
an eigenen Kornvorräthen nach den jedes-	
maligen Marktpreisen berechnet	. 426,769. 47
	1,206,159. 96
davon hat sie zurückerhalten: Ertrag von	1,200,139. 90
verkauften Lebensmitteln und Fr. Rp.	
Ausfuhrgebühren 596,277. 99	
Kassa = und Fruchtrestanzen,	
lettere nach ihrem Werth am	
Schluß der Rechnungen 129,853. 07	
	706 424 06
	726,131. 06
Verlust auf den Hulfsanstalten	. 480,028. 90
Hiezu kam denn noch ein Verlust auf den	
Besoldungen, welcher dadurch entstand, daß	
dasjenige Getreide, welches gesetymäßig im	
Preise von Fr. 10 per Mutt Dinkel einen	
Theil der Beamten » Besoldungen ausmachte,	
nun einen Mehrwerth von Fr.591,376 erreichte,	
der ihnen vergütet werden	
mußte, während die Regies	
rung wegen dem absichtlich	
niedrigern Verkaufe nur	
einen Mehrwerth von Fr. 430,556 erhielt,	
und so folglich hier verlor	. 160,820. —
Die Hulfsanstalten in den Theuerungs-	
jahren haben daher der Regierung außers	
ordentlich gekostet	640 848 90
Alles ohne die durch den Mißwachs verm	
Einnahme, die übrigen Fr. 430,556 des gesetzli	
Chimming on norman Or. 400/000 ore Helevill	in organization wer

treide-Mehrwerths an die Beamten und die ordentlichen Armensteuern und Unterstützungen hier in Anschlag zu bringen.\*)

Die sammtlichen, hievor furglich berührten außerordentlichen Staats Schul-Kosten, verbunden mit den in Folge der erwähnten Verhaltnisse vermehrten Ausgaben für mehrere Zweige der gewöhnlichen Staatsverwaltung und gleichzeitig verminderten Hulfsmitteln zwangen die Regierung, da die Summen in England erst im Sahre 1818 erhoben werden konnten, zu bedeutenden Geldanleihen, unter denen die wichtigsten maren:

ben. Sinang Revision im Jahr 1820.

Anlehn vom Rovember 1813 von Fr. 500,000,	$\mathfrak{Fr}.$
auf welches aber nur erhoben wurden	492,000
Zwei Anlehn des Stadtraths von Bern von 1813	
und 1814 von	250,000
Ein drittes Anlehn vom Juli 1815	200,000
Ein Anlehn zu Basel im Jahre 1815	
Ferner mehrere temporare Vorschusse und Anle	ihen ver=

schiedenen Betrags von Partifularen, welche alle nach und nach zurückbezahlt wurden, und endlich die großen successiven Borschusse der Domainen = Rasse.

Von allen diesen Anleben waren nach geschehenen theilweisen Abzahlungen im Jahre 1820 noch übrig: Fr. Von den zinsbaren Anleben von 1813 und 1815 799,875. — Bon unginsbaren Vorschussen der Domainen-

> Rasse 598,216. 71

> > 1,398,091.71

Diese Vermögens-Verminderung und das auf den Standes-Rechnungen sich alliährlich zeigende Defizit bewogen die Regierung in ihren Winter-Sitzungen vom Anfange des Jahres 1820 auf die schicklichen Mittel bedacht zu senn, um die Staats Fis nanzen zu verbessern, und die entstandenen Schulden nach und

<sup>\*)</sup> Die Beilage XXVIII giebt eine Uebersicht der damals unter an= dern Sulfsanstalten in dem gangen Lande errichteten Brodschalen; Mr. XXIX zeigt die im Mai 1817 beschlossene wochentliche Bertheilung des Getreides auf die Amtsbezirke. Die Roth war damals am höchsten gestiegen und nahm glücklicherweise nach der Erndte wieder ab.

nach abzuzahlen. Die daherigen Beschlüsse des Großen Rathstheilten sich in drei Hauptzweige, nämlich in die Reduktion der Ausgaben und Besoldungen auf allen Zweigen, wo sich dießthun ließ; in Kreation neuer Hulfsquellen für den Staatsschapund in die Verbesserung der Finanz-Verwaltung.

Die hauptsächlichsten Verbesserungen in der Finanz " Verwaltung waren:

- 1) Die Einführung jährlicher, dem Großen Rathe vorzuslegender Voranschläge oder Büdgets über die muthmaßlichen Einfünfte und Ausgaben des Staats. Ihr Zweck war die Besschränkung der zu bewilligenden Ausgaben innert die Grenzen der Staatshülfsquellen, im Allgemeinen, und ihre zweckmäßige Vertheilung auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, im Besondern.
- 2) Die Aufstellung jährlicher eigener Standes Kommissionen zur Prüfung der Standes Rechnungen und daherige unmitels bare Berichterstattungen an den Großen Rath, anstatt daß diese Prüfung bisher nur durch den Finanzrath geschehen war.
- 3) Die Aufstellung einer Schuldentilgungs-Kassa unter der Verwaltung einer eigenen Kommission.

Die hauptsächlichsten Besoldungs Reduktionen sielen auf die Salzbeamten, die Zolldirektionen, die deutschen Oberamtleute, deren sechsjährige Beamtung zu Fr. 3000 für ein Jahr in eine neunjährige Beamtung zu Fr.2500 verwandelt wurde, und auf die sämmtlichen Getreide Besoldungen, welche bisher, wenn hohe Kornpreise eintraten, den Staatsschatz sehr belästigten, und in deren Betreff nun kestgesetzt wurde, daß bei allen Besolduns gen, welche bisher zu  $\frac{2}{3}$  in Getreid und  $\frac{1}{3}$  in Geld zu zahlen waren, künftighin umgekehrt  $\frac{2}{3}$  in Gelde und nur  $\frac{1}{3}$  in Gestreide bezahlt werden sollten.

Die neu geschaffenen Sulfsquellen des Staats waren:

- 1) Zwei außerordentliche Auflagen, deren reiner Ertrag direkt in die Schuldentilgungs-Rasse floß; namlich:
- a) Eine Konsumo Steuer auf den zum Verbrauch in den Kanton eingeführten Kaufmanns Waaren, mit Ausnahme von Getreide und dem Ohmgeld unterworfenen Getränken. Diese

Abgabe betrug im Anfange 10 Baten vom Zentner, das Doppelte für Tabakblätter, und das Fünffache für fabrizirten Tabak; letteres jedoch mit Einschluß der bisherigen, darauf gelasteten Abgabe von 7½ Baten vom Zentner; allein diese Ansäte wurden nach und nach in den folgenden Jahren durch mehrere successive Berordnungen in vielen ihrer Theile sehr gesmildert; theils um ihren Einfluß auf die Industrie zu schwächen, theils um den Wünschen mehrerer Kantone dabei nachbarliche Rechnung zu tragen.

b) Eine erhöhte Stempeltare; diese bestand in der Erhös hung des Oktavblåttchens von Rp. 5 auf Bp. 1, des Quartblatts von Bp. 1 auf Kr. 6, des kleinen Doppelfolio von Bp. 3 auf Bp. 4, und der Einführung eines zweiten großen Doppelfolio zu Bp. 10; auch wurden die hiesigen Wechsel einer progressiven Stempelgebühr von Bp. 1, Bp. 2 und Bp. 4 unterworfen.

Diese beiden außerordentlichen Auflagen wurden bis Ende Jahrs 1830 bezogen, wo sie durch Beschluß des Großen Rathes vom 6. Dezember gleichen Jahres wieder aufgehoben wurden. Ihr Ertrag sindet sich in der Schuldentilgungs » Nechnung.\*)

- 2) Eine außerordentliche Steuer auf allen Besoldungen mit Ausnahme der Geistlichkeit, der öffentlichen Lehrer und der ganz geringen Gehalte. Diese Steuer, von 5 à 10%, wurde im Mårz und April 1820 anbesohlen, und am 21. Februar 1822 wieder aufgehoben; sie lieserte in dieser Zeit im Ganzen einen Ertrag von Fr. 52,875 By. 4 Rp. 2.
- 3) Wurden gleichzeitig die bisherigen Dragoner = und Aus zügergelder aufgehoben, und an ihre Stelle eine Dispensations = Steuer eingeführt. Von dieser ist schon oben in dem Berichte S. 201. f. über das Kriegswesen gehandelt worden.

Als im Jahre 1798 die französischen Heere in Bern ein Separatizond. rückten, und kurz darauf ihre Führer unsere sämmtlichen Staats, kassen in Beschlag nahmen, gelang es einigen damaligen Magisstraten und Beamten, öffentliche Gelder vor der vorausgesehenen und nachher auch wirklich erfolgten Kassenwegnahme in Sicher,

<sup>\*)</sup> S. Beilage Mr. XXX.

heit zu bringen. Diese Gelder nebst dem Mehrerlose auf Zinseschriften, welche die helvetische Regierung verkauft hatte, wurs den unter Aussicht so lange verwaltet, bis sie mit den davon bezogenen Zinsen der Regierung wieder zurückgegeben werden konnten, welches nun im Frühjahre 1821 geschah, wo die Rechenungen durch eine Standes Kommission untersucht, anerkannt, und die Gelder daraushin abgenommen wurden. Sie betrugen dazumal im Ganzen eine Summe von Fr. 642,959 By. 9 Rp. 6, welche zum Theil im Lande, zum Theil außer demselben an Zins gelegt, zum Theil in baarem Gelde oder Wechseln vorshanden waren.

Die Beschlüsse des Großen Raths vom Februar, März und April 1821 bildeten aus diesen Geldern einen besondern, zu allgemeinen, dem Staate nützlichen Zwecken bestimmten Fonds, und wiesen einstweilen und bis zur gänzlichen Schuldenstilgung aus den Zinssertragenheiten eine jährliche Summe von Fr. 20,000 zu letztgedachtem Zwecke an. Diese Zahlungen gesschahen regelmäßig bis Ende 1830, und der Ueberrest der Zinse wurde zum Kapital geschlagen.

Retorsions: Un: ftalten. Die Veranlassung und der Ausgang des sogenannten Restorsions-Konkordates sind schon in dem Berichte des Geheimen Rathes berührt worden; dasselbe bedarf also hier nur einer kurzen Erwähnung in Hinsicht auf die sinanziellen Resultate, die es während seiner nicht ganz zweijährigen Dauer geliefert hat, und die eigentlich unter den Beweggründen, welche den hiesigen Stand zum Beitritte vermochten, nur eine untergeordenete Stelle einnahmen.

Von den im Leberberg bezogenen Retorsions-Abgaben auf den Getränken wurde wegen seiner besondern Lage den dortigen Gemeinden, nach Abzug des gewöhnlichen Ohmgeldes, die Hälfte überlassen, welche für diesen Landestheil auf Fr. 39,743 Bh. 7 Rp. 8½ anstieg; die Retorsions-Abgaben für das dort versbranchte französische Getreide sielen ihm ganz zu; der Staat seinerseits erhielt im Ganzen an Retorsionsgebühren, nach Abzug aller — bedeutend gewesenen Kosten — reine Fr. 76,220

By. 5 Rp. 6, welche laut Beschlussen in den Schuldentilgungssfonds geworfen wurden.

Seit der Revision von 1820 hatten sich die Finanzen durch die Einkunfte aus den wieder angefallenen fremden Staatspapieren, durch die Hulfsquellen eines großern Gebiets bei gleichgebliebenen Besoldungen der obern Behörden und andern Rosten der Zentralverwaltung, durch die in diesem Zeitraume friedlis cher Ruhe gestattete Verminderung der Militairausgaben, durch den mit dem Flor des Landes steigenden Ertrag der mäßigen indirekten Abgaben und endlich auch durch eine treue und forge faltige Administration in ein gunstiges Gleichgewicht gesetzt. Besonders in den letten sechs Jahren vermehrte sich das Staats vermögen alliahrlich durch einen Ueberschuß der Einnahmen, welcher die Regierung in den Stand setzte, kostbare Bauten im Interesse des ganzen Landes auszuführen, und mit jedem Jahre mehr auf gemeinnützige Gegenstände zu verwenden, ohne besors gen zu muffen, durch Aufopferung einer angemessenen Reserves Summe, bei jedem größern Unfall, bei jeder nothwendigen Rriegsruftung in die Nothwendigkeit zu kommen, dem Lande neue Lasten aufzulegen.\*)

- B. Uebersicht der Hauptzweige der Staatsfinan= zen und der Finanz=Verwaltung.
  - a. Grund : Eigenthum des Staats mit Ausschluß der Forsten.

Das Grund Sigenthum des Staats, mit Ausschluß der Forsten, besteht einerseits in angebauten und unangebauten

<sup>\*)</sup> Die vergleichende Jusammenstellung der Hauptrubriken der drei letten Standesrechnungen von 1827, 1828 und 1829 gewährt eine deutliche Uebersicht des ganzen Finanzzustandes und kann zugleich als Beleg für das oben Gesagte dienen. S. Beilage Nr. XXXI.

Låndereien verschiedener Art, und andererseits in einer bedeus tenden Anzahl von Gebäuden.

Ein Theil der Gebäulichkeiten und Grundstücke ist den Bes durfnissen der Staatsverwaltung gewidmet. Hieher gehören:

- 1) Für die allgemeine Staats und Gerichtsverwaltung: die sammtlichen Amtssitze mit allen ihren Zugehörden, die Amtssichreibereien, und in Bern das Rathhaus, die Kanzleigebäude und Archive, das Tagsatzungsgebäude, das Chorhaus und ans dere Versammlungsgebäude, so wie einige Wohnhäuser für obsrigkeitliche Beamte.
- 2) Zur Justizverwaltung: die Zucht-, Straf- und Polizeis anstalten, Gefangenschaften, Landjäger-Wohnungen u. dgl.
- 3) Zu den kirchlichen und Schulverhältnissen: die Pfrundshäuser mit ihren Gärten und einigem Pflanzlande in den prostestantischen Gemeinden, mit Ausnahme der Rollaturen und einiger Pfrundgebäude, die den Kirchgemeinden und Ortschaften gehören. Ferner die Gebäude der Akademie und Schulen in Bern, mit mehrern Schullehrer sund Professor Wohnungen, und den Gebäuden der Reitbahn und Veterinär-Anstalten.
- 4) Zum Kriegswesen: die Kasernen, Arsenäler, Pulversmagazine, Wachthäuser, Thore, mehrere Magazine und Beamstengebäude.
- 5) Zur Finanz » Verwaltung: die Dekonomie » Gebäude, unverpachteten Grundstücke, die Zehntscheunen, Kornmagazine, Rebhäuser und Schaffner Wohnungen; die zur Zolladministration gehörenden Kauf », Wag » und Zollhäuser, mit zugehörendem Erdreich, dessen Benutzung meistentheils zum Einkommen der Zollbeamten gehört; ferners die Münzstattgebäude, sämmtliche Gebäude der Salzhandlung und der Pulver » und Salpeter handlung, die Gebäude, Gruben, Gründe und Mödser der Bergwerk » Administration, und endlich die Gebäude der als Armenanstalten wirkenden Pfründereien.

Die übrigen Gebäude gehören als Wohnungen und Dekonomiegebäude zu den verpachteten Ländereien, oder sind abgesondert verpachtet. In letztere Klasse gehören einige Radwerke, Wirthschaften und Privathäuser, in erstere dagegen die Schloß-, Pfrund : und Wirthschaftsgebäude, und die Gebäude der Privat: pachten, Weiden und Bergguter.

Von den Candereien ist ein Theil in fixer Pacht den Pfarreien übergeben; der andere Theil hingegen wird entweder an die Oberamtsleute und Schaffner, oder an Privatpersonen verpachtet, und nur in einzelnen Fällen, wo die Verpachtung nicht statt finden konnte, werden sie fur Rechnung des Staats bears Nach einer oberflächlichen Berechnung halten erstere beitet. (die Pfrundguter) im Ganzen ungefahr 1901 Jucharten und 1016 Weid = und Bergrechte; zusammen angeschlagen auf Fr. 1,281,636; lettere beiläufig 2566 Jucharten Wiesen, Aecker und Reben, 394 Kuhe Frühlings, und Herbstweiden, und 709 Rube Sommerweiden und Bergrechte, alles zusammen ge-Fr. 1,554,743 die Gebäude sind affekurirt für . . . . 1,786,555 die Chehaften denn angeschlagen auf 146,700 3,487,998 zusammen . Fr.

Ihr beiderseitiger Pachtertrag kann in den hinten stehenden Rechnungen ersehen werden.

In der Regel besorgt das Bau Departement die Errich tung und den Unterhalt der Gebäude, die alle auf seinen Res gistern stehen; und der Finangrath die übrigen Dominialkosten der verpachteten Liegenschaften, so wie die Bearbeitung derjenigen, die nicht verpachtet werden konnten. Indessen finden doch nicht seltene Ausnahmen hierbei wegen besonderen Verhält= nissen statt. Das Zoll Departement errichtete Waghauser und Schopfe aus dem Zollertrage, die Pulver : und Bergwerks: Administrationen mehrere ihrer erforderlichen Gebäulichkeiten ebenfalls aus ihren Ertragenheiten; ferners liegen nach den allgemeinen, bei Verpachtungen und Wohnungs : Anweisungen üblichen Grundsätzen einige Theile des Unterhalts der Gebaude und gandereien den Pachtern und Hausbewohnern ob, so wie endlich Mehreres, was die Unterhaltung gewisser, einzelnen Departementen überlassener, Gebäude betrifft, in die Rechnung dieser Departemente fallt.

Um alle diese verschiedenartigen Staats Domainen in ein

Ganges zusammenzufaffen, und ihren wirklichen Werth zu bestimmen, befahl der Große Rath im Jahre 1820 die Errichtung eines Dominial=Lagerbuchs. Diese Arbeit ruckt bereits ihrer Beendigung entgegen; aber, wenn auch von hohem Interesse, so wird sie doch den beabsichtigten Zweck nicht ganz erfüllen konnen; benn bazu ware die genaue Bermeffung aller Liegenschaften, und sowohl für Grundstücke als Gebäude eine eigene und genaue Ausmittlung ihres reellen oder relativen Werthes nothig gewesen; was alles aber so große und den endlichen Vortheil der dadurch zu erhalten gewesenen Resultate weit überwiegende Rosten nach sich gezogen hatte, daß man zu ihrer Ersparung einen Weg einschlagen mußte, welcher nun freilich feine vollkommene, sondern bloß annabernde Ergebnisse gemabren fann, die indessen immerhin von wesentlichem Nuten senn werden.

## Korstverwaltung.

Forftweien im alten Ran: ton.

Das Waldwesen im Allgemeinen wurde für den alten Kanton nach der Forstordnung vom Jahre 1786, für den Leberberg nach einer eigenen, im Dezember letthin aber umgearbeiteten Forstordnung besorgt.

Die erstere war berechnet, die Waldungen in ihrer Aus-

dehnung ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht vermindern zu lassen, eine zweckmäßige Bewirthschaftung derselben anzuordnen, das Weidrecht billig zu beschranken, den Genuß des Holzes dem Lande im Allgemeinen und im Besondern zu sichern und endlich durch angemessene Strafbestimmungen dem Frevel zu wehren. Rächst dieser Forstordnung waren noch im Jahr 1817 zwei be-9. Juli 1817. sondere Verordnungen nothig erachtet worden; die eine in Kestsetzung einer Buße gegen die überhandnehmenden Waldausreutungen und die andere gegen die Theilung von Rechtsamen und 7. 3an. 1824. Burgerwaldern ohne Grigfeitliche Erlaubniß. Gine britte Berordnung endlich vom Jahr 1824 schreibt in Ausdehnung einer frühern vom Jahr 1811 vor, daß Holzschläge zum Verkauf in Gemeinen = und Rechtsamewaldungen überhaupt; in Privatwal= dungen dann, in so fern sie zum Wegfloßen aus dem Amtsbezirke, oder zum Holzhandel und Ausfuhr aus dem Kanton be-

stimmt find; ferner alle Holzflößungen überhaupt nur alsbann statt finden sollen, wenn nach ergangener Bekanntmachung keine Dps position eingelangt, und nach erfolgter Untersuchung sich erzeigt. daß es der Deckung des Holzbedurfnisses des Verkäufers unbeschadet geschehen könne und keine naturschädlichen Folgen veranlassen werde. Die beiden erstern Verordnungen beruhen auf dem Grundsate, daß bei dem nachtheiligen Verhaltniß, in welchem der Wald zu urbarem Grundeigenthum in Rucksicht seiner Rente steht, dessen Uebergang in das Privateigenthum und dennzumal erfolgende Ausreutung nothwendig allmählig eine unverhåltnismåßige, unserm hoch und kalt gelegenen Lande nachtheis lige, Verminderung der Waldflache zur Folge haben mußte, und demnach der Wald besondern gesetlichen Schutes bedurfe; zu welchem Behuf ohne obrigkeitliche Erlaubniß der gemeinsame Wald weder vertheilt, noch überhaupt Wald ausgereutet wer-Deffen ungeachtet murden Ausreutungen bewilligt, wenn das betreffende Waldstuck durch seine vorspringende Lage in das urbare Land diesem zum Nachtheil gereichte, oder der Eigenthumer eine gleiche Ausdehnung abgelegenen Landes zu Wald aufwachsen ließ; so wie auch verschiedene Waldtheilungen gestattet wurden, durch deren Reglemente fur Sicherstellung und gute Besorgung des zu vertheilenden Waldes möglichst Sorge getragen worden war; obgleich offenbar dieser Zweck bei unvertheiltem Wald und Beobachtung zweckmäßiger Vorschriften weit leichter und besser erreicht werden kann.

Die Verordnung über die Holzschläge und Flößungen hatte, wie oben berührt, vorzüglich im Auge, sich zu versichern, daß die höher gelegenen Gegenden, wo die Zusuhr beinahe unmögslich wäre, so wie die betreffenden selbst sich nicht gänzlich von ihrer Beholzung entblößen, die Holzschläge im Gebirge nicht naturschädliche Ereignisse veranlassen und nebst dem noch Anstalten für ihre Wiederbesamung oder Bepflanzung getroffen werden können, im Fall die erstere nicht von sich selbst erfolgen sollte.

Die Handhabung dieser Berordnung, so nothwendig sie für den zweiten und dritten Punkt ist, wird für den ersten Punkt

sehr schwierig, und ihre Anwendung auf denselben schwer auszumitteln. Aus diesem Grund ist sie schon lange einer Revission unterworfen worden, aber bei der Schwierigkeit, die Rechte des Waldeigenthumers mit den Anforderungen des allgemeinen Wohls in Bezug auf die letztern Punkte in Uebereinstimmung zu bringen, ist dieselbe bis jetzt noch zu keinem endlichen Ressultate gelangt.

Die Holzausfuhr aus dem Kanton ist durch die Forstordnung ohne Bewilligung verboten. Långs den Grenzen der Rantone Freiburg, Reuenburg, Solothurn und Margau findet einis ger gegenseitiger Holzverkehr statt. Bedeutender ist die Holzausfuhr aus dem Emmenthal, einerseits an Bau und Sage holz nach dem Nargau, andrerseits dann an Brennholz aus diesem und dem Saanenthal nach den Solothurnischen Eisenwerfen. Obgleich sie dermal nicht so start ist, wie zur Zeit, als der Holzhandel bis nach Frankreich sich ausdehnen zu wollen schien: so jedennoch hegen verschiedene Gegenden Besorgnisse über diesen Verkehr. Das Amt Interlacken und Oberhaste waren geneigt, Maßregeln dagegen, selbst gegen den übrigen Ranton, zu ergreifen; der deutsche Theil des Amtes Erlach, die Gemeinden Frutigen, Saanen und Lauenen, die Gemeinde Lenk und verschiedene Gewerbsbesitzer aus dem Umt Marmangen haben Vorstellungen bagegen eingegeben. Da indessen der Verkehr mit Landeserzeugnissen innert der Eidgenossenschaft durch die Bundesakte gemahrleistet ist, so erachtete die obere Behorde, daß eine Beschränkung der Holzausfuhr nur konkordatsweise für diejenige nach dem Auslande eingeleitet werden konnte. Gebühr wird bloß ein Boll auf der Emme entrichtet.

Auf eine andere als die hier angezeigte Weise schritt die Regierung weder in die Besorgung der Gemeinds noch der Partifularwälder ein, wie in andern benachbarten Kantonen geschehen ist; sondern sie überließ dem Gutsinden eines jeden Eigenthümers, seinen Wald so zu behandeln, wie er es für seine Interessen am zweckmäßigsten hielt. Einzig im Fall von Streistigkeiten zwischen den Antheilhabern, oder bei Errichtung von Reglementen, handelte sie als Administrativbehörde durch Schlichs

tung der Anstånde oder Sanktionierung der entworfenen Reglesmente, nach stattgefundener Untersuchung.

Ueber den Zustand derjenigen Waldungen, auf welche die Regierung keinen unmittelbaren Einfluß ausübte, läßt sich kein allgemeines Urtheil fällen. Ihre Ausdehnung, obgleich die Forstfommission bemuht mar, sich Data darüber zu verschaffen, ist zum größten Theil unbefannt. Ihr Holzbestand hangt von sehr verschiedenartigen Umständen ab. Unter der Verwaltung sorgfältiger Vorgesetter, so wie bei angemessen festgesetter und beobachteter Holzabgabe, oder in den Handen begüterter Pars tikularen kann derselbe in der Regel als gut angenommen wers den; während unter entgegengesetzten Verhaltnissen und namentlich auch unter streitigen Benutzungsumständen, deren es im Ranton nur zu viele giebt, oder in denen sich ein Migverhaltniß in Vergleichung des Ertrags der Balber mit der Bevolkerung, bie auf diesen Unspruch macht, gestellt, bas Gegentheil statt findet; in welchen Verhaltnissen sich wohl der größere Theil dieser Wälder befinden durfte.

Die obrigkeitlichen Wälder insbesondere standen einzig unter mehr oder minderer Leitung der Regierung, je nach der Art und Weise, wie sich ihre Eigenthums - und Benutungsverhaltnisse von langer Zeit her ausgebildet hatten. Ursprunglich beruhten sie alle auf dem Lebenverhaltnisse, welches durch die Revolution von 1798 in seinen Grundlagen schon so erschüttert wurde, und namentlich in die Waldverhaltnisse eine solche Unbestimmtheit brachte, daß ihre Auseinandersetzung auf gutlichem oder rechtlichem Wege eine der schwierigsten und muhsamsten Aufgaben der Forstadministration schon zur Zeit der Mediationsregierung und auch seither ausgemacht hat. Mehrere Prozesse waren bereits angehoben, wurden aber auf dem Wege gutlicher Unterhandlung mittelst sogenannten Kantonnementen beseitigt; durch welche die Regierung einen verhältnismäßigen Theil des Waldes zu ausschließlichem unbeschwertem Eigenthum für sich behielt und den Rest den Berechtigten ebenfalls zu ausschließlichem Eigenthum abtrat. In 34 verschiedenen Waldungen wurden dergleichen Kantonnements abgeschlossen und dadurch zu Handen der Obrigkeit 2667½ freie Jucharten\*) erlangt.

Durch Aufhebung der Brachwirthschaft und Einführung der Stallfütterung war die Waldweide weniger Bedürfniß geworden, wurde doch aber, zwar größtentheils von der minder begüterten Klasse, zum Nachtheil des Waldes ausgeübt; welches Beranslassung ward, durch Abtretung von Waldboden die Waldweide loszukaufen, auf welche Weise bei 2000 Jucharten zur Urbarsmachung an Weidabtauschland von den obrigkeitlichen Waldungen abgetreten worden sind.

Es ware allerdings in den Wünschen der Forstverwaltung gelegen, daß diese Arten von Bereinigungen, mehr noch als geschehen, håtten gesördert werden mögen. Allein dieselben konnten nicht wie anderwärts durch Gesetze aufgedrungen, sondern es mußte zu ihrer Abschließung, nach den Grundsätzen ächter Freiheit, das freiwillige gegenseitige Einverständniß der Parteien erfordert werden, so daß sie deßhalb bei den sich widerstreitenden Interessen sehr schwer zu Stande zu bringen gewesen sind.

Nach Abschluß dieser Kantonnemente und Weidabtäusche verbleibt noch an obrigkeitlichen Waldungen, über deren Holzsabgabe der Forstkommission Rechnung abgelegt wird, eine Außsbehnung an vermessenem Wald von 51,265 Jucharten, und unter diesen 7856 Jucharten Domainenwälder, die mit gar keinen oder nur geringen Berechtigungen dritter Personen beschwert sind. Rächstdem können die nicht vermessenen obrigkeitslichen Wälder, jedoch nur sehr unbestimmt, zu einer Außdehnung von beiläusig 24 à 25,000 Jucharten, und mithin die sämmtlichen obrigkeitlichen Wälder zu 75,000 Jucharten angenommen werden.

Aus diesen sammtlichen obrigkeitlichen Waldungen wird nach einem mittlern Geldanschlage jährlich an Holz abgegeben:\*\*)

<sup>\*)</sup> Die Juchart ist in diesem Berichte überall, wo nicht etwas anders bemerkt ist, zu 40,000 Quadratschuh berechnet.

<sup>\*\*)</sup> Die Beilage Nr. XXXII enthält die Spezifikation dieser Holzabgaben in dem Jahre 1829 nach dem Holzertrage.

In obrigkeitlichen Handen, an Brenn = und Bauholz	161,081.	<b>55</b>
Summa ie kein formliches Geldeinkommen bilden, son	231,119. dern ledialia	

Di Natural Reistung aufgeführt werden.

Nebst diesem wurde noch auf diejenigen Walder, welche über diese Prastationen hinaus eine Holzabgabe ertragen moch ten, ein Geldetat gelegt, der vor 1819 geringer war als gegenwärtig. Zu jener Zeif murde der Ueberschuß der Ausgaben ber Forstadministration, in Berucksichtigung des zu obrigkeits lichen Handen gelieferten Holzes, durch Anweisungen auf die Standes-Rassa gedeckt. Im Jahr 1819 aber wurde beschlossen, es solle die Forstadministration, unabhängig von dem zu obrigfeitlichem Gebrauch gelieferten Holz, ihre Ausgaben aus ihren eigenen Hulfsquellen ohne Beihulfe der Standes Raffa bestreiten.

In Vergleichung des fruhern Zeitpunktes mit dem gegens wartigen, hatte im Jahr 1814, nach Abzug der Rechnungsrestanz und der Zuschuffe aus der Standes-Rassa, das Einnehmen der Forst = Rassa betragen Fr. 11,685 Rp. 17½ zu denen noch aus der Standes Raffa

beigeschoffen werden mußten	77	15,099	"	82
um das Ausgeben zu decken, welches		1	•	
betrug	Fr.	26,784	Rp	$.99\frac{1}{2}$
Im Jahr 1829 hingegen betrug das Ein-				
nehmen der Forst-Rassa für den				
alten Kanton	, 22	45,212	77	66
Das Ausgeben, unter dem jedoch ein				
Weidrechtsloskauf von Fr. 1030				
begriffen ist	12	31,773	77	40
·				

Mithin erzeigt sich ein Ueberschuß von Fr. 13,439 Rp. 26 welcher in die Standes Rassa abgeführt wurde.

Im Jahr 1829 betrug bloß	der	Ð	शेर्ड				
verkauf	•	•	•	Fr.	33,581	Rp.	491/2
im Jahr 1814 hingegen nur	•	•	•	. 23	7,019	"	$61\frac{1}{2}$
mithin im Jahr 1829 mehr	•			Fr.	26,561	Rp.	88
welches aber nicht nur dem auch den gestiegenen Holzpreis				100	-	fe, so	ndern
Unter den Ausgaben betruger	a d	ie s	Be#				
soldungen und Reisekosten	i in	S	ahr				
1829		•	•	Fr.	18,882	Rp.	13
im Jahr 1814 hingegen .	•	•	•	22	17,581	"	<b>7</b> 9
und haben sich mithin seither ver	- 2			•			

Ueber den Zustand der obrigkeitlichen Wälder läßt sich im Allgemeinen sagen, daß verhältnismäßig sehr wenige Blößen in denselben vorkommen; wo dieses aber der Fall ist, durch Saaten und Pflanzungen mit zweckmäßigen Holzarten nachgesholsen wird und versumpste Stellen abgegraben werden. In Rücksicht auf ihren Bestand sind viele derselben durch eine, in Folge nicht auszuweichender Umstände, allzustarke Holzabgabe geschwächt; in der Regel jedoch können die auf dem reinen Rechtsameverhältnisse beruhenden Wälder als die bessern, hinzgegen diesenigen, deren Benutung auf dem Burgerrechtsvershältnisse oder einem mit jenem gemischten Berhältnisse beruhen, als die mindern angesehen werden. Die Domainenwälder sind, weil die meisten derselben zugleich als Bauholzreserven angesehen werden, geschont und deßhalb mit Holz in der Regel noch wohl besetz.

Leberbergisches Waldwesen. Das leberbergische Waldwesen wurde nach Vereinigung dieses Landestheils so eingerichtet, wie es zur Zeit des Fürsten in einigen Aemtern und zur Zeit der französischen Verwaltung in dem ganzen Landestheile der Fall gewesen war; daß nämlich den Gemeinden das Jahrholz aus ihren Waldungen durch obrigsteitliche Forstbeamte ausgezeichnet wurde. Nebst dem war die Waldausrentung und Theilung, so wie die Holzaussuhr, ohne obrigseitliche Erlaubniß verboten, der Holzverkauf aus Partistularwäldern einer Aussicht unterworfen. Für die bewilligte

Ausfuhr dann mußte eine Gebühr entrichtet werden. Die Forsts
ordnung, welche diese Bestimmungen enthielt, war auf eine 20. Tebr. 1824.
Probezeit von sechs Jahren erlassen worden, nach deren Ausslauf sie theiss den gemachten Erfahrungen, theiss den eingelangsten Wünschen gemäß umgearbeitet und im Dezember vorigen 11. Dez. 1830.
Jahred in den hienach folgenden Hauptpunkten in Kraft erkennt wurde. Den Gemeinden ist die Berwaltung ihrer Wälder, mit Ausnahme des Holzverkaufs, unter Vorbehalt obrigkeitlich zu sanktionierender Reglemente, überlassen, der Holzverkauf aus Partikularwäldern frei gegeben, das Verbot der Holzauskuhr ohne obrigkeitliche Bewilligung auf Brennholz beschränkt, die daherige Gebühr aufgehoben, und das Verbot der unbewilligten Ausreutung und Gemeindwaldtheilung bestätigt worden.

Die leberbergischen Gemeindswälder sind in der Regel noch wohl besetzt, und mehrere derselben in der letzten Zeit durch Answendung der bis dahin daselbst beinahe ganz unbekannt gewesenen Durchforstungen, so wie überhaupt einer regelmäßigern Behandslung in einen bessern Zustand gesetzt worden. Ihre Ausdehnung beträgt 74,428 Incharten zu 30,000 Pariser Quadratschuh ohne die beholzten Beiogänge, und aus denselben wurden jährlich an 10,500 Haushaltungen 50,500 Klafter und 16,600 Stämme Bauholz verabsolgt.

In den Partikularwäldern wurden sehr viele Holzschläge zum Verkanf angelegt, und jene dadurch wohl im Ganzen stärker angegriffen, als es hätte geschehen können, wenn man ihren nachhaltigen Ertrag hätte berücksichtigen wollen. Von Zeit und Umständen wird es abhängen, inwiesern die Partikularwälder eine Hülfsquelle für das Land bleiben werden oder nicht.

Ihr Inhalt beträgt 27,799 Jucharten 277 Ruthen zu 30,000 Pariser Quadratschuh. In einzelnen Jahren betrug bloß der Verkauf aus denselben bei 23,000 Klastern und 9000 Stück Sag = und Bauholz.

Die obrigfeitlichen Wälder des Leberbergs halten im Ganzen 10,947 Jucharten zu 30,000 Pariser Quadratsuß, oder 10,075 Jucharten zu 40,000 Berner Quadratsuß. Bei ber Bereinigung des Leberbergs fand die dermalige Verwaltung dies

selben, nach dem auf die Ebenen Frankreichs berechneten System fahler, auf Stockausschlag angelegter Schläge behandelt, welches auf Hochwalder meist im Gebirge, und nicht einmal nach den gewohnten Regeln der Forstwirthschaft angewendet, große Bloßen oder mit Weißholz überzogene Bezirke erzeugte. In der ersten Zeit der hierseitigen Verwaltung, bis sich dieselbe eine genauere Kenntniß dieser Walder und ihrer Altersverhaltnisse verschafft hatte, gieng sie måßig zu Werke, und schlug jährlich nicht mehr als 4500 Klafter, stieg bann auf 5600 Klafter, und in den letten Jahren, als sie dazu gelangt mar, den etwas muhsamen Durchforstungen Gingang zu verschaffen, und sie sich überzeugt hatte, daß mehrere überständige, von ehemaligen Rlostern herruhrende Waldbezirke, einige wegen erfolgtem Nach wuchs des Abtriebs, andere hingegen blog der Reinigung bedurften, murde darauf angetragen, mahrend einigen Jahren das doppelte Quantum zu schlagen, welches nicht nur dem Walde unbeschadet, sondern in Rücksicht der früher geringern Holzschläge und des durch die Durchforstungen zu gewärtigenden bessern Zuwachses der Wälder zu ihrem großen Vortheil geschehen fann; so daß schon dermal, mehr aber noch in einigen Jahren, nach ausgeführten nothwendigen Durchforstungen, die obrigkeits lichen Walder des Leberbergs in einem sehr blühenden und für bie Staatskasse ersprießlichen Zustande sich befinden werden. Kantonnemente wurden zwei abgeschlossen, durch welche der Regierung 379 Jucharten zu 30,000 Pariser Quadratschuh zuaefallen sind. Mit vier Gemeinden werden noch Unterhands lungen gepflogen.

Unter obigem Einnehmen beträgt der Holzverkauf einzig für beiläufig 6000 Klafter Brenn = und Bauholz Fr. 45,851, By. 5 Rp. 7, und wird in Zukunft mit den Frevelgeldern von c. Fr. 740 das einzige Einnehmen ausmachen, da die bisherigen

Beiträge der Gemeinden mit .	•		•		•	Fr.	3850
die Holzausfuhrgebühren mit .	•		• .		•	22	3624
und die Harzpatentgebühren mit	•	٠	• ·		•	77	246
in allem mit beiläufig nicht mehr erscheinen werden.	•	•	# <b>•</b> 0	•	•	Fr.	7720

Unter den Ausgaben betragen die Besoldungen, Reisekosten und Holzanzeichnungs Webühren Fr. 12,171 Bg. 5. Diese werden aber dadurch, daß die Regierung der Aufstellung eines Personals für die Besorgung der Gemeindswälder enthoben ist, und daffelbe auf die obrigkeitlichen Balber beschränken kann, allmählig bedeutend vermindert werden können, so daß auch in dieser Beziehung die obrigkeitlichen Walder des Leberbergs ein größeres Einkommen gewähren werden.

Die Holzspeditions-Anstalt im Aarziehle, welche ihren Vors Holzspeditions. rath theils von Partifular-Lieferanten, theils durch Ankauf aus obrigkeitlichen Waldungen bezieht, bezweckt vorzüglich die Beholzung der obrigkeitlichen Behörden, des Rathhauses, der Akademie und Schulen, der Garnison und der Gefangenschaften der Hanptstadt; — nächstdem aber dient sie in polizeilicher Rucksicht gegen den Fürkauf des Holzes, und um zu verhindern, daß bei Stockung der Zufuhr auf dem Holzmarkte durch uns vorhergesehene Umstände, wie schlechte Witterung, kleines Waffer oder Zufrieren der Aar, die Holzpreise nicht plotlich über Verhåltniß hinaufgetrieben werden. Es hat demnach diese Anstalt weder einen kommerziellen Charafter, nach welchem das darin befindliche Rapital seine Interessen tragen sollte; noch soll sie dazu dienen, die Holzpreise außer Verhaltniß zum Nachtheil des Waldeigenthumers hinunterzudrücken; sondern eigentlich um Gleichmäßigkeit in die allmälig immer steigende Bewegung der Holzpreise zu bringen, indem die Anstalt selbst genothigt ist, den sich feststellenden Preisen des Holzmarkts zu folgen; weil, wenn sie darunter bliebe, der Holzplat so schnell geleert wurde, daß dieselbe nicht anders als mit ihr unmöglichen Aufopferungen solchen wieder mit Holz versehen konnte.

Unstalt in Bern.

# c. Zehnten, Bodenzinse, Ehrschäße, Primizen und Gemeindsbeiträge zu den Pfarreien.

Der Staat besitzt eigenthumlich eine bedeutende Menge der im hiesigen Kanton bestehenden Zehnten und Lehensgerechtigsteiten, und neben den hiesigen besitzt er auch einige wenige außenher dem Kanton. Beide mit einander vereint, bilden eine seiner wichtigsten Einnahmen, wovon ein Blick auf die angeshängten Rechnungsauszüge überzeugen wird.

Allgemein bekannt sind die Verhältnisse der Bodenzinse und Ehrschätze, erstere als jährliche Pachtzinse, oder auch, bei dem sogenannten Gültekauf, als eigentliche Darlehnzinse; letztere als Entrichtungen bei Handanderungen, beides als vertragsmäßiger Gegenwerth der in frühern Zeiten in Erbpacht gegebenen Liegensschaften oder des Zinses eines Gültekaufs.

Eben so allgemein bekannt sind die Verhältnisse der im Mittelalter ihren meist kirchlichen Ursprung sindenden Zehnten; sie haften jetzt als ablösliche Grundlasten auf einem Theil der Liegenschaften des alten Kantons, und werden auch als solche in allen daherigen Transaktionen behandelt.

Der frühern Unablöslichkeit der Zehnten ist es beizumessen, daß diese Grundlasten sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben; so wie die Fortdauer der Bodenzinse und Ehrschätze in dem Umsstand zu sinden ist, daß sie den vertragsmäßigen Gegenwerth für die dafür erhaltenen Liegenschaften ausmachten, und daher nicht ohne Ausschlung des Vertrags, d. h. durch Zurückgabe der

Guter aufzuheben maren, und daß in den alteren Berboten\*) der Gultekaufe die wirklich errichteten "alten ewigen Bodenaulten "vorbehalten worden.

Im Verfolge der Zeit haben sowohl die belasteten Liegenschaften, als die Forderungstitel durch Erbschaften und Transaktionen jeder Urt mannigfaltig hand geandert, und sich dabei eben so vielfältig zerstückelt; auch sind seit 1803 von sehr vielen Gutsbesitzern diese auf ihren Liegenschaften gehafteten Grund= lasten abgekauft worden. Bon den gegenwärtig noch bestehenden Zehnten und Bodenzinsen befinden sich ein großer Theil in handen von Privaten, Gemeinheiten, milden Stiftungen jeder Art, viele in handen auswärtiger Privaten und Aloster. Einen andern großen Theil derfelben besitt, wie schon gesagt, die Regierung, den sie entweder angekauft, oder bei der Reformation durch die Sekularisierung der Kloster und Aufhebung der katholischen Stiftungen, auch bei der Uebernahme der urbarisirten Einkunfte der Geistlichkeit erhalten hat. Seit 1804 kaufte sie für Fr. 495,208 BB. 1 Rp. 31/2 Zehnten und Bodenzinse an, die sie ungefähr in den Preisen, welche das gegenwärtige Losfaufsgesetz bestimmt, erstand; und gleichzeitig faufte sie fur Fr. 71,118 Rp. 35 an Bodenzinsen und Zehnten, welche auf Staats Domainen hafteten, los.

Dben G. 19.

Die Mediations : Regierung hatte die Unabloslichkeit der 2. Juli 1803. Zehnten und vieles in den bisherigen Lehenverhaltnissen aufgehoben und in Befolgung der in Bern stets gewalteten Regies rungsmaxime, vorzüglich für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen, dabei die gegenseitigen Rechte der Glanbiger und Schuldner möglichst gleich zu bewahren gesucht.

Die Hauptgrundsätze, auf welchen das Loskaufsgesetz beruht, sind: die Abzahlung des Kapitalwerths der loszukaufenden Leis stungen; hierbei denn die Berechnung des Kapitalwerths im Verhältniß von 3% Abtrag für Bodenzinse, 4% für große Behnten, und 5% für fleine Zehnten; die Berechnung des Abtrags, nach einen 21 jahrigen Durchschnitte ober nach Satzung

<sup>\*)</sup> Ordnung von Binefäufen von 1543, Ordnung von 1628 und 1731.

für Zehnten, und des Getreidepreises nach 20 jährigen Durchsschnitten aus den Marktpreisen für Zehnten und 21 für Bostenzinse.

18. Mai 1804.

Neben obigen Bodenzinsen und Zehnten und den gewöhnslichen Bodenzinss Ehrschäten\*) bestehen noch die Ehrschäte von Mannlehen und besondern ehrschatpflichtigen Gütern, welche nach einem spätern Gesete mittelst Bezahlung von  $1\frac{1}{2}$  Ehrschatslossäusslich sind; in den Rechnungsauszügen steht ihr Ertrag für den Staat mit den gewöhnlichen Bodenzinss Ehrschäten versmischt und vereint angegeben. Es bestehen ferners die Primizen, Fenerstatt Abgaben, Lands und Pfluggarben zc. alles urbarmäßige Schuldigkeiten, welche durch gleiches Gesetz von 1804 zum Abtrag von 4% kapitalisirt, loskäusslich sind, so weit sie nicht, als gerichtsherrlichen Ursprungs, aufgehoben wurden. Was der Staat an solchen Primizen besitzt, fällt kast ausschließslich in die kirchlichen Besoldungen, und wird von den Pfarrern bezogen; ihren Ertrag zeigen die Rechnungsauszüge.

Des Bezugs wegen mit den Bodenzinsen in den Rechnunsgen des Staates vereint, obschon von jenen sehr verschiedener Natur, erscheinen endlich die Auflagen auf Ehehasten. Es sind sehr geringe Gefälle für einen bedeutenden Werth, den die Betreffenden von der Regierung mittelst der ihnen ertheilten Ehehasten erhielten. Sie sind nicht loskäuslich, währen so lange als die Ehehasten, und erlöschen mit denselben.

<sup>\*)</sup> Wo nur ein zweiter Bins verfällt, und deren Loskauf im Boden= zins . Loskaufe begriffen ift.

								_				Fr. Rp.
	r s r s									Trat	tsp.	458,984. 27
die	Ehrschäße	•	•				•	• 3	•	•	•	7,044. 52
die	Primizen	•	•	•	•	•	•	•	•			6,009. 07
die	Gemeindsb	eitrd	ige	zu	den	Pf	arre	ien	•		•	6,623. 03
								zusa	m	nen	•	478,660. 89

Die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschäße werden durch die Schaffnereien und Oberamter bezogen, die Primizen und Pfrundbeiträge durch die Pfarreien. Der Kinanzrath ist beständig bes reit gewesen, die mandelbaren Zehnten in fire Leistungen zu verwandeln, und war in deren Berechnung immer so nache sichtig, als seine Pflichten es ihm erlaubten. Dem ungeachtet gelang es selten genug; der Landmann schien meistens Leistungen im Berhaltniß der Erndten den bei guten aber auch schlechten Jahren sich immer gleich bleibenden Sackzehnten vorzuziehen. In der nämlichen Absicht, die Pflichtigen zu erleiche tern, ward auch fast alljährlich ein Anschlagspreis für die verschiedenen Getreidarten festgesett, und den Pflichtigen die Wahl gelassen, nach demselben ihre Leistungen in Geld, statt in Nas turalien zu entrichten. Dieses Verfahren gewährte bem Staate einige Ersparniß an Unkosten, hatte aber ofters fur denselben den Nachtheil, daß in den Gegenden, welche Korn von guter Beschaffenheit erzeugten, die Schuldigkeit in Geld bezahlt, in den anderen aber das leichte und geringe Getreide geliefert wurde.

Neben den in vorstehender Berechnung schon abgezogenen Zehntschapungs, Hinleihungs, und Einsammlungs Rosten, sies len noch folgende Kosten auf obige Einkunfte.

1) Abgang: hiefür admittirte der Staat seinen Schaffnern und Oberamtleuten für das neu eingesammelte Getreide im ersten Jahre 3% vom Haber und 2% von andern Kornarten; vom alten Getreide in den folgenden Jahren  $1\frac{1}{2}$ % vom Haber, 1% von den andern Sorten. Für den Wein wurde der Abgang versrechnet; so wie er sich wirklich fand. Dieser Gesammtabgang hat in obigen drei Jahren für Zehnten, Bodenzinse, Ehrschäße, für die Früchte, die von Staatsdomainen als Pachtzins bezogen werden, und für die Vorräthe aus früheren Jahren im Durchs

schnitte betragen Fr. 17,472 Rp. 3. Es ist aber ein Theil dieser Abrechnung nicht als reell anzusehen, da bekanntlich neues Getreide zwar anfangs ziemlich eintrocknet, das eingetrocknete dagegen aber auch verhältnißmäßig am Werthe gewinnt.

- 2) Die Besorgung der Korn, und Weinvorräthe, Geschirre, Trotten und deren Erneuerung, die Scripturen und Rechnungen, Geldportos und Botenlöhne zc. der Schaffner kosteten im Durchsschnitte in obigen Jahren Fr. 12,213 Rp. 8.
- 3) Die Bauten an Kornhäufern und Zehntscheunen kosteten beiläufig Fr. 2,916 Rp. 6.
- 4) Die Provision der Oberamtleute und Schaffner, und die Gratistkationen und fixen Gehalte der letztern kosteten zussammen im Durchschnitte Fr. 17,575 Rp. 88.

Alle Unfosten betrugen also zusammen Fr. 50,177 Rp. 5.

Dabei ist nicht außer Acht zu laffen, in Bezug auf die Bauten zum Unterhalt der Kornhäuser, daß diese nicht bloß fur Zehnten und Bodenzinse, sondern auch fur die Pachtguter als unerläglich da find; einige berfelben, besonders in Bern, zum Gebrauch des Kriegsdepartements dienen, oder sich verpachtet befinden; und in Bezug auf die Gehalte und Provifionen der Schaffner, welche übrigens zum großen Theile den Unterschaffnern auf dem Lande zu statten kommen, daß sie die Bezugskosten der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Pacht-Run haben die Pachtzinse im Durchschnitt obiger zinse bilden. drei Jahre Fr. 69,302 Rp. 13 abgeworfen, und folglich wurden im Ganzen für Fr. 535,330 Rp. 92 (denn Primizen und Gemeindsbeitrage fallen hier weg) Fr. 17,575 Rp. 88 Bezugskoften bezahlt, was also fast 31/3 % beträgt. Die obigen Gesammt= kosten von Fr. 50,177 Rp. 5 auf die sammtlichen Fr. 535,330 Rp. 92 vertheilt, geben nicht mehr als 91/3 % an Kosten und Abgången für jede Urt der hievor angegebenen Einkunfte; wogegen aber, wie oben schon erwähnt, das nun trockene Getreide einen mehrern Werth erhalten hat, als es bei der Erndte hatte. In allen obigen Berechnungen ist das Getreide immer im Normalpreis berechnet. Dieser Normalpreis ist eine unveränderlich angenommene Rechnungstare ber Getreidarten, eine reine Rechnungssache, um mittelst einer Jahr für Jahr immer für alles gleich bleibenden Werthung der Naturaleingänge dieselben mit den Geldverhandlungen gleicher Kathegorie in den Rechnungen vereinigen zu können. Es könnte zwar scheinen, daß die Markt-Mittelpreise richtigere Resultate hätten geben müssen, als ein solcher, beständig sich gleich bleibender Anschlag. Allein bei deren beständigem Schwanken und ihrer Verschiedenheit nach den Gegenden, so wie denn auch wegen der äußerst verschiedenen Qualität des erhaltenen Getreides, wäre eine solche Verechnung unmöglich gewesen, und deswegen mußte für diese reine Rech-nungssache obiges Versahren vorgezogen werden.\*)

Bei dem Verkause des Getreides hångt der Erlös aber nicht von den obigen Normalpreisen, sondern von den Marktpreisen ab; übersteigen diese den Normalpreis, wie es, ohne nur der außerordentlichen Preise von 1816 und 1817 zu gedenken, wähzend der ganzen Zeit der französischen Ariege der Fall war, und jetzt wieder der Fall ist, so tragen auch die Getreides Vorräthe mehr als ihre Normalschatzung ab; — bleiben aber die Marktpreise darunter, so kann auch der Staat keine höhern Preise erlangen, als jeder Landmann, und erhält also von seisnen Vorräthen minder, als ihre Schatzung betrug.

Um das Verhältniß des wahren Erloses, welchen der Staat bei seinen Getreid » Verkäusen erhält, zu würdigen, mag folgende Vergleichung dienen:

		1827.	1828.	1829.
Dinfel:	Durchschnitt des Erloses	Bţ. N.	Bţ. R.	Bß. R.
	für ein Mütt	. 71. 9.	89. 9.	96. 4.
	Durchschnitt der Markt:	12		
	Mittelpreise im ganzen			
	Sahre	. 74. 8.	93. 4.	98. 2.

<sup>\*)</sup> Die Normalpreise sind: Dinkel, der Mütt 100 bg. Haber 70 bg.; Ryterkorn 60 bg. Kernen, das Mäß 20 bg. Roggen und Gersten  $12^{1}/_{2}$  bg. Mischel= und Mühlekorn 15 bg. Paschi 14 bg. Anken 5 bg. per Pfund; Käse  $2^{1}/_{2}$  bg. Wein 2 bg. die Maß.

Haber: Durchschnitt des Erloses Bh. R. Bh. Bh. R. Bh. Bh. R. Bh. Bh. R. Bh. R. Bh. R. Bh. R. Bh. R. Bh. Bh. R. Bh. Bh. R. Bh. R. Bh. R.

Diese Darstellung zeigt, daß der Staat im Ganzen aus seinen Getreid» Verkäusen etwas, obschon sehr wenig, minder als die jährlichen Markt» Mittelpreise bezieht, und dieses ist schon deswegen nie zu vermeiden, weil die Markt» Mittelpreise diejenigen von Bern sind, und häusig diejenigen mehrerer Lans desbezirke übertressen, in welchen sich große obrigkeitliche Gestreidevorräthe besinden, so daß man denn von diesen Vorräthen die Marktpreise von Bern nicht erhalten kann.

Die Nechnungs Auszüge zeigen, daß während obigen drei Jahren der Mindererlös vom verkauften Getreide gegen den Normalpreis, mit den wirklichen Marktpreisen Schritt hielt; er betrug im Jahre 1827 . . . Fr. 128,420. Rp.98 " " 1828 . . . " 31,357. " 39 " " 1829 . . . " 8,970. " 47

## d. Kapital » Berånderungen des Dominial » Ber» mögens (Domainen » Kassa.)

Nach den bestehenden Grundgesetzen des Staats sollte das Dominial» Bermögen, d. h. die dem Staat gehörenden Liegensschaften, Zehnten und Lehengerechtigkeiten, in ihrem Kapital» Werthe nie vermindert, und also alle Summen, welche für versäußerte Liegenschaften und losgekauste Zehnten und Bodenzinse eingehen, wieder zu Dominial» Aquisitionen verwendet werden Damit nun diese Kapital» Verhandlungen sich nicht mit den übrigen Kassa » Geschäften des Staats vermischen möchten, wurde dafür besondere, von der übrigen Staatshaushaltung abgesonderte Rechnung zu führen besohlen, — und dieß ist die sogenannte Domainen» Kassa. Die Verhandlungen der Domainen» Kassa von ihrem Ursprung in 1804 an bis auf Ende 1830 sind folgende gewesen:

Fr. Rp.	
Verkaufte Liegenschaften 559,702. 61	Beräußerun:
Zehnt=Losfäufe 1,545,176. 68	gen.
Loskauf von Bodenzinsen und	*
Ehrschäßen 478,779. 85	
Ueberschuß mehr bezogener Zinse 30. 85	
2,583,689, 99	
Ankaufe von Liegenschaften 809,900. 98	Aquisitionen.
" " Zehnten und Bo»	
denzinsen 495,208. 13	
Ankäufe von Zollgerechtigkeiten 774,208. 35	
Entschädigung der gerichtsherrs	
lichen Rechte*)	Ę
Loskäufe von Zehnten und Bos	4
benzinsen, die der Staat	·
schuldig war	
Kauf = und Schreibgebühren . 792. 07	
Entledigungen, Entschädiguns	*
gen, Mehrbetrag bezahlter	
3inse	
2,350,954. 26	1
2/000/004. 20	,

<sup>\*)</sup> Die Rechte der Patrimonial = Gerichtsbarkeit waren durch die Revolution 1798 zerftort und durch die Mediatione=Berfassung, deren Grundfäße hierin ganz auf den damaligen Berhältniffen Frankreichs beruhten, nicht wieder hergestellt worden. Bielmehr hatte das Gefet vom 18. Mai 1804. J. 2 und 26 alle Gefälle und Leistungen gerichtsberrlichen Ursprungs als unentgeldlich aufgehoben erklärt. Bald nach dem Ende des Mediationszustandes meldeten fich mehrere Gigenthumer folder Rechte um Berftellung derfelben oder um Entschädigung. Gin Rathebeschluß vom 8 Dez. 1817 fette eine Spezial-Commiffion nieder, um den Gegenstand grundlich zu untersuchen und am 21. Dezember 1822 erfolgte ein De= fret der oberften Landesbehörde, wodurch die Frage der Berftellung dieser Rechte beseitigt, aber der Grundsatz der Entschädigung für diejenigen Berechtigungen und Gefälle, welche dem Staate, mit= telbar oder unmittelbar, angefallen waren, wie die Bußen, Spor= teln, Jagdgerechtigkeiten u. dal., nach einem auf Berechnungen gegrundeten Maßstabe von Fr. 140 jährlich für 1000 Seelen Be-

Mehrbetrag des veräußerten Staats Sigens Fr. Rp.
thums
Diese vorstehende Summe fand sich auf Ende 1830 in
Folgendem:
Anforderungen an Privaten und
Rorporationen 74,571. 94
Schulden der Domainen = Kassa 72,404. —
<b>2,167.</b> 94
Vorschusse an die Standes-Kassa, welche sie der
Domainen = Kassa noch restanzlich zu erstat=
ten hat
Summe der noch für Dominial Aquisitionen
zu verwendenden Gelder 232,735. 72

## E. Grundsteuer im Leberberg.

Diese Grundsteuer bildet nach Maßgabe der Vereinigungs, Urkunde einen verhältnißmäßigen Gegenwerth für diejenigen Einskünfte, welche der alte Kanton aus seinen Domainen, Zehnten und Lehengerechtigkeiten bezieht. Bei ihrer Berechnung wurde der reine Ertrag obiger Einkünfte so genau als möglich auszgemittelt, und nun das Verhältniß der Grundsteuer zu dieser erhaltenen Summe nach der ohngefähren gegenseitigen Bevölkerung beider Landestheile, d.h. auf 1 zu 4 festgesetzt; sie beträgt so gegenwärtig Fr. 160,171. —. Im Anfange war sie nur auf Fr. 141,750 berechnet worden; der Unterschied beider Summent kömmt daher, daß die frühere kleinere Summe die Werztung der Natural-Einkünfte nach den Normalpreisen, die seitzberige größere aber ihre Werthung nach dem Durchschnitt der

völkerung des Gerichtsbezirks, zum 25fachen Werthe kapitalisirt, und mit Zuschlag der Zinse dieses Kapitalbetrags vom 1. Januar 1814 bis 31. Dez. 1822, ausgesprochen wurde. Mehrere Berechtigte fanden indessen diese Entschädigung zu niedrig und nahmen dieselbe nicht au.— Die infolge des angeführten Dekrets bezahlten Summen wurden aus Rücksicht auf den Umstand, daß der Staat jene Gefälle beziehen lasse und also die Berechtigten gewissermassen auskause, der Domainen-Kassa zur Last geschrieben.

Marktpreise in den 30 nächsten Jahren vor der Vereinigung zur Grundlage hat. Da die Berechnung übrigens auf ganz reinen Ertragenheiten des alten Kantons beruht, fo foll auch die Grundsteuer eben so rein eingehen, und deswegen werden die Bezugskosten neben der Steuer selbst durch Zusaprappen erhoben. Indessen geht sie doch nicht ganz rein ein. Der Staat zahlte z. B. im Jahre 1828 für seine Walber und Domainen selbst daran . Fr. 2,208 Rv. 80 die Grundsteuer = Rodel und Aufseher koste=

,, 2,786 die Radaster = Aufsicht . . , 1000 , und endlich der Ober Ginnehmer an Besols

dung und Bureauxkosten. . " 2,000 " — Fr.7,995 Rp.24

Durch ein Defret vom Jahre 1816 wurden dem neuen 14. März1816. Landestheile, der Zeitumstände wegen, einstweilen 24,800 franzosische Franken auf der Grundsteuer erlassen, wodurch sie auf Fr. 125,010 herabsank, neben welchen er aber noch Fr. 36,450 an Militair = und geistlichen Pensionen (in welchen lettern die des gewesenen Bischofs und seiner Kapitularen nicht begriffen maren), ferners denn Fr. 4,400 Beitrage an die Schulanstalten von Pruntrut, Delsberg und Biel, und endlich noch die erforderlichen Summen für dortige Krankenanstalten zu zahlen hatte.

Endlich wurde die Grundsteuer vom 1. Januar 1820 hin= 22. Des. 1818. weg auf Fr. 160,171, wie oben gesagt, festgesett; dem Leberberg 14-29. Des. aber die geistlichen Pensionen, die Beitrage an die Lehranstalten von Pruntrut, Delsberg und Biel, und diejenigen fur die Rrankenanstalten abgenommen, und auf die Staatskassen gelegt. Es blieben ihm nun noch aus Zusagrappen zu bestreiten: 5% Bezugskosten, 5% für Hagelentschädigungen, die Kadasterkosten und die Militairpensionen, welche damals noch etwa Fr. 16,000 Lettere wurden ihm seither vom 1. Januar 1831 an ebenfalls abgenommen, und betragen jest noch gegen Fr. 13,500, welche nun auf den Staats Schatz fallen, aber sich jahrlich vermindern werden.

Viele Bewohner des Leberbergs haben zu verschiedenen Zeiten

1819.

veil sie die angesetzte Werthung unserer Getreid Sinkunfte als zu hoch betrachteten. Sie war wie gesagt Anno 1818 und nach den Durchschnittspreisen der 30 Jahre, welche der leberbergisschen Vereinigung vorher giengen, gemacht worden; man sollte sie also richtig glauben, da damals niemand voraussehen konnte, daß nun 12 Jahre folgen würden, in welchen, was noch nie geschehen war, die Getreidepreise fast immer unter dem Normalspreise und zuweilen sehr tief darunter blieben. Allem Anschein nach dürfte sich aber nunmehr für die künftigen Jahre dieses bisher für den Leberberg allerdings ungünstig gewesene Verhältzniß ganz umkehren.

Wenn man die Vergleichung anstellen will, in welchem Verhältnisse der Leberberg zu den allgemeinen Einkunften beisträgt, so mag folgende Notiz dazu dienen.

Der Leberberg trägt alle indirekten Abgaben mit dem alten Ranton gleich; er giebt seine Grundsteuer als Rompensation der Dominial . Einkunfte, Zehnten und Bodenzinse. Seine Waldungen tragen nach dem hievor enthaltenen Berichte der Forstverwaltung etwas mehr ab, als sie im Verhaltniß von 1 zu 4 gegen den alten Kanton eintragen sollten; und bisher gab er noch an Holzausfuhrgebühren ungefähr Fr. 3700 jährlich, die der alte Ranton nicht gab. Dagegen lieferte der alte Ranton ausschließlich und ohne Kompensation des Leberbergs: die Zinse seiner, wie oben gezeigt worden, sehr bedeutenden Geldkapitalien; und die Zinse, nicht die Benefizien des Salzfonds, und der übrigen Sandelsfonds; so wie denn auch die leberberaische Liquidation mit ihrem Verlust ganz von dem alten Kantone bestritten worden ist. Uebrigens denn fielen durch die leberbergische Bereinigung die jahrlichen Pensionen des Kurst-Bischofs von Basel und seiner Rapitularen der Staats Raffe auf; diese betrugen Unno 1821 Fr. 45,140 Rp. 17, im Jahre 1827 noch Fr. 43,881 Rp. 5. Sie haben sich seither durch das in 1828 erfolgte Ableben des Fürsten und mehrerer Rapitularen bis Ende 1829 auf Fr. 16,753 Rp. 62 reduziert.

### f. Fischerei und Jagd.

Mit Ansnahme derjenigen Fischereirechte, welche der Staat als Privat-Eigenthum besitzt, sind diese beiden Zweige der Staats-Einkunfte landesherrliche Nutzungen. Die Fischereien werden auf übliche Weise verpachtet; diejenigen ausgenommen, die entweder nach Titelsrechten gegen sire Geldleistungen daherigen Berechtigten gehören, oder aber den Oberamtmännern als Benesizium überslassen sind.

Für die Jagden werden nach den vorhandenen Landesgesetzen Patente durch den Finanzrath ertheilt. Der Hauptzweck beider Benutzungs Einschränkungen ist die Erhaltung beider Rutzungen für alle Landesbewohner, mittelst der Sicherstellung des Gewildes und der Fische vor einer unordentlichen und zwecklosen Erddung. Ihren Ertrag zeigen die Rechnungs Auszüge; sie betrugen im Durchschnitte der 12 Jahre 1815—1826:

und sind seither im Steigen begriffen.

### g. Binsbare Staats , Rapitalien.

Als die durch den Wiener » Rezeß ausgesprochene Zuruck» gabe der vor 1798 in England angelegten Gelder, und die durch den zweiten Pariser Frieden angeordnete Liquidation der Anspraschen an Frankreich die Regierung wieder in den Besitz von anssehnlichen Summen in auswärtigen Staatspapieren gesetzt hatte, hielt sie für angemessen, die Verwaltung dieser Gelder mit dersienigen des innern Zinsrodels oder der dem Staate zuständigen inländischen Kapitalbriefe zu vereinigen, und dafür eine eigene Beamtung zu bestellen. Dieses geschah im Jahre 1821, und später wurde dem Verwalter noch ein zweiter Angestellter beigesgeben. Beide erhielten eine mit Sorgfalt mehrmal umgearbeitete Instruktion, und eine nach Verhältniß der Größe der zum Verstehr in ihre Hände gelegten Summen mäßige Besoldung.\*)

28. März 1821.

<sup>17.</sup> Märş1821.28. Märş

<sup>\*)</sup> Der erste Beamte Fr. 1000 jährlich, der zweite Fr. 500. Außerdem von den Zinsen der ausländischen Kapitalien 1/4 Prozent, von

Zugleich wurde erkannt, es solle der reine Ueberschuß der Zinse der ausländischen Staatspapiere über den landesüblichen Zinskuß von 4%, so wie der Mehrerlös bei dem Verkause oder der Rückzah-lung der Kapitalien besonders berechnet, und wo möglich im Lande angelegt werden, um allfällige künftige Verluste auf diesem zwar sehr einträglichen, aber dafür auch weniger sichern Theile des Staatseigenthums zu decken.

#### 1) Meußere Gelber.

Es war unmöglich, die Summe von Fr. 5,331,245 Rp. 70, welche, wie hievor angegeben worden, als Ertrag der verkauften englischen Gelder eingieng, sogleich wieder im Lande an Zins zu legen.

Ihre damalige Verwendung war folgende:	
Zuschuß zu den außerordentlichen Kriegs, Fr.	Rp.
fosten 678,541.	$91\frac{1}{2}$
Zuschuß zu Hulfsanstalten 1816 und 1817 . 659,586.	
Restitution an die helvetische Liquidations-Kasse 316,266.	$07\frac{1}{2}$
Abzahlung von Staatsschulden 426,414.	<del></del>
In den Salzfonds wurden gelegt 238,252.	81
Im Lande an Zins gelegt 156,547.	<b>40</b>
3um Ankauf fremder Fonds angewiesen . 2,855,637.	50
Zusammen . 5,331,245.	70
Es wurden also zum Ankauf fremder Fonds	
verwendet obige	<b>50</b>
Dazu kommen nun die im Lande an Zins	
gelegten 156,547.	40
Fl. 84,650 in zwei Nurnbergischen Obligas	
tionen, angeschlagen nach ihrem laufen-	
den Kurse bei ihrer Wiedererhaltung	
zu 65% und Fl. 11 für Fr. 16 . 80,032.	72
Eransp. 3,092,217.	62

denen der inländischen Kapitalien des Reservesonds 2% und 4% von denen des Pfrund= und Stift=Zinsrodels; diese Provisionen zwisschen beiden Beamten à  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  getheilt. Instruktion vom 4. Juli 1827.

										Fr.	Nv.
							Tro	ınsp	. 3,	092,217.	
Franc	\$ 46,9	967	franz	bsisa	je F	dente	n 5%	6 8	u		
7	0% 1	ınd	Fr.	40 fi	ir F	r. 27	•			469,529.	90
Ţ	Diese	fam	ient (	aus	der	vore	rwåh	nte	ıt		
9	Restitu	tion	von	Fra	ınfr	eich.					
S	<i>eapit</i>	alb	esta	ınb	ím !	Jahr	e 18	20	. 3	,561,747.	52
	tdem		0.0			15.COM			,		
1822.							glisd	jen :	3in=		
					_		_			121,983.	<b>75</b>
1824.											
									4.50	238,252.	81
1825.		•	•							•	
					55.5	- 5	150			280,000.	
Gewir	ın au	f be	er U	mset	ung	frei	nder	Fo	nds		
					_					264,333.	16
Ueber						· ·		002			
	en ab										
g	ewant	ten	Ray	oitale		•		•		727,102.	16
Bestan	d der	åu	Ber	n Ge	lbe	r, e	Ende	183	0 5	,193,419.	40
Der	: Zíne	3åbe	rschu	g vo	n F	r. 72	7,10	2 9	Ap. 1	l6 vertheil	te sich,
wie folg											
Im I	fahre	182	0 ho	iben	die	Zins	e des	r fr	em=		
t	en E	štaa	tseff	eften	űb	er i	die 1	an	die		
	Stand	es <b>f</b> a	sse	abge	liefe	rten	4%	0	des		
	ingewo								b		
1	iach I	Ibzu	g al	ler :	Beri	valti	ıngsk	oste	n	Fr.	Rp.
r	nehr c	abge	worf	en .			•	•	•	51,373.	<b>87</b>
1821			•			•	•			37,303.	66
1822		•	•				•	•	•	73,598.	$64\frac{1}{2}$
1823		•	•	•				•	•	55,970.	$17\frac{1}{2}$
1824		•		•				•	•,	76,128.	$35\frac{1}{2}$
1825		•					•	•	Ţ	79,632.	22
1826		•	٠				•		•	53,081.	99
1827		•						•	•	65,306.	$82\frac{1}{2}$
1828			•				•	٠	•	83,029.	
							Trai	nsp.		575,425.	5
									1	8*	

44 May 100 May
<b>Eransp.</b> 575,425. 5
1829 74,537. 9
1830
Zusammen 727,102. 16
Ein Theil des obigen Bestandes der außern Gelder bildet,
in Gemäßheit daheriger Bestimmungen, den sogenannten Res
servefonds, dessen Bestand sich auf Ende des Jahres 1830 fols
gendermaßen stellt: Fr. Rp.
1) Dbige Zinsüberschüsse von
2) Gewinne auf dem Umsatze der Fonds 264,333. 16
3) Frühere vor 1820 gemachte Gewinne 116,922. 54
Zusammen 1,107,922. 54
welche Summe in dem hievor verzeigten Gesammtbestande der
åußern Gelder mitbegriffen ist, und ausweist, daß im Ganzen
auf den fremden Fonds, über den Kapitalzins von $4\%$ und
alle Bezugskosten hinaus, noch Fr. 1,107,922 Rp. 54 gewon-
nen worden sind.
Diese Ersparnisse, welche zugleich eine Bermehrung des diss
ponibeln Staatsguts, und eine Verbesserung unserer Handels:
bilanz ausmachten, nach der ursprünglichen Absicht, im Lande
selbst an Zins zu legen, war, wie schon bemerkt, nicht thunlich
gewesen; mit Einschluß der gleich anfangs im Lande einstweilen
angewandten Fr. 156,547. Rp. 40 haben nur Fr. 495,374 auf
diese Weise angelegt werden können.
Diese lette Summe ist der Betrag desjenigen inländischen
Zinsrodels, welcher als ein Bestandtheil des Reservesonds der
äußern Gelder vorkommt.
Ende 1830 fand sich der vorerwähnte Kapitalbestand der
äußern Gelder, wie folgt: Fr. Rp.
Fremde Fonds, nach ihren Ankaufspreisen 4,709,408. 84
Inlandische Zinsschriften 495,374. —
Zusammen 5,204,782. 84
Davon geht ab der Passivsaldo 11,363. 44
Bleiben die vorstehenden 5,193,419. 40
Sittoen on optimization 3,100,710, 40

## 2) Inlandische Zingrodel.

Ende 1813 enthielt der ohrigkeitliche Zins- rodel, mit Einschluß des Stifts-Zins- rodels, zusammen einen Kapitalbestand von	Fr. 293,829.	Mp.
1816 wurden sammtliche auf den verschies denen Pfründen des Kantons bisher verzinste Zinsschriften zusammengezos gen und unter dem Namen des Pfrunds		
zinsrodels vereinigt. Sie betrugen an Rapital, nach Abzug einiger werthlosfen Schriften	169,550.	70
1826 wurde hinzugefügt: die von den protesstantischen Pfarreien im Leberberg hers rührenden Zinsschriften von Kapital.	53,348.	32
Summe	516,728.	15
Durch Ablosung und Veräußerung fleiner		
Zinsschriften haben sich diese Kapitas	Fr.	Rp.
lien vermindert um	67,263.	81
Stand dieser Zinsrodel auf Ende 1830 .	449,464.	34
namlich die alten obrigkeitlichen und Stift=		
zindrodel . Fr. 270,484 Rp. 86		
Pfrundzinsrodel . "178,979 "48		
Fr. 449,464 Rp. 34	•	

Die ausstehenden Zinse dieser Kapitalien betrugen auf obisgen Zeitpunkt Fr. 21,171 Rp. 97, und sind in obiger Summe nicht inbegriffen, so wenig als die Kassarestanz von Fr. 12,637 Rp. 21½.

# 3) Separat : Fonds.

Dieser aus den besøndern geretteten Geldern laut der hievorstehenden Darstellung ge-

bildete Fonds bestand 1821 bei seiner Fr.	Rp.
Uebergabe aus 642,959.	96
Seither kamen hinzu aus 2 Liquidationen 16,080.	$72\frac{1}{2}$
20,000 Fl. Wiener Bant-Obligationen à 2%,	
angeschlagen für 12,528.	
3132 Fl. baar Geld à 174 % *) 5,449.	70
Endlich betrug vom 14. Februar 1821 bis 677,018.	$28\frac{1}{2}$
31. Dezember 1830 der zum Kapital	
geschlagene Ueberschuß der Zinse, nach	
Abzug der jährlich in den Schuldens	
tilgungsfonds gelieferten Fr. 20,000,	
zusammen	$63\frac{1}{2}$
Der Separatsonds betrug daher Ende 1830 775,959.	
Eine Uebersicht der gesammten fremden Staatspapiere	
am deutlichsten sowohl den Bestand derselben als die Ar	
preise und den Zinsertrag nach, und wird daher gegenwäs Berichte beigefügt.**)	rtigem
h. Staatsschulden.	
1) Verhandlungen des Schuldentilgungs. Fo	nds.
Wie schon hievor angegeben worden, betrugen im	
1820 die dem neu errichteten Schuldentilgungs " Fonds 3	ur Bes
zahlung überwiesenen Staatsschulden: . Fr.	Rp.
a) von zinsbaren Anlehn von 1813 und 1815 799,875.	
b) von unzinsbaren Vorschüssen von der Do-	722 4
mainen » Rassa	71
Zusammen 1,398,091.	71

<sup>\*)</sup> Diese zwei letten Summen ruhren von Geldern her, welche ebenfalls noch von der alten Regierung zu Wien angelegt worden
waren. Sie wurden 1828 bei Anlaß des Falliments eines Wechfelhauses in Wien durch Hrn. v. Effinger von Wildegg, eidgenössischen Geschäftsträger in Wien, wieder aufgefunden und dem
hiesigen Stande zugestellt.

<sup>\*\*)</sup> S. Beilage Nro. XXXIII.

Während dem Bestande des Schuldentilgungs-Fonds, das heißt von 1820 bis Anfangs 1831, hat derselbe zufolge der diesem Berichte früher beigefügten Uebersicht\*\*) eingenommen:

An Konsumo - Gebühren Fr	: 721,492	Rp. —
An Extra Stempelgebühren' "	244,692	" 40
Von Zinsen aus dem Separatsonds . "	200,000	,, —
An Retorssonsgebühren "	76,220	" 56
An Vorschuffen aus der Standeskaffe zu	4,	
schnellerer Ablosung der zinsbaren		
Kapitalien zur Ersparniß der Zinse ,	250,000	Яp. —
Zusammen Fr.	1.402.404	98 v 06
արտատան ծեւ հ	1/102/101	J. 4. 30
Dagegen hat der Schuldentilgungs = Foni	os in gleid	her Zeit
bezahlt.	Fr.	Rp.
Ablosung zinsbarer Schulden	799,875	. —
Ablosung von Vorschüssen an die Domainen-		
Kassa	312,201.	73
(So daß also bei Aufhebung der Schul-		
dentilgung von den überwiesenen Fr. 598,216		
Mp. 71 noch ungetilgt übrig blieben: Fr. 286,014		
Rp. 98, welche nunmehr in die Rechnung		
zwischen der Standes = und Domainen = Rassa		
gefallen sind.)		
Bezahlte Zinse	126,841	. 13
Verwaltungs-Rosten	3,487	. 10
Ruckerstattete Vorschüsse der Standes-Rassa	250,000	. —
	1,492,404	. 96

Der gegenwärtige restanzliche Betrag der Summen, welche die Standeskasse noch an die Domainenkasse zu ersetzen hat, und welche in ersterer baar vorräthig sind, ist hievor unter dem Abschnitte der Domainenkasse angezeigt.

<sup>\*)</sup> S. Beilage Mro. XXX.

2) Schuldigkeiten, welche auf den Staatsdomainen haften, oder auf Titeln und Verträgen besruhen.

Hieher gehören die Fr. 764 Rp. 91, welche unter der Rusbrif der Passins, Zehnts und BodenzinssSchuldigkeiten in der Standesrechnung von 1829 als jährliche Entrichtungen an verschiedene Ansprecher vorkommen.

Neben dem mögen aber auch hieher gehören: mehrere der verschiedenen Summen, welche der Staat für kirchliche und Schulverhältnisse bezahlt, und die in den Rechnungen unter den Rubriken der Ausgaben an Kollaturen, äußere Geistliche, geistliche Korporationen, Kommunionsbeiträgen, Sigristen und Schulmeister vorkommen, und endlich könnten vielleicht auch noch einige derjenigen Entrichtungen, welche jährlich unter dem Titel der siren Steuern an Gemeinheiten und Armengütern verrechnet werden, hiehin zu rechnen senn.

Die Ablosung aller dieser ablöslichen Schuldigkeiten wäre für den Staat vortheilhaft, und für das Rechnungswesen, als vereinfachend, sehr wünschbar; dieselbe ward aber aus dem Grunde unterlassen, weil man glaubte, sie möchten den meisten der Betreffenden in jeder Beziehung unerwünscht seyn.

Indessen ware dieses ganze Geschäft allerdings einer neuen Untersuchung und Verfügung werth.

## i. Staatshandlungen.

Unter diesem Namen erscheinen in den Standes-Rechnuns gen vier verschiedene Zweige der Finanzverwaltung, nämlich: die Salzhandlung, die Schießpulverhandlung, die Holzspeditions-Anstalt zu Bern und die Bergwerke. Alle diese Handlungen werden mit eigenen Fonds betrieben.

Holzspeditions, Anftalt. 1) Ueber die Holzspeditions-Anstalt ist schon vorn bei der Forstverwaltung Bericht gegeben worden. Es ist bei dieser Anstalt nicht auf Handelsgewinn, sondern auf Beholzung eines Theils der Hauptstadt, besonders wegen dem dortigen starken Bedarf der Regierung, abgesehen. Ein kleiner Gewinn sindet sich zwar alle Jahre dabei, indessen bildet derselbe nur einen

ziemlich schwachen Zins des darin liegenden Kapitals. Im Jahr 1829 hat die Anstalt 245 Klafter Buchen = und 1135 Klafter Tannenholz in den Verbrauch der Stadt abgegeben, und vom Kapital der Fr. 18,641 Kp. 98, welches anfangs 1829 in der Anstalt lag, einen Gewinn oder Zins von Fr. 651 Kp. 27 abgeworfen. Ende 1829 besaß die Anstalt ein Vermögen von Fr. 19,293 Kp. 25.

2) Die Schießpulver "Handlung, oder die Salpeter» und Pulverbereitung und der Verkauf dieser Erzeugnisse wird mit einem Rapitale betrieben, das auf Ende 1829 noch Fr. 175,606 Rp. 43 betrug; eine Summe in welche die Gebäulichkeiten nicht begriffen sind. Dieser Fonds bestand damals aus folgens den Theilen:

Schiefpulvers Handlung.

Schießpulver (ohne die Zenghaus-Vor	råtļ	je,	Fr.	Rp.
die nicht hieher gerechnet werden		•	102,623.	5
Salpeter, Schwefel und Pottasche.		•	68,063.	8
Kassa und laufende Rechnungen .		•	4,920.	30
			475 000	40

175,606. 43

Ende 1830 betrug der Fonds nur noch Fr. 170,717 Rp. 77½, weil nach einem Beschlusse des Großen Raths derselbe nach und nach auf Fr. 150,000 reduziert werden soll, und daher jährlich einige tausend Franken vom Kapital an die Standes-Kassa absgeliefert werden.

Im Ganzen genommen wirft diese Handlung den landesübslichen Zins von ihrem Kapital-Fonds ab; da aber der Untershalt ihrer Gebäude auf die Handelskosten fällt, so kann es auch, wie in 1829, Jahre geben, in welchen sie ihre 4% Zinse nicht vollständig herausbringen kann, was aber durch den Gewinn der andern Jahre sich wieder ausgleicht. Die Bauten, die ihr seit 1814 aufsielen, waren hauptsächlich eine neue Pulvermühle, Scheune, Pulverförnle, und Arbeitesschopf zu Worblausen, an Platz der zersprungenen; und Arbeiten in der Salpetersiederei.

Die Handlung trägt zwar nicht mehr so viel ein als früs her, wo sie einen auswärtigen Absatz hatte, den äußere Konkurs renz seither verminderte. Dieser verminderte Absatz, eine Folge der auswärtigen so sehr vervollkommneten und mit großen Kaspitalien und neuen Einrichtungen unterstützten Pulverbereitunzgen; die Herabsetzung aller hiesigen Verkaufspreise, und die Bezahlung des Brennholzes, das früher die Handlung unentgeldlich aus den obrigkeitlichen Wäldern bezog, sind die Gründe dieser Ertragsverminderung. Die Preise aller Materialien und Fasbrikate haben daher von 1813 bis 1830 eine namhaste Herabssetzung erlitten.\*)

Im Ganzen läßt sich behaupten, daß die Fabrikation diejes nigen Fortschritte gemacht hat, die mit den ihr zu Gebote stehenden Hulssmitteln sich erreichen ließen.

Als Finanzquelle ist diese Handlung, wie man sieht, unbesteutend; allein sie liefert dasjenige Material, welches zu jeder Kriegsrüstung, jeder Landesvertheidigung unentbehrlich ist, und um hierin nicht vom Auslande abzuhängen, wurde sie bisher beibehalten.

Bergwerke.

3) Wie fast in allen Staaten, sind auch im Kanton Bern die in der Erde liegenden Mineralien als Eigenthum des Lansdesherrn betrachtet worden,\*\*) und zu ihrer Gewinnung traf die Regierung entweder selbst Anstalten, oder sie konzedierte dieselbe an die sich dazu meldenden Privaten und Gewerkschaften. Bergsbau erfordert Kenntnisse, Glück und viel Geld; er kann nur unter dem Schuße der Regierung bestehen; denn der Unternehmer muß vor Beeinträchtigungen sicher seyn; und dieß kann er nicht bei gänzlicher unbedingter Freigebung, sondern nur bei dem System der Konzessionierungen, das aber dann freilich nicht die Vermehrung der Staatseinkünste, sondern vorzugsweise die Beförderung der Landes-Industrie im Auge haben muß.

<sup>\*)</sup> Diese Erniedrigung ist folgende: Pulver von 70 auf Rp. 58; Schwefel von 41 auf Rp. 15; Potasche von 42 auf Rp. 34; raffinierter Salpeter von 69 auf Rp. 44½; geläuterter Salpeter von 59 auf Rp. 36; roher Salpeter von 45 auf Rp. 28½.

<sup>\*\*)</sup> Die Verordnung vom 3. März 1804 bestätigte hierin nur die altern, schon auf die Gewohnheitsrechte des Mittelalters gegrundeten Vorfchriften.

Die Regierung låßt auf eigene Rechnung einen Schiefersbruch bei Mühlenen bearbeiten. Lange Jahre kam hier bloß Verlust heraus; Mangel an Kenntnissen bei den Arbeitern, und außerst mühsamer Absatz dieses früher bei uns nicht bekannten Dachmaterials; wohl auch zuweilen einige Mißgriffe, waren Schuld daran.

Die Regierung ließ sich aber durch einen erlittenen Berlust von beiläusig Fr. 17,000 nicht abschrecken, da die Gewinnung und Berbreitung dieser Dachbedeckungen an Play der waldvers wüstenden Ziegelbrennereien zulett doch allgemeinen Nupen hers vorbringen mußte. Sie scheint auch nach und nach ihren dabei gehabten Zweck zu erreichen, denn die Bedachung mit Schiefern verbreitet sich zusehends und die Bestellungen vermehrten sich so sehr, daß man sie oft nur mit Mühe befriedigen konnte.

Die Dachschiefer-Anstalt arbeitet jest ohne Verlust; sie deckt ungefähr die Zinse ihres Ende 1829 Fr. 19,413 Rp. 28 betrasgenden Kapitals, indem sie auf diesen Zeitpunkt Fr. 923 Rp. 6 Vermögens-Vermehrung darbot, und beschäftiget gegen 60 Arsbeiter.

Die Verordnung vom 11. Dezember 1828 über die Bedaschungen veranlaßte den Bergrath auf eine größere Ausdehnung der Dachschieferanstalten bedacht zu senn. Sowohl von Mühlesnen her, wo ein dritter Stollen eröffnet wurde, als aus andern Gegenden, wo neue Schieferlager untersucht und abgedeckt wurden, läßt sich nun dieses Dachmaterial in solcher Quantität beziehen, daß für den Bedarf des Kantons und für die Befriesdigung der sich stets vermehrenden Nachstragen aus benachbarsten Kantonen hinlänglich gesorgt ist.

An konzessionierten Schieferbrüchen bestehen 2 zu Frutigen, 1 zu Wimmis und 1 hinter Lenk; und da man im Oberhasle 3 gute Schieferlager gefunden hat, so wird auch deren Bearsbeitung unternommen werden können, wenn das zunehmende Bedürfniß sie fordern sollte.

Im Amt Erlach suchte man auf verschiedene Weise dem Torfgraben hauptsächlich durch Privaten und Korporationen Eingang zu verschaffen; um durch Benutung eines dort in

großer Menge, obschon von sehr verschiedener Güte, sich vorsins denden Brenn-Materials den Folgen des Holzmangels abzuhels sen. Nach langjährigen Anstrengungen und Opfern scheint auch dieß nunmehr gelingen zu wollen; — eine Finanzquelle suchte man nicht darin; vielleicht kann indessen die kleine Abgabe das von, die in 1829, nach Abzug der Kosten, Fr. 273 Rp. 25 abwarf, nach und nach die frühern Kosten ersehen.

Die Eisenwerke im Leberberg sind die wichtigsten Bergwerke unseres Kantons, und tragen der Regierung eine mäßige Abgabe von Fr. 1594 Rp. 54 ein; die Werke von Undervilliers, Bellesontaine, Courrendelin und Reuchenette sind Privat-Eigenthum; die von einer Solothurnischen Gewerkschaft bei Corcelle bearbeiteten Eisengruben sind in 1825 auf 10 Jahre konzessioniert worden. Durch eine Verordnung vom 18. Febr. 1829 suchte endlich die Regierung die Nachtheile zu vermindern, welche das Erzwäschen für den Landbau der dortigen Gegenden darbieten kann.

Dagegen ist der Bergban auf Eisen bei Mühlethal, so wie derjenige auf silberhaltigen Bleiglanz in Lauterbrunnen, bereits unter der helvetischen Regierung mit bedeutendem Verlust einsgestellt worden. Die Gewerkschaft, welche den letztern betrieb, suchte man im Jahre 1800 durch eine Konzession auf die Steinstohlenlager auf Beatenberg und bei Voltigen zu entschädigen. An ersterm Orte ist der Vergbau bereits seit vielen Jahren wegen Erschöpfung der wenig mächtigen Lager eingestellt worden. Bei Boltigen wird er mit unbedeutendem Gewinn, von welchem nichts in die Staatskasse sließt, schwach fortgesetzt.

Durch die Zunahme des Gebrauchs harter Steine aufmerks sam gemacht, suchte die Regierung auch die Gewinnung dieses Materials, durch Anordnung geeigneter Nachforschungen durch Sachverständige und vorläusige Zurichtung der aufgefundenen Brüche, möglichst auszudehnen. Ein Steinbruch auf sogenannsten Solothurner Baustein ward im Jahr 1820 bei Lengnau eröffnet. Mehrere Brüche sind am östlichen Ufer des Thunerssees, theils neu abgedeckt, theils erweitert und durch Untersstützung der Steinbrecher in bessern Betrieb gesetzt worden.

Von der Huppert-Erden-Grube zu Lengnau, fur welche die Regierung unter Reservation von 1/3 des Gewinnes die dortige Gemeinde konzessionierte, erhalt die Standes-Rasse in Folge Uebereinkunft jahrlich Fr. 1000.

Kur Gultstein; Huppert Erde, Gpps, Ralf, sogenannten Merligerstein, Golzwyl-Platten, andere Baufteine und Steinkohlen bestehen verschiedene konzessionierte Gewerkschaften, die man, wo es nothig war, durch Vorschusse und allerhand Vortheile zu ermuntern suchte.\*)

Im Ganzen zieht die Regierung nur außerst wenig aus bem Bergbau; allein nach und nach kann er dagegen fur die Privat = Industrie wichtig werden.

4) Die Salzhandlung bildet einen der wichtigsten und ergiebigsten Zweige unserer Staatseinkunfte und verdient daher in dem gegenwärtigen Kinanzberichte eine etwas ausführlichere Darstellung.

Salz . Hands lung.

Schwerlich durfte in der Geschichte unserer Finang-Verwals Salztraftate. tung eine Epoche aufgewiesen werden konnen, welche in Hinsicht eines einzelnen Zweigs des Staats-Einkommens interessantere Resultate darbote, als diejenige, welche der Zeitraum des gegenwartigen Berichts in sich faßt, in Bezug auf die mahrend demselben abgeschlossenen Salztraktate und die dadurch erhaltenen Vortheile.

Bu Anfang des Jahres 1814 bestanden zwei auf mehrere Jahre hin abgeschlossene Salzlieferungs Derträge; der eine mit Frankreich für Zentn. 40,000 cum obligo und Zentn. 10,000 sine obligo, jum Preis von Fr. 12 franz. franco nach Wangen oder Nidau geliefert, der andere mit Baiern, fur Kaß 5500 cum obligo und Kaß 2000 sine obligo, franco Breaenz ober

<sup>\*)</sup> Ginige dieser Gewerkschaften, namentlich fur die Schieferbruche zu Golzwyl und die Sandsteingruben in der Stokern, stehen unter der Aufficht der Baukommiffion, welche von der Regierung fur erftere einen unzinsbaren Vorschuß von Fr. 2000 und fur lettere von Fr. 12,000 bewirkt hat; diese werden nach und nach aus Grubenlosungen ruckbezahlt.

Lindan, zum Preis von Fl. 23 Rr. 15 furs Faß, zu 515 Pfd. sporco Wiener Wewicht. — In Folge dieser Verträge, welche beide mit dem Jahre 1815 ihr Ende erreichten, fam das Salz in Wangen und Nidau auf eirea By. 81 der Zentner Markgewicht zu stehen. - Seit diesem Zeitpunkte wurden mit ben beiden genannten Kontrahenten noch verschiedene Verträge, theils auf mehrere, theils aber bloß auf einzelne Jahre abgeschlossen, in denen es beinahe jedesmal den hierseitigen Behorden gelang, die Preise um etwas tiefer zu setzen, bis endlich die Entdeckung und Benutung der so reichhaltigen Steinfalzlager im Würtembergischen und Badischen, im Jahr 1824, auch zu Unterhandlungen mit diesen Staaten führten; welche Unterhandlungen mit Würtemberg durch Herrn Bürgermeister Herzog von Effingen eingeleitet, durch die wohlwollenden Gesinnungen Gr. Maj. des Königs zu einem für hiesigen Stand sehr günstigen Resultate führten, und die Konkurrenz dermaßen vermehrten, daß nach Abschluß mehrerer vortheilhafter Traktate endlich in den im Laufe des Jahres 1830 mit Wurtemberg, Baiern, Frankreich und Baden abgeschlossenen Verträgen solche Bedinge erhalten werden konnten, zufolge denen nunmehr das Salz auf folgende Preise\*) zu stehen kommt, als:

Der Zentner Markgewicht. Murgenthal. Wangen. Delsberg. Pruntrut. Bg. Rp. BB. Rp. BB. Rp. Bs. Rv. Würtemberg. Salz 36. 9. 42. 36. 9. 7. Baierisches 36. 9. 36. 9. Franzosisches 42. 9. 40. 5. 42. 36. Badisches 1.

Die K. K. bsterreichische Salinen Administration in Hall, mit welcher in frühern Zeiten der hiesige Kanton ebenfalls in selten unterbrochenen Verbindungen stand, und mit welcher noch für die Jahre 1818 bis und mit 1820 ein nicht eben günstiger

<sup>\*)</sup> Es ist kaum nöthig zu bemerken, daß diese Preise durch die Fuhr= kosten im Innern des Kantons, besonders in die oberländischen Gebirgsgegenden, eine bedeutende Vermehrung erhalten.

Vertrag abgeschlossen wurde, konnte zu den neuern Preisen die Konkurrenz nicht ferners aushalten, daher einstweilen die Unterhandlungen mit diesem Kontrahenten abgebrochen werden mußten. \*)

In frühern Jahren war über den jeweiligen Bestand des Salisvorrats. Salzvorraths nichts Bestimmtes vorgeschrieben. Je nach den mehr oder minder gunstigen Gelegenheiten, die sich zum Abschlusse von Salztraktaten zeigten, murde derselbe hoher oder niederer gesett, daher die bedeutende Verschiedenheit, die in dieser Hins sicht auf den Etats zum Vorschein kommt.\*\*) — Auf den Antrag der außerordentlichen Standes & Rommission wurde endlich im Jahre 1821 von UnGHhrn. und Obern der Beschluß genome men: "daß der jeweilige Salzvorrath sich auf circa Zent» ner 100,000 belaufen solle." Obschon nun seither in den Salztraktaten und bei den jahrlichen Bestellungen von sine obligo Salz, diese Vorschrift stets im Auge behalten murde, so war es jedoch nicht immer möglich, selbige punktlich zu bes folgen, und zwar einerseits, weil eine allzu angstliche Beobachtung derselben ofters nachtheilig auf die Negotiationen bei Salz-Ankaufen wirken mußte, anderseits aber, weil der Salzbedarf niemals zum voraus genau bestimmt werden kann. — Theils um den auf Ende 1830 nur Zentn. 88,400 betragenden Vorrath wieder auf das vorgeschriebene Quantum zu bringen, theils aber um jeder Verlegenheit vorzubeugen, in die man sich spåterhin durch allfällige politische Ereignisse und damit verbundene Unterbrechung der Spedition versett finden dürfte, hat die Salz Direktion ihre Salz Bestellungen für das laufende Jahr im Sanzen auf Zentn. 140,000 festgesett.

Im Durchschnitt hat der Salzverbrauch in den letten 15 Salzverbrauch. Jahren Zentn. 93,600 betragen, woraus sich, da solcher in frühern Jahren auf hochstens Zentn. 75,000 angenommen werden

<sup>\*)</sup> Die Beilage XXXIV liefert eine Uebersicht der von 1814-1830 bestandenen Salztraktate und in denselben bedungenen Salz-Liefe= rungen.

<sup>\*\*)</sup> S. Beilage Nro. XXXV.

kann, ergiebt: daß derselbe durch die im Jahre 1815 erfolgte Bereinigung des Leberbergs, um Zentn. 18 à 19,000 gestiegen ist. Im Allgemeinen bangt der größere oder kleinere Salzverbrauch von Umstånden ab, die sich nicht leicht angeben lassen. Bloß wurde bemerkt, daß in theuern Jahren, so wie auch, wenn die Heuerndte schlecht ausfällt, mehr Salz gebraucht wird, als sonst, und daß seit der Herabsetzung des Preises der Verkauf zugenommen hat.

Abgang.

Der Abgang ist in dem Zeitraum der letten 17 Jahre auf Bentn. 21,300 angestiegen, was allerdings bedeutend scheint, jedoch auf dem Ankaufsquantum der Zentn. 1,575,400 nicht ganz 1½ % beträgt. Hieruber ist zu bemerken, daß neben den ubrigen Bortheilen, welche die neuabgeschlossenen Salztraktate darbieten, fur die Zukunft das deutsche Salz, mit Ausnahme des verhalts nismäßig geringen Quantums, das zu Befalzung eines Theils der leberbergischen Aemter in Basel abgenommen wird, statt, wie in den mit dem Jahre 1830 zu Ende gelaufenen Traktaten stipulirt war, nach Brugg, franco nach Murgenthal geliefert werden muß, wodurch der jederzeit sehr bedeutende Abgang, der sich auf dem Transport von Brugg bis Wangen und Murgen: thal erzeigt hat, ganzlich wegfallen wird.

Salzhand:

Das Salzhandlungs Rapital findet sich auf 31. Dezember lungs-Kapital. 1830 aus folgenden Bestandtheilen zusammengesett, als:

, ,	Fr.	Bß.	Rp.
1) Salzvorrath in kostendem Preis	390,282	5	
2) Restanz des Salzhandlungs-Ver-			
walters	<b>548,74</b> 9		$8\frac{1}{2}$
3) Restanzen der übrigen Salzbeams			
ten und Faktoren	37,616	3	$7\frac{1}{2}$
4) Erstanzen der oberlåndischen Aus-			
måger	96,007	_	$5\frac{1}{2}$
5) Erstanzen der untern Auswäger	5,572	4	5
Zusammen	1,078,227	4	$6\frac{1}{2}$
Abzug des Saldo zu Gunsten des			
königlich baierischen Salzamtes	20,456	8	2
Bleibt	1,057,770	6	$4\frac{1}{2}$

Diese Spezifikation wurde hier nothwendig erachtet, um zu zeigen, daß das Kapital, welches seit dem Jahre 1814 bloß um Fr. 19,761 Bb. 5 Rp. 8 vermindert wurde, obschon der kostende Preis des zufälliger Weise gleich boch ansteigenden Salzvorraths eine Heruntersetzung von Fr. 340,405 Bt. 2 Rv. 6 ausweist, durch Abnahme eines Theils der so bedeutenden Restanz der Salzhandlungs Derwaltung füglich um einige 100,000 Franken reduziert werden konnte.- Durch die bei der Erhohung ber Salzausmäger Rohne, wovon hiernach die Rede senn wird, getroffene Magnahme: "diese Erhöhung nur denjenigen Aus-"wägern zufließen zu lassen, die auf Ende jeden Jahres ihre "Restanzen baar ausbezahlt haben wurden," sind die Erstanzen der untern Auswäger, welche auf 1. Januar 1814 nur auf benjenigen des Bern Lagers Fr. 107,077 BB. 4 Rp. 6 betrugen, auf Fr. 5572 BB. 4 Rp. 5 herunter gebracht worden. Gine gleiche Reduktion der oberlandischen Erstanzen konnte aus dem Grunde nicht bewirft werden, weil nur eine geringe Zahl dieser Auswäger sich jenem Beding unterwerfen wollte: alle übrigen aber, wegen ben benselben gestatteten gunftigen Zahlungstermis nen, verzogen, sich mit dem geringern Salzauswägerlohn zu begnugen, und ihre Erstanzen stehen zu lassen.

Indessen betrugen diese Exstanzen	Fr.	Bţ.	Rp.
auf 1. Januar 1814	194,968	5	8
Auf 1 Januar 1831 nur noch .	96,007	· —	$5\frac{1}{2}$
So daß sich auch auf denselben eine		<del></del>	- 1
Reduktion erzeigt von	Fr. 98,961	B\$.5 9	$p.2\frac{1}{2}$

Bis und mit dem Jahre 1824 wurde das Salz zum Preis von Fr. 12 fur den Zentner verkauft. In Berücksichtigung der Galg-Berkaufs. um diese lettere Zeit-so gunftig abgeschlossenen neuen Salztraktate erkannte der Große Rath am 23. Dezember 1824 eine Herabsetzung dieses Preises vom 1. Januar 1825 an auf Fr. 10 fur den Zentner. Es erwahrte sich hier wieder, daß in Finange sachen eine Verminderung der Ansatze nicht immer eine verhältz nismäßige Verminderung des Ertrags zur Folge hat, so wenig als eine Erhöhung ber Ansatze ben Ertrag im Berhaltniß ber

Grios bes

Erhöhung steigert. Ungeachtet nämlich der Salzerlös von 1825 hinweg nicht mehr auf die in den Theuerungsjahren erreichte Höhe von Fr. 1,200,000 stieg, so siel er doch von 1824 auf 1825 nur um  $\frac{1}{11}$ , während die Herabsetzung des Preises  $\frac{1}{6}$  betrug, und hob sich in den vier letzten Jahren in stets zunehmendem Verhältnisse, so daß er gegenwärtig dem Erlös von 1824 fast gleich kommt. Dieser betrug Fr. 1,011,455 By. 4, und der Erlös von 1830 Fr. 1,003,373 By. 9.

Transport, und Verwaltungs, koften.

Die Transport : und Verwaltungskosten steigen im Durch: schnitt der 17 Jahre auf mehr als Fr. 204,000 jahrlich.\*) Dieselben umfassen alle Transportkosten des Salzes, von den auf den Etats bezeichneten Abnahmspunkten hinweg, bis in die hierseitigen verschiedenen Magazine, und von da bis zu den einzelnen Salzbutten: ferners alle Magazin = und Bureauauslagen, und endlich alle Besoldungen sowohl der Salzbeamten, als aber der 214 Auswäger. — Ungeachtet der bedeutenden Reduftionen, bie in den letten Jahren auf den Kosten der großen Salzspedition gemacht wurden, erscheint verhaltnismäßig von einem Jahre zum andern keine wesentliche Veranderung auf dem Gesammtbetrage der Unkosten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil nach den im Jahre 1824 abgeschlossenen, und mit dem Jahre 1830 ausgelaufenen Salztraktaten das bedeus tendste Salzquantum, statt, wie früherhin, nach Wangen und Nidau, bloß nach Brugg geliefert, mithin die Transportkosten von diesem Orte hinweg bezahlt werden mußten, und so in der vorliegenden Rubrik erscheinen; ein Verhaltniß, das sich in den fünftigen Rechnungen gunstiger stellen wird. — Die im Jahre 1820 herabgesette Besoldung der Salzbeamten und Faktoren besteht theils in einem Fixum in Geld, theils in einem fleinen Antheile an dem Handelsgewinne; sie beruht dermalen auf dem Beschlusse der obersten Landesstelle vom 9. April 1823, so wie hingegen die Auswägerlöhne durch Beschluß dieser obersten Bes hörde vom 3. Februar 1830, in Berücksichtigung der bedeutenden

<sup>\*)</sup> S. Beilage Mro. XXXVI.

Einbuße, welche die Auswäger bei Heruntersetzung des Salzverkaufspreises durch Verminderung der ihnen auf ihrer Einnahme admittirten Provision erlitten, vom 1. Januar des nämlichen Jahres an, für diejenigen derselben, die jeweilen auf
Ende Jahrs das ihnen im Laufe desselben gelieferte Salz ausbezahlt haben würden, auf Bh. 7½ von jedem verkauften Zentner Salz erhöht worden sind.

Unter der Rubrik von Extraordinarien kommen sowohl im Einnehmen als Ausgeben der Salzrechnungen einige Artikel vor, die zwar in der angehängten Uebersicht\*) vollständig stehen, über deren bedeutendste aber hier einige Erläuterungen in möge lichster Kurze zu ertheilen sind. Die Verluste auf dem Kurse der zu Bezahlung der Salzkäufe erstandenen auswärtigen Wechsel stiegen 1814 bis 1830 auf Fr. 63,703 Bt. 6 Rp. 4; eine Summe, die auf den ersten Unblick auffallen kann, worüber indessen zu bemerken ist, daß besonders zu der Zeit, wo die stärksten Salzzahlungen an Frankreich geleistet werden mußten, die obwaltenden Verhaltnisse der Salzhandlung keineswegs gunstig waren, indem damals der Wechselkurs auf Paris jederzeit sehr hoch stand. Minder ungunstig durften in Folge der durch die neuesten Munzoperationen\*\*) bewirkten Verbesserung unsers Munzfußes, die daherigen Resultate für die Zukunft ausfallen, was schon daraus hervorgeht, daß ein im Einnehmen verrechneter Gewinn von Fr. 1497 Rp. 7 ausschließlich von den im Jahre 1830 statt gefundenen Wechselankaufen herruhrt. In Geldstagen von Beamten, Auswägern u. f. w. ist ein Betrag von Fr. 29,358 Bt. 2 Rp. 8 zu Verlust gegangen; wenn dabei der bedeutende Geldverkehr der Salzhandlung, so wie die große Anzahl von Unterbeamten, die sich damit zu befassen haben, in Betrachtung kommen, so wird auch dieser Artifel zu feiner strengen Ruge Unlaß geben. Die Entschädigung von Fr. 59,000 an die Stadt Biel beruht auf einer schon anderwärts berührten Uebereinkunft, als Folge

Extraordinas

<sup>\*)</sup> S. Beilage Mro. XXXV.

<sup>\*\*)</sup> Ueber diefelben wird in dem nachfolgenden Abschnitte berichtet werden.

der in der Bereinigungs-Urfunde vom Jahre 1815 ertheilten Zusicherung; die mit Fr. 22,735 Rp. 89 angesetzen Zinse von angeliehenen Rapitalien, auf dem durch Beschluß des Großen Raths vom 20. April 1820 zu Bestreitung der damaligen großen Salzankäufe angeordneten außerordentlichen Anlehn. Die ebenfalls fraft der Beschlusse dieser obersten Landesbehörde vom 9. April 1828 und 18. Dezember 1829 für den Landankauf und den Bau des neuen Salzmagazins in Murgenthal verwendete Summe von Fr. 16,207 Ry. 38 durfte durch die bedeutenden Vortheile, welche die daherige Einrichtung der Salzhandlung schon gebracht hat und ferners noch bringen wird, bereits zum größern Theil wieder in ihre Kasse geflossen senn. Nach der frühern Einrichtung mußte nämlich der bedeutendste Theil des in den Ranton gelangenden Salzes von der Hauptstraße ab, nach Wangen; und derjenige, so zu Versorgung der långs der nordöstlichen Grenze gelegenen Ortschaften bestimmt war, von da wieder zurück gebracht werden; da hingegen nunmehr durch die an der außersten Kantons-Grenze errichtete Ablage in Murgenthal, das Salz mit bedeutender Ersparniß auf den Transportkosten von da aus in allen Richtungen vorwärts ins Innere des Landes versendet werden kann. Dem Ankauf einer Liegenschaft in Pruntrut, welche Fr. 5354 By. 7 gekostet, lag nicht sowohl ein pekuniärer Vortheil, als vielmehr die Verhütung von unbeliebiger Berührung mit dem an die Salzfaktorei anstoßenden Eigenthumer zum Grunde.

Reiner Ertrag.

Als Schluß zu dem gegenwärtigen Berichte über die Salzhandlung mag bemerkt werden, daß, obschon auf der Darstellung des reinen Ertrags, so wie sie in der beigefügten Uebersicht geliesert wird, der jeweilige Zinsbetrag des in der Salzhandlung gelegenen Kapitals nicht abgezogen worden ist, derselbe nichts desto weniger, besonders durch den Umstand, daß dieser Zweig des Staatseinkommens seit 1822 von Jahr zu Jahr zugenommen, und endlich im Jahre 1830 mit einem Handlungssonds, der, wie bereits gezeigt worden, ohne Inkonvenient bedeutend reduziert werden könnte, auf Fr. 423,992 Bt. 3 angestiegen ist, ein sehr erfreuliches Resultat darbietet. Durch die im Jahre 1824 erkannte Heruntersetzung des Verkaufspreises, auf einem zu 100,000 Zentner berechneten Salzverbrauche ist dem Lande eine jährliche Erleichterung von Fr. 200,000 verschafft worden, und die neuesten, erst mit dem laufenden Jahre ihren Anfang nehmenden Salztraktate lassen, durch die darin ausbedungenen wesentlichen Vortheile, auch für die Zukunft einige Zunahme des Ertrags erwarten.

### k. Mångregale.

Die Geschichte des Münzwesens in der Schweiz zeigt seit Jahrhunderten die Verwickelungen und Schwierigkeiten, welche aus Mangel an Uebereinstimmung und festen Grundsagen über diesen wichtigen Zweig ber Staatsverwaltung die Aufmerksamfeit der obersten Bundesbehörden und der einzelnen Stande so oft und meist so fruchtlos in Unspruch genommen, und so vies Ien Anlaß zu Unzufriedenheit, in alterer Zeit selbst zu offener Kehde gegeben haben. Bald wurden fremde Munzsorten zu hoch oder ungleich gewürdigt, und wenn sie in ihrer Heimath eine Herabsetzung oder gar Entwerthung erlitten, nicht schnell genug durch eine verhältnismäßige Taxation verdrängt oder unschäds lich gemacht; bald ließen sich einzelne Kantons = Regierungen durch den Gewinn, welchen die Ausmunzung der geringhaltigen fleinen Silber = und Rupfersorten darbot, zu Operationen ver= leiten, die, weit über den Bedarf hinausgehend, in Rurzem ein Uebermaß von Scheidemunzen herbeiführten, dessen nachtheilige Kolgen das Publikum belästigten, und zuletzt von den Regierungen selbst große Aufopferungen zur Abhülfe erforderten.

Auch in dem Kanton Bern waren Erscheinungen dieser Art nicht selten gewesen. Die Verordnung von 1652, wodurch seine Scheidemungen auf die Hälfte des Nennwerths herunters gesetzt, und nur drei Tage Frist für deren Abnahme in den öffentlichen Kassen gestattet wurden, bildete einen Hauptpunkt unter den Beschwerden der damaligen Unruhestister. Noch im Laufe des abgewichenen Jahrhunderts mußte 16 Jahre lang an der Einwechslung übermäßiger Scheide; und Kupfermünzen

Münzweien vor 1814. gearbeitet werden;\*) auch die Werthung der fremden, besonders der französischen Gold» und Silbersorten beschäftigte die Behörs den zum öftern. — Indessen befand sich das Bernische Münzswesen in dem letztent Jahrzehend vor der Revolution in einem wohlgeregelten Zustande; die Regierung konnte, bei damals durch die Zeitumstände begünstigten Ankäusen von beträchtlichen Parthien edler Metalle, jährlich seinhaltige grobe Gold» und Silbersorten in hinreichenden Quantitäten ausmünzen, und selbst die gar nicht sparsam ausgeprägte Scheidemünze, besonders in ihren kleinsten Fraktionen, war im Auslande sehr beliebt.

Die helvetische Regierung benutte das Münzregale als eine Finanzquelle, und vermehrte durch unzeitige Ausprägungen die umlaufende geringhaltige Scheidemunze. Auch nach 1803 folgsten viele Kantonsregierungen diesem Beispiele; selbst Bern ließ zu verschiedenen Malen von diesem geringen Geldsorten ohne eigentliches Bedürfniß ausmünzen.\*\*) So vermehrte sich nach und nach das Uebermaß der Scheidemunze, und in demselben Berhältnisse begannen die groben Sorten ins und ausländischen Gepräges im Preise zu steigen, oder zu verschwinden. Lettere wurden überdieß in den einzelnen Kantonen, je nach den dort bestehenden Rechnungsmünzen und Lokalverhältnissen ungleich gewürdigt.\*\*\*) Das Uebel stieg mit jedem Jahre höher, und erzeugte laute Klagen. Bergeblich waren alle Bemühungen der

<sup>\*) 1740 - 1756.</sup> Ueber das Munzwesen im Kanton Bern, 1787, S. 43.

<sup>\*\*)</sup> Fr. 337,337 in kleinern Münzsorten als das Frankenstück; Waadt hatte noch mehr, nämlich Fr. 345,592 Bp. 3; Aargau, Fr. 190,597 Bp. 2 in solchen Sorten ausprägen lassen, deren Totalsumme in allen Kantonen, laut den Etats, welche der Tagsakung im Jahre 1811 vorgelegt wurden, auf Fr. 2,170,447 Bp. 2 anstieg. Die Ausprägungen in Sorten von dem Frankenstück auswärts waren verhältnismäßig unbedeutend; sie wurden damals auf Fr. 141,261 angegeben.

<sup>\*\*\*)</sup> Ein gehaltreicher Auffat über das schweizerische Münzwesen in der schweizerischen Monats = Chronif, Febr. 1830, weist 6 — 7 solcher verschiedenen Werthungen nach.

Tagsatung, welche 1804 einen schweizerischen Munzfuß aufges 13. Juni 1804. stellt hatte, der auf das franzosische System berechnet mar, aber nie zur Ausführung fam.\*) Nach einer Reihe von alliahrlich wiederkehrenden, zu feinem Resultate führenden Berathungen mußte die oberste Bundesbehörde sich im Jahre 1812 begnügen, den Ständen die Abschließung von Münzkonkordaten zu empfehlen. — In dieser ungunstigen Lage befand sich unser Munzwesen bei dem Untritte der gegenwärtigen Regierung.

Ihre Bestrebungen giengen sofort dahin, dem Uebel zu Dungverbote. Da die Abschließung eines Konfordats mit andern Rantonen lange nicht gelingen wollte, so machte sie zuerst den Bersuch, ob der Kanton Bern sich allein helfen konne. Es war richtig berechnet worden, daß Bern nicht am Uebermaß eigener Scheidemunze leide, sondern an dem Eindrang der in andern Rantonen, besonders in den ostlichen, vom Funfbatenstück abwarts ausgeprägten Sorten, welche in ihrer Heimath selbst, weil sie nicht zu dem dortigen Reichsguldenfuß paßten, nicht beliebt waren, hier aber mit Vortheil umgesetzt werden konnten, und daher aus Spekulation eingebracht murden. Diese auswartige Scheidemunze zu verdrängen, war der 3weck der im Jahre 1816 erlassenen Mungverbote. Bis zum 1. August desselben Jahres konnte sie in den obrigkeitlichen Kassen ausgewechselt werden, \*\*) auf spåtere Ausgabe stand Konfiskationsstrafe, die nachwärts bis auf eine Buße vom zehnfachen Werthe des aus: 3. mars 1817. gegebenen Betrags verschärft wurde. Eine neuere Verordnung 25, Juni 1823. hob jedoch diese Buße wieder auf, und bestellte dagegen eigene Auswechsler, welche die verbotenen Sorten gegen einen verhaltnismäßigen Abzug in Empfang nehmen, und aus dem Lande

3. Juni 1816.

schaffen sollten. Alle diese Verfügungen gewährten einige augenblickliche Erleichterung, vermochten aber das Uebel nicht zu

<sup>\*) 1271%</sup> Gr. f. S. fur einen Schweizerfranken, oder 1 Fr. -11/2 französische Franken. 1 Mt. f. S. = Fr. 36 1/5.

<sup>\*\*)</sup> Es wurde damals für eine Summe von Fr. 366,342 Rv. 91 Scheide= munge eingewechselt und theils an die Abtragung der helvetischen Schuld verwendet.

heben, weil der Hauptgrund, die allzugroße Menge von Scheis demünze, fortbestand, und weil der Kanton einzig, begränzt von sieben Mitständen, welche nicht die nämlichen Anstalten getroffen hatten, durch den täglichen Verkehr beinahe in die Unmöglichkeit versest war, das Verbot genau zu befolgen; daher auch die Handhabung desselben von Seite der Behörden sehr schwierig wurde, und zu mancherlei Beschwerden Anlaß gab.

Musmünzungen feit 1814.

Unterdessen war auf der Tagsatzung am 14. Heumonat 1819 eine neue, den bestehenden Verhaltnissen angemessenere Bestimmung über den schweizerischen Münzfuß verabredet worden.\*) deren Befolgung sich die Munzkommission bei den hierfeitigen Ausmungen stets zur Pflicht machte. Diese Ausmunzungen bestanden zum größten Theil in Goldstücken, als doppelten, einfachen und halben Duplonen, vierfachen, doppelten und einfachen Dukaten, die ausschließlich zu Prämien bei den jahrlichen Biehschauen und bei andern Anlässen, Kunft = und Industrie - Ausstellungen, Ermunterungen inlandischer Fabrikationszweige u. dal. verwendet wurden; die in Silber ausgepragten Vierfrankenstücke hatten gleiche Bestimmung, und alle diese Sorten gehörten eher in die Klasse der Medaillen, so wie ihre Ausprägung der Regierung keinen Gewinn brachte, sondern mit Zubuße von Rosten verbunden war. In kleinern Silbersorten wurde von Zeit zu Zeit auf das ausdruckliche Begehren von Gemeinden, welche zum Behuf der Schulpreise fur ihre Kinder neues Geld zu erhalten wunschten, oder der Backermeister, welche sich über Mangel an Rappen beklagten, eine kleine Ausmunzung veranstaltet, die theils gar nicht in den Verkehr fam, theils nur deffen Beforderung bezweckte. Laut einer genauen Uebersicht \*\*) betrugen die Ausmungungen, von 1814 bis und mit 1830:

<sup>\*) 125 1534/3000</sup> Gr. f. S. auf 1 Schweizerfranken, nach dem Ver= hältnisse von 2 Fr. = 3 livres Tournois. Das Konkordat besteht unter 19 Ständen.

<sup>\*\*)</sup> S. Beilage Mro. XXXVII.

				,			_ 1			Fr.	Bţ.
in	Gold.						•	4		93,872.	
ín	Silber,	an	Vierfra	nfei	nstüc	fen	•	••	•	36,692.	
2)	2)	7)	Franker	nstů	cfen	•	•	•		947.	
23	22	77	fleinern	( e	orte	n	•	•		75,202.	-6
			- 7			_				200 740	. 0

Zusammen 206,713.

Außer dieser eigentlichen Geldfabrikation lieferte die Munzstatt noch für einen Werth von Fr. 62,751 Rp. 28 verschies dene Sorten von Medaillen, als Sechszehner-Pfenninge, Schulpramien, akademische Preise, Verdienstmedaillen, und von ganz neuem Gepräge: die bei Anlaß der Reformationsfeier ausgetheils ten kleinern Medaillen mit dem Bildnisse Berchtold Hallers und mit der aufgeschlagenen Bibel, und die auf Veranstaltung des Justigrathes geschlagene große Medaille mit der Umschrift: "Dem Retter eines Menschenlebens." \*)

Endlich, nachdem die Tagsatzung wiederholt zu Bildung Mung-Konkor von Mungvereinen zwischen gleich betheiligten Standen aufgefordert hatte, traten im April 1825, nicht ohne thatige Einwirkung des unlängst verstorbenen Rathsherrn von Mutach, Abgeordnete der Stånde Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Margan und Waadt zusammen, und vereinigten sich zu einem Ronkordate, dessen wesentliche Grundsätze folgende sind:

1) Als Münzfuß wird der von der Tagsatung im Jahre 1819 aufgestellte schweizerische Münzfuß anerkannt.

- 2) Die Werthung aller einheimischen und fremden Goldund Silbersorten soll nach diesem Mungfuß festgesett werden.
- 3) Die konkordirenden Stande verpflichten sich, dem Tage satunge-Konklusum vom Juli 1824 gemäß, binnen einem Zeitraum von 20 Jahren sich der Ausprägung von Scheidemungen unter dem Franken zu enthalten.

<sup>\*)</sup> Bei den in unserm Lande fehr häufigen Unglucksfällen wird diefe Medaille, je nach den Umftanden, fatt der fonft üblichen Geld= belohnungen, ausgetheilt. Sie ward letthin einem hiefigen Stadt= burger zu Theil, der schon mehrere Kinder aus der Mar gerettet und aus Befcheidenheit nichts davon gemeldet hatte, bis es bei einem neuen Unlag zur Renntnig der Behorde gelangte.

- 5) Der Münzbedarf des Konkordatskreises von Fr. 3,816,000, welcher nach der Bevölkerungsscala vom Jahr 1817, und nach dem Maßstabe von Fr. 5 für den Kopf ausgemittelt worden, soll mit einem gemeinsamen Konkordatsstempel umgeprägt werden.
- 6) Alle dem Konkordatskreise fremde Scheidemunze ist verboten.

Die Leistungen, welche dem hiesigen Stande in Folge dies ses Konkordats aufsielen, waren allerdings bedeutend, wie der nachfolgende Bericht über die Einschmelzungs, und Umprägungs. Operationen zeigen wird.

Münzschmels zungen. An helvetischer Münze hätte der Antheil Berns nach der eidgenössischen Scala von 1803 betragen . . Fr. 59,710 die Einschmelzung stieg aber wegen des Zudrangs, sich dieser Münze zu entledigen, auf . . . " 104,360 überstieg also das hierseitige Kontingent um . Fr. 44,650

Bei dem Verkauf erzeigte sich gegen den Nominalwerth ein Verlust von beiläufig 11 Prozent auf den Silbersorten, und von 40 bis 46 Prozent auf der Kupfermunze, je nach der mehrern oder mindern Abgeschliffenheit der Munze bei jeder Schmelzung, so wie nach dem Verhältnisse, in welchem sich ganze oder halbe Batzen dabei vorfanden.

Wenn die von der Tagsatzung beschlossene und eingeleitete Liquidation der gesammten helvetischen Münzmasse beendigt seyn wird, so ist zu erwarten, daß obiger Ueberschuß von denjenigen Ständen, welche zu wenig eingeschmolzen, werde vergütet wers den. Da sich aber eben bei dieser eidgenössischen Liquidation eine viel größere Münzmasse erzeigt hat, als die der konkordatsmäßigen Scala zum Grund gelegte Summe von Fr. 320,000,

so konnte sich jener Ueberschuß auf eine geringe Summe res

Es sind aber bis Ende Jahrs

1830 eingeschmolzen wors

Fr. Rp.

den: an Silbermunze

237,827. 50

" Aupfermunze .

267,282. 93

505,110. 43

So wie nämlich Münze in die Münzstatt floß, ward dies selbe sorgfältig sortirt. Was umprägungsfähig war, ward zu diesem Endzweck auf die Seite gelegt, und nur derjenige Theil in den Tiegel geworfen, welcher aus abgeschliffenen, unbrauchsbaren Stücken bestand. Bei dieser Sortirung zeigte sich nun schon im Ansang eine viel größere Menge abgeschliffener Silsbermünze, als man vermuthet hatte.

Nach genauer Nachfrage bei den Münzstätten Frankreichs und Deutschlands, wo das aus diesen Schmelzungen hervorsgegangene Metall am vortheilhaftesten abgesetzt werden könnte, ward das Silber mit einer Einbuße von  $11\frac{1}{3}$ % und das Kuspfer mit einer Einbuße von 25 bis 31%, das erstere nach Paris, das zweite in die Münzstätten von Karlsruhe, Münschen und Stuttgart verkauft.

Da der Staat nicht im Fall seyn konnte, eine Ausmunzung grober Silbersorten im Großen unter den jetzigen Münzwerhältnissen, wo sie nicht ohne Verlust zu bewerkstelligen wäre, zu veranstalten, und da er durch das Konkordat sich jeder Ausprägung von Scheidemünze auf eine Reihe von Jahren zu entchalten gebunden ist, so hatte die Regierung vorgezogen, das Produkt aller dieser Münzschmelzungen von nun an, wenn auch mit einigem Verluste, zu verwerthen, anstatt dasselbe, als ein sehr beträchtliches todtes Kapital in den Gewölben der Münzsstatt ausbewahren zu lassen.

Umprägung.

Bon den Fr. 3,816,000, welche als der ausgemittelte Münzsbedarf, nach Ablauf der fünf Konkordatsjahre, im Konkordatsskreise in Zirkulation verbleiben sollen, fallen auf Bern, im Berhältniß seiner Bevölkerung nach der angenommenen eidgesnössischen Scala von 291,000 Seelen, à Fr. 5 Fr. Rp.

welche nach den Konkordatsbeschlussen zur Hälfte

in Silber und zur Halfte in Aupfer ums geprägt werden sollen. Auf Ende Jahrs

Die Fortschritte der Umprägung waren langsamer, als die der Einschmelzung, weil eines Theils eben wegen der größern Menge der abgeschliffenen Sorten, die eingeschmolzen werden mußten, und andern Theils wegen der wirklichen Verminderung der umlausenden Scheidemünze, sowohl der Geldwechsel mit den übrigen konkordirenden Ständen, als die Sortierung in den obrigkeitlichen Kassen von Jahr zu Jahr weniger umprägungsschiege Münze in die Münzstätte abliefert. Indessen wird die Sortierung, eben der restanzlichen Umprägung wegen, noch sortzgesetz, und eben so die Einschmelzung des noch immer zum Vorschein kommenden undrauchbaren, unkenntlichen Geldes; denn die Regierung hielt es für ihre Pflicht, alle solche Münze, welche durch die Zeit in ihrer Eigenschaft sich verschlechtert hat, und nicht mehr ihren Nennwerth repräsentirt, aus dem öffentzlichen Umlause zu ziehen.

Die Rosten beider Operationen sind folgende:

## A. Sortierung:

Fünfbagen = und Zehnkreuzerstücke 1/4 Prozent Bagen und Halbbagen . . . 1/2 "

### B. Umprågung,

worunter das Ausglüben, Weißsieden, Kordonnieren, sammt Stempel und Gravure begriffen:

der Fünsbatzenstücke . . 1<sup>14</sup>/<sub>100</sub> Prozent " Zehnkreuzerstücke . 1<sup>20</sup>/<sub>100</sub> "

der Baten . . .  $3^{13}/_{100}$  , , halben Baten . .  $5^{84}/_{100}$  , also im Durchschnitt  $1^{59}/_{731}$  Prozent.

Nach einem genauen Auszug aus den Rechnungen belaufen sich auf Ende Jahrs 1830 die auf den Stand Bern durch obige Münzoperationen gefallenen Gesammtkosten oder Verluste:

Im	Jahre	1827	auf	•	• '		Fr.	75,966	Rp	.04
"	<b>))</b>	1828	77	•		•	27	39,001	27	<b>05</b>
))	"	1829	77		•	•	22	40,241	"	74
77	"	1830	'n	•	•	•	22	15,275	, 1)	20
	als	o zusa	nınıe	n	auf	. ;	Fr. 1	70,484	Rp	.03

So bedeutende Opfer bedürfen einer Nachweisung der Gründe, warum sie geleistet worden; welches am besten durch eine kurze Darstellung der Zwecke des Münzkonkordats, der

Mittel zu ihrer Erreichung, und endlich der daraus hervorges gangenen Vortheile geschehen mag.

Die Ursache der großen Unordnung in unserm Münzwesen lag, wie schon bemerkt worden:

- 1) in der außer allem Verhältniß mit dem Bedürfniß im Umlauf befindlichen Masse der Scheidemunze;
- 2) in der dadurch herbeigeführten allzuhohen Werthung der groben Geldsorten.

Die einzig richtigen Mittel, diesen Uebeln zu steuern, waren, nach den gemachten vielfältigen Erfahrungen:

- a) Aufstellung eines möglichst guten, unsern Bedürfnissen entsprechenden Münzfußes;
  - b) Berminderung der Scheidemunzmasse auf den Bedarf;
- c) Werthung der groben Sorten nach jenem Münzfuß. Unbezweiselt schien nun derjenige, 1819 von 19 Ständen ansgenommene Münzfuß den Vorzug zu verdienen, welcher den Schweizerfranken zu  $125^{1543}/_{3000}$  Gran sein Silber zur Basis hatte, weil er mit dem gegenwärtigen Münzfuße Frankreichs, von welchem Lande die westlichen Kantone der Schweiz die meisten groben Sorten beziehen, in einem Verhältniß steht. 27 Schweizerfranken sind bekanntlich gleich 40 französischen

Franken, oder 4 Schweizerfranken sind gleich 6 livres Tournois. In einem noch nähern Verhältnisse wäre zwar derjenige oben bezeichnete, um  $1\frac{1}{4}$ % schwerere Münzfuß gestanden, welchen die Tagsatung unter dem gewichtigen Einfluß des Mediators angenommen hatte. Allein die Erfahrung hatte gezeigt, daß dieser Münzfuß für die Schweiz zu schwer sep, und überhaupt nicht für ihre Münzverhältnisse passe; daher auch die Tagsatung an seine Stelle denjenigen zum schweizerischen Münzfuß sestgesstellt, welcher nunmehr auch von dem Konkordate angenommen worden ist.

Nur Golde und Silbergeld bestimmt, wie allgemein bekannt, den eigentlichen Kapitalwerth aller Dinge; die Scheidemunze ist ein Ausgleichungszeichen. Es muß demnach in einem Staat ein Verhältniß zwischen der Menge des Silbergeldes zu der Scheides munze bestehen. Dieses Verhältniß wird auf eine für Kapitalzahlungen und für den Handel mit dem Auslande nachtheilige Weise gestört, wenn zu viel Scheidemunze vorhanden.

Da Letzteres nun bei den konkordirenden Kantonen der Fall war, mußten sie auf Verminderung derselben auf den Bedarf bedacht senn. Dieser ist nach den Umstånden verschieden. Das Konkordat hat den Maßstab von Franken 5 für den Kopf nach einer Berechnung angenommen, welche der im Geldverkehr am meisten Erfahrung besitzende Stand Basel lieferte, und deren Resultat diesem Maßstabe gleich kam, nach welchem dann auch die Summe des einzuschmelzenden Münzguts ist bestimmt worden.

Was die Werthung der groben Sorten betrifft, so sind die einheimischen nach ihrem Schrot und Korn folgerecht mit dem angenommenen Münzsuß ihrem Nennwerthe gleich gewürdigt worden. Die ausländischen groben Sorten aber mußten, in Befolgung der nämlichen Grundsäße, etwas niedriger gewerthet werden, als der Kurs, zu welchem sie vor der Münzverbesserung im Umlauf waren, namentlich der französische Sechssfranken» Thaler auf 39 statt 40 Baten. Nach der nämlichen Berechnung beträgt der Werth des französischen Fünffranken»

Stucks nur 33 Bg. 7½ Rp., und des Kronen- oder sogenannten Brabanter- Thalers 38Bg. 5Rp.\*)

Die Hauptmotive, warum die fremden groben Sorten nicht höher gewerthet worden, ergeben sich zum Theil schon aus dem vorher Gesagten; sie sind kurz folgende:

- 1) Es ist ein durchgångig angenommener monetarischer Grundsat, daß in einem wohlgeordneten Münzsustem die groben Geldsorten dem Korn und Schrot, d. h. ihrem innern Werthsgehalte nach, einem gleichen Gewichte des edeln Metalls, aus dem sie gemünzt sind, möglichst gleichkommen sollen. Um diesem Erforderniß zu entsprechen, mußten diese groben Sorten folgerecht mit dem oberwähnten Münzsuße taxirt werden, da derselbe als Basis einen angemessenen Feingehalt ausstellt, und wie bereits gemeldet worden, sich insbesondere dem westlichen Theil der Schweiz nach den darüber angestellten sorgfältigsten Unterssuchungen und Erfahrungen am meisten empstehlt.
- 2) Verfehlt ein Staat gegen diesen Grundsatz und setzt einen höhern Nebenwerth der groben Sorten fest, als ihnen nach obigen Bestimmungen zukame, so greift eine solche Maßregel

\*) Ronfordatemäßige Werthung der groben Gorten. Schrot. Titre. Rorn. Gewerth. gu Gran, Loth Kar. Granf. Fr. Rp. Doppelter schweizer. Louisd'or 2119/32. 259. 32. 288. Ginfacher id.  $129\frac{1}{2}$ . 16. 144. Doppelter frangof. id. 259. 31. 86 286. Ginfacher  $129\frac{1}{2}$ . 15. 143. id. 90  $218\frac{2}{3}$ . 27. Französisches 40 Frankenstück 242. %10f.  $109\frac{1}{3}$ . 13. 50 20 121. id. " 3. 5 424. 371/2 471. id.Schweiz. Meuthaler . 552. 14½£th. 501. 4. Französ. " od. Sechslivsta. 542. 3. 90 id. 488.  $250\frac{1}{2}$ . Schweizer. Zweifrankenstück . 276. id. 2. Ginfrankenstück 138. id. 125. 1. Destreichischer . Baierischer . 14. 484. 3. 85 Kronenth. 554. Würtembergischer Badenscher .

gewaltsam in das Eigenthum ein, indem sie den Gläubiger um einen Theil seiner Ansprache zu Gunsten des Schuldners verstürzt. Der Werth aller Kapitalien und Grundstücke wird um so viel verringert. Alle Bedürfnisse aus dem Auslande müssen theurer bezahlt werden, weil eine schlechtere Valuta oder Zahelungsart eingeführt worden.

3) Findet ein mal eine Erhöhung des Nennwerths der groben Sorten statt, so ist, wie die Erfahrung lehrt, keine Schranke mehr, daß in Aurzem nicht eine neue Erhöhung hers beigeführt wird; und das Capital » Vermögen bleibt dergestalt immer zunehmender Verschlechterung ausgesetzt.

Wenn es also, um diesen Uebeln zu entgehen, in der Pflicht der Regierung lag, eine richtige Würdigung der groben Sorten in dem angedeuteten Sinn auch gesetzlich aufzustellen, so wird hingegen immerhin in unserm Lande, neben den Capistals oder gesetzlichen, noch ein Eurrents oder konventioneller Fuß auf einige Zeit bestehen.

Die Scheidemunzmasse ist noch nicht ganz auf denjenigen Betrag herabgesunken, daß sie gesucht wird, und daß z. B. 39 Bh. so gern genommen werden, wie ein Brabanter» Thaler. Im Handel wird es immerhin Sache des Käusers und Verskäusers sehn, die groben Sorten nach derjenigen Valuta abzusnehmen, um welche sie übereingekommen. Ein solches Ugio wird, je nach dem mehrern oder mindern Begehren oder Ausbieten einer groben Sorte zus oder abnehmen. — Die gesetzliche Werthung endlich einiger Sorten enthält Brüche, welche die Bequemlichkeit leicht in eine runde, meist höhere Zahl auszusgleichen verführt wird.

Allein dieser Unterschied zwischen dem gesetzlichen und Eurrentfuße muß sich immer mehr ausgleichen und zusammenfallen,
so wie durch Beendigung der konkordatsmäßigen Münzschmelzungen im ganzen Konkordatskreise die Masse der Scheidemunze
dergestalt sich vermindert haben wird, daß sie sich auf den ausgemittelten Münzbedarf beschränken, in ein richtiges Verhältniß
zu den groben Sorten kommen, und mithin dieselben in solcher

Menge herbeiziehen wird, daß sie nicht mehr gelten werden, als die gesetzliche Valuta.

In unserm Kanton ist die Werthung der groben Sorten, so wie sie die obstehende Konkordatstabelle ausweist, allbereits gessehlich eingeführt, mit Ausnahme des Fünffrankenstücks und des Brabänterthalers, welche nach Mitgabe der dießorts durch einen Artikel des Münzkonkordats den Ständen eingeräumten Bestugniß einstweilen noch, ersteres zu Bh. 34, und setzterer zu Bh. 39 gewerthet sind. Diese von dem Großen Rathe am 5. Februar 1830 angenommene Werthung ist auch diesenige, welche in den Kantonen Freiburg, Solothurn, Genf und Wallis bessteht; nur Basel ist bei seiner niedrigern, Waadt aber bei seiner höhern geblieben.\*)

Es ist unstreitig, daß, wenn auch aus den angeführten Urssachen der Zweck des Münzkonkordats noch nicht vollständig in Erfüllung gegangen, doch seine wohlthätigen Folgen im ganzen Lande schon verspürt werden.

Vor Allem aus ist dasselbe nicht mehr mit dem Ueberschwall von Scheidemunze belästigt, welcher noch vor wenigen Jahren das Land überschwemmte, jede Zahlung erschwerte, die groben Sorten entweder verdrängte, oder ihnen einen Mehrwerth beislegte, welcher mit ihrem innern Metallwerthe nicht im Vershältnisse stand.

Die helvetische Münze, eine heimathlose und geringhaltige Geldsorte, ist ganz aus dem Umlauf verschwunden; man könnte das Gleiche von der schlechten Scheidemunze der östlichen Schweiz sagen, wäre es besonders den Ortschaften an der Grenze gegen Luzern, welcher Stand dem Konkordate zum großen Bedauern der konkordierenden Kantone noch nicht beigetreten ist, nicht fast

<sup>\*)</sup> Die einfache Annahme des französischen Munzsuses, unstreitig die gründlichste Entwirrung unserer monetarischen Verhältnisse, wurde in der letziährigen Konferenz neuerdings besprochen, aber wegen den weitaussehenden Folgen nicht auf den daherigen Vorschlag eingetreten. Bern und Solothurn hatten für denselben gestimmt. Vorschläge zur Ausführung sindet man in Hrn. Munz-meisters Fueter "Gedanken zu einem Munzsystem," Bern 1823.

unmöglich, bei ihrem täglichen Berkehr strenger an der Borschrift des Konkordats zu halten, welches ihnen zwar gestattet, die Inzernische Münze abzunehmen, ihnen aber untersagt, dies felbe weiter ins Innere unfers Kantons zu werfen.

Statt der zum großen Theil abgeschliffenen eigenen Scheides munze wird in Kurzem nur eine Auswahl der besterhaltenen Sorten, und zwar nur in dem ausgemittelten Munzbedarf die Umlaufsmasse bisben. Sie ist, gleich berjenigen der übrigen fonfordierenden Stånde, mit einem eigenen Geprage versehen worden, damit sie leicht von dem verbotenen Munggut unterschieden werden konne, und das Einschwärzen des lettern verhindere.

Die groben Sorten erscheinen wieder in vermehrter Zahl in der Zirkulation, und das Agio auf denselben ist bedeutend herabgesunken.

Es ist mithin der bisherigen großen Zerruttung unsers Mungwesens Einhalt gethan, und alle Vorbereitungen find getroffen, um unser Land ber anerkannten großen Wohlthat eines auten Mungspstems wieder theilhaftig zu machen.

Es soll auch nicht vergessen werden, mit welcher Bereit; willigkeit das Land bei Einführung des Konkordats zu der mit Verlust begleiteten Auswechslung der außer Kurs gesetzten Scheidemunge \*) aus den nicht konkordierenden Kantonen sich verstanden, und seither überhaupt, im richtigen Gefühl des jetigen bessern Zustandes, dem Eindrang dieser verrufenen Scheides munze widersett hat.

Bortehren ge: söfischen Reuthaler.

Ein letter Gegenstand, welcher die Münzbehörde vielfach gen die fram beschäftigte, war die Vorkehr wegen der franzosischen Sechs livresstücke oder Neuthaler, die bis dahin den größten Bestand-12. Sept. 1810. theil des Geldumlaufs in hiesigem Kanton ausgemacht hatten.

<sup>\*)</sup> Die helvetische Silber = und Rupfermunze und diejenige der nicht fonfordierenden Stände wurden von den obrigfeitlich beftell= ten Auswechslern zu 5% Verlust für die Silber = und 10% für die Rupfermunge abgenommen. Der ausgewechselte Betrag flieg in Bern einzig über Fr. 100,000, der Borfchuf der Standeskaffe an die Auswechster auf Fr. 86,000.

Dieselben waren ehemals in Frankreich 6 livres Tournois oder 5921/2 neue Centimen gewerthet, spåter aber von ihrem fruhern Werthe nach dem neuen Munzfuß auf 580 Centimen, 4. Jan. 1813. oder um etwas mehr als 2% herabgewurdigt.

Diese Herabwerthung einerseits, die große Abnutung der Neuthaler anderseits hatte schon im Jahre 1813 die Regierung zu der Verordnung bewogen, daß bloß diejenigen dieser Geldstucke, die wenigstens 542 Gran schwer sind, zu Bg. 39 angenommen werden, die leichtern aber außer Kurs gesetzt senn sollen.

Um 2. Juli 1816 verordnete die Regierung, num diejenis "gen zu sichern, welche mit Vorsicht jene Munze angenommen "hatten, so wie auch um der durch Spekulationen bewirkten "Unordnung eines fortdauernden hohern Kurrentfußes derselben "gegen den gesetslichen zu steuern:" Diejenigen Stucke, welche 545 Gran und mehr wiegen, sollen mit einem Stempel versehen werden, und einen gesetzlichen Rurs von Bt. 40 haben; im Uebe rigen verbleibe es bei der frühern Verordnung vom Jahre 1813. In Folge dieser Verfügung wurden 660,000 Stude gestempelt. Alle diese Verfügungen blieben indessen Palliativmittel, und durch die Ermächtigung an die Standeskasse auch ungestempelte 9. Juli 1819. Stucke, insofern sie 545 Gran wiegen, zu BB.40 anzunehmen, fand selbst ein Rückschritt statt.

Die Erscheinung der französischen Ordonnanz vom 2. Juni 1829, laut welcher die Sechslivresstücke bis zum 1. Juli 1834 noch in ihrem jetigen Nennwerth, namlich zu 580 Centimen gesetlichen Kurs haben, allein von jenem Zeitpunkt an ents werthet, und nur noch um ihren feinen Silbergehalt angenom= men werden sollen, machte die Ergreifung zeitgemäßer, fraftiger Magregeln von Seiten des Konkordats Rreises nothwendig.

So wie bei der hiesigen, so sprach sich bei allen dabei betheiligten Konkordatsregierungen die Ueberzeugung aus: der französische Neuthaler sein eine Munze, welche durch den starken Gebrauch schon seit Langem um mehr als 2% abgenommen; das dadurch nothwendig gewordene Wägen sen mit den größten Unbequemlichkeiten verbunden; nunmehr habe er sogar durch die angeführte Ordonnanz in seinem Mutterlande die Eigenschaft

einer Münze verloren, und werde in Kurzem zur Waare herabssinken. Werde nicht schleunige Abhülse getroffen, so stehe zu befürchten, daß in Folge jener Ordonnanz die westlichen Kanstone des Konkordatskreises mit einer Menge derselben, und zwar zum größten Theil leichter Stücke werden überschwemmt werden, welche nur mit Verlust wieder ins Ausland abgesetzt werden könnten, also ihnen zur Last bleiben, und alle bisherisgen Anstrengungen, grobe Geldsorten nach einer richtigen Wersthung zu erhalten, fruchtlos machen würden.

Aus allen diesen Rucksichten vereinigte sich die im Christsmonat 1829 zusammengetretene Konferenz der konkordirenden Stände zu folgenden Schlußnahmen:

- 1) "In Uebereinstimmung mit der Werthung der andern "groben Sorten soll das französische Sechslivresstück von 542 Gran "Gewicht noch einen einstweiligen Kurs von By. 39 haben."
- 2) "Seine Außer-Aurssetzung auf einen dem französischen "Berrufungstermin auf angemessene Zeit vorhergehenden Zeit"punkt wird jetzt schon als Grundsatz anerkannt. Dieser Zeit"punkt soll spåtestens an der Konferenz vom Frühjahr 1831
  "berathen und festgesetzt werden."

"Einstweilen verpflichten sich die H. Stände hierin keine "vereinzelten Verfügungen zu treffen, sondern gemeinschaftlich "zu handeln."

Den neuesten Ereignissen ist zuzuschreiben, daß die Münze Konferenz seither nicht mehr zusammentrat, um diese Beschlüsse in Vollziehung zu setzen. Im Geiste derselben traf ihrerseits die hiesige Regierung die geeigneten Maßnahmen, um die heimathelose Münze allmählig aus dem Lande zu entfernen.

Ein dießortiges Defret vom 6. Marz 1830 schreibt vor:

1) Die französischen Neuthaler von 542 Gran und mehr Gewicht, sollen allein noch bis zum 1. April des nämlichen Jahrs an den obrigkeitlichen Kassen zu By. 40 an Zahlungsstatt abgenommen werden.

Diese Vorschrift ist seither punktlich gehandhabt worden.

2) Um dem Publikum die Entledigung der ungewichtigen, allbereits durch mehrere Verordnungen wiederholt außer Kurs

gesetzten Stücke bestmöglichst zu erleichtern, wurden im ganzen Lande Bureaux errichtet, in welchen dieselben gegen andere gesfehliche grobe Sorten, nach ihrem Metallwerth ausgewechselt werden konnten.

Von diesem Auswechsel ist nur in den ersten Tagen und für kleinere Summen Gebrauch gemacht worden.

3) Die in hiesiger Munzstatt gestempelten Stücke sollen wie bis dahin einen gesetzlichen Kurs von Bt. 40 haben.

Die in den obrigkeitlichen Kassen vorhandenen Neuthaler wurden auf die möglichst vortheilhafte Weise vermittelst Wechsels operationen nach Frankreich verkauft.

Ein bei der Haupt » Kasse übrig gebliebener Rest ward bis auf das letzte Stuck zerschnitten und nach Paris versilbert.

Diese, freilich für den Staat mit Aufopferungen verbunsdenen Maßnahmen haben ihren Zweck erreicht, und es hat sich das französische Sechslivresstück, vordem beinahe unsere aussschließliche grobe Sorte, im öffentlichen Umlauf sehr beträchtlich vermindert; so daß zu erwarten steht, seine Außer-Rurssetzung, deren Nothwendigkeit übrigens immer dringlicher heranrückt, werde leicht und ohne Nachtheil zu bewerkstelligen seyn.

Die Angabe des Betrags der auf gemeldte Weise aus dem Lande geschafften Summen in Neuthalern wird erst in der bei Abfassung dieses Berichts noch nicht abgelegten Standesrechnung erscheinen, kann also dermalen nicht genau und offiziell angesgeben werden.\*)

## 1. Postregale.

Die Posten im Kanton Bern wurden im Jahre 1678, unter vielen Schwierigkeiten und Ausopferungen, durch herrn Beat Fischer eingeführt. Seither hat die Regierung stets nach Ausslauf einer Pachtzeit den männlichen Nachkommen des Stifters das Postregale aufs neue anvertraut. In diesem langen Zeitzaume machte die Regierung ein einziges Mal, von 1702 bis

<sup>\*)</sup> Aus der Standeskasse einzig wurden 1829 und 1830 über 200,000 Stud fortgefendet.

1708 den Versuch, die Posten unter obrigkeitliche Verwaltung zu nehmen; allein sie fand sich nach dieser Erfahrung bewogen, wieder den Weg der Verpachtung vorzuziehen. Von dieser Zeit an ist sie dabei verblieben, und zwar um so eber, da vermittelst gleichzeitiger Pachtungen anderer schweizerischer, und selbst ausländischer Posten durch die Bernischen Vächter, dem hiesigen Postwesen Vortheile und Erleichterungen zu statten kamen, welche ohne diese nütliche Verbindung nimmer in gleichem Maße erhältlich gewesen wären. In diesen Gesinnungen ward die Verpachtung auch von der Mediations = Regierung fortgesett und dafür, nach Lostrennung des Aargaus und der Waadt, noch ein jährlicher Kanon von 40,000 Franken an die Staats-Raffe entrichtet. Wegen Vereinigung des Leberbergs und in Berücksichtigung des hergestellten Weltfriedens ward im Jahre 1818, bei Verpachtung der Posten fur neue 12 Jahre von 1820 — 1832, der Zins auf Fr. 65,000 jahrlich erhöht, auf diesem Kuße dann letthin der Vertrag noch um vier Jahre, bis 1. August 1836 verlängert.

30. Juni 1824.

Das Postreglement und Tarif von 1824 enthält, nebst dem Porto für den Leberberg, überhaupt die frühern Vorschriften und Taxen. Man glaubte mit Nenderungen, besonders denn mit Verminderungen nur behutsam versahren zu sollen, weil die äusssern Postämter sogleich davon, zum Nachtheil des hiesigen Regals, Nugen zu ziehen wissen würden. Hingegen hat sich die Postverswaltung angelegen seyn lassen, in freiwilliger Modistation des Tarifs, durch Verminderung des Porto von Paquets, von Geldtransporten und Passagiers Taxen, dem Publisum nicht unbedeutende Erleichterungen zu verschaffen. Besonders haben die Postbesteher während der gegenwärtigen Pachtzeit sich bemüht, den ihnen von oberer Behörde mitgetheilten Wünschen des Pubslisums zu entsprechen, und zu Besörderung des Verkehrs mögslichst beizutragen. Ihren Unterhandlungen sind folgende Resulstate zu verdanken:

In Bezug auf das Ausland:

1) Verträge mit der französischen Postadministration, wos durch der lästige Frankaturzwang aufgehoben, für das südliche

und nördliche Frankreich eine tägliche Post veranstaltet, diejenige über Befort um einen Tag früher als vorher erzielt, ein Nachlaß von 20% auf der französischen Korrespondenz, und für diejenige mit England, den Niederlanden, Spanien und den Kolonien, auch bedeutende Erleichterung und Beförderung; endlich die Transporte durch die königliche Messagerie für schwere Sachen in 4 bis 5 Tagen um sehr billige Preise erhalten worden.

- 2) Ein Vertrag mit dem Fürsten Staatskanzler von Destereich, wodurch die hiesige Korrespondenz mit Italien in drei Tagen Mailand erreicht.
- 3) Ein Vertrag mit Piemont, in Folge dessen die Briefe auf den Grenzen gratis ausgewechselt werden, und eine vierte Post wöchentlich von Genf nach Chambery statt findet.

In Bezug auf die Schweiz, Verträge mit den betreffenden Postämtern, wodurch erzielt worden:

Nach Lausanne, statt vorher viermal wochentlich, jetzt tägsliche Kurse der Diligence, und zwar auf der doppelten Straße über Freiburg und Murten; dreimal wochentlich die Messagerie in 1 Tag, statt vorher nur einmal in  $2\frac{1}{2}$  Tagen. Statt woschentlich 20 Passagiers » Plätzen zu Fr. 16, jetzt 70 Plätze zu Fr. 12, und 24 in der Messagerie zu Fr. 10.

Nach Aarau: tågliche Post auf zwei Straßen, somit tågliche Verbindung mit Zürich und Schaffhausen, statt vorher für Briefe viermal, für Reisende zweimal wöchentlich; jest 70 Plate für lettere, statt früher 16.

Nach Basel, statt der vormaligen vier Verbindungen für die Woche, jetzt eine tägliche über Delsberg und dreimal durch eine große Messagerie über Balstall in 1 Tag. Jetzt 59 Passagiers. Plätz, statt der bisherigen 16.

Nach Neuenburg, statt viermal wochentlich, jetzt tägliche Diligence.

Nach Luzern, ungerechnet der Post durch das Aargau, noch zweimal wochentlich Diligence über Zell, in Verbindung mit der Post über den Gotthard.

Die dadurch im Innern des Kantons vermehrten Kommus

nikationen hatten noch durch besondere Anskalten einen fernern Zuwachs erhalten.\*)

Indem man die Preise der Bedürfnisse so wie die Schwies rigkeiten des hiesigen Postareals in billige Betrachtung zieht, wird man den Leistungen der Postbesteher, wie es von Seite der obern Postbehörde geschehen, um so mehr Gerechtigkeit wies derfahren lassen, und daraus für den öffentlichen Dienst auch fernerhin gute Vorbedeutung schöpfen.

m. Zollwesen, Bruden, Straßen, und Lizenz, gelder, Raufhausgebuhren.

Jollmefen im Mugemeinen.

Das Zollwesen hat wegen dem långst gefühlten Bedürfniß einer verbesserten Organisation fortwährend die besondere Obssorge der Regierung in Anspruch genommen.

Einige vorläufige Bemerkungen über die Natur und die Verhältnisse dieses ziemlich verwickelten Administrations-Zweiges mögen dazu dienen, die einer jeden durchgreifenden Verbesserung an demselben sich bisher entgegengestellten Hindernisse anschauslich zu machen.

Gleich den meisten andern Einrichtungen unsers Kantons, hat sich auch das Zollwesen nach und nach und ganz historisch ausgebildet. Als erstes Hauptsundament desselben ist daher noch immer das Prinzip bloßer Lokal – Zollrechte vorherrschend, welche in ziemlich bedeutender Anzahl, aber ihrem Ursprung und Wirkungskreise nach ganz verschieden, schon in früheren Jahrhunderten durch die damaligen Landesherren eingesett, und

<sup>\*)</sup> Mit Thun täglich zweimal, mit Interlacen im Sommer durch ein Schiff, fur hin = und Ruckreise, täglich.

Mit Zweisimmen, statt zwei Fußboten wochentlich, jest ein Fuhrwerk zu drei Kurfen.

Mit Sumiswald fünfmal wöchentlich durch die Luzerner Post oder besondere Fuhrwerke.

Bon Berzogenbuchsee nach Wangen funfmal wochentlich.

Bon Delsberg nach Saignelegier dreimal.

Mit Büren viermal durch Fuhrwerk von Biel auf Solothurn.

entweder selbst ausgeübt, oder aber Geschenks oder Vertrags, weise an besondere Gemeinheiten übertragen wurden.

Mit der allmähligen Erwerbung der einzelnen, den nachs maligen Kanton bildenden Landestheile durch die Stadt Bern, gestaltete sich gleichmäßig auch das obrigkeitliche Zollwesen aus der in diesen Landestheilen sich vorgefundenen herrschaftlichen Zöllen; während den betreffenden Korporationen ihre besigenden Zollrechte, nebst ihren übrigen Privilegien, als wohl erworbenes titelsestes Eigenthum gewährleistet wurden.

Die obrigkeitlichen Zölle wurden Jahrhunderte hindurch ein jeder für sich, als ein besonderes Ganzes, nach seinen ursprüngslichen Besugnissen ausgeübt, und erst im Jahre 1713, nebst dem Straßen Departement, unter die gemeinsame Leitung einer eigenen Behörde — Zolldirektion — gestellt, mit dem Auftrag, unter beiden Rücksichten von Zöllen und Straßen, dem starken Ausschwung von Handel und Gewerbe, durch angemessene Bersbesserungen noch mehrere Nachhülse und Ausmunterung zu versschaffen.

Von dieser Zeit her datiren sich auch die ersten namhaften Straßen Rorrektionen und das Hinstreben nach einer allgemeinen systematischen Zollordnung in Anwendung des obrigkeits lichen Zoll-Regal-Rechtes.

Damals aber lag schon das Haupthinderniß in der besons dern Vorliebe, mit welcher die betreffenden Gemeinheiten an ihren Spezial Zollrechten hiengen, und solche der gunstigen Kaufsangebote ungeachtet zu entäußern sich weigerten.

Erst nach vielen fruchtlosen Bersuchen mußte die Regierung sich entschließen, die vorhabenden Zollerleichterungen auf ihre einzelnen zur Zeit besessenen Zollrechte zu beschränken, und solche wenigstens, so gut es sich thun ließ, einer systematischern Ordnung entgegenzusühren. So kam endlich, nach der sorgsfältigsten Prüfung der wahren Bedürfnisse des Handels, der sogenannte Allgemeine Land-Zoll-Tarif für die deutssche Botmäßigkeit von 1743 zu Stande, welcher als das zweite Hauptsundament unseres Zollwesens anzusehen ist, und durch die große Einfachheit sich auszeichnet, mit welcher er eben

diejenigen Grundsätze ausspricht, die noch heut zu Tag als die entsprechendsten, selbst durch die eidgenössische Zollrevision ans empsohlen werden, nämlich:

- 1) Bloß einmalige Verzollung einer Ladung für die ganze Route auf der erstbetretenen Zollstatt; in Ausmeidung des früshern öftern Anhaltens und langen Aufenthalts bei jeder Zollstatt zu jedesmaliger neuer Untersuchung und Verabgabung.
- 2) Gleichförmiger Gewichtzoll nach dem mäßigen Ansatz von Einem Areuzer für den Zentner für jede zu betretende Zollstatt ohne Rücksicht auf die Art der Waaren; wodurch der großen Unbestimmtheit der ursprünglichen, meist veralteten Tarise abgeholsen, den immerhin lästigen und viele Zeit raus benden Nachforschungen nach dem Gehalte der einzelnen Verspackungen vorgebogen, und der Länge der zu befahrenden zollspslichtigen Straßenstrecken behörige Rechnung getragen wurde.
- 3) Fire Geleitabgabe, je nach der Eigenschaft des Waarenstransportes als innerer Verkehr, Transit, Einfuhr oder Ausstuhr auf 1 oder 3 Kreuzer für den Zentner festgesetzt; welche Gebühr ihrem Ursprung nach das dem Landesherrn für die von diesem gewährleistete Sicherheit der Landstraßen zu entrichtende Entgeld bildet, und mittelst obiger Modifikation, wenn auch nur in schwachem Maße, die mehrere oder mindere Begünstigung der verschiedenen Arten des Verkehrs in staatswirthschaftslicher Hinsicht ausspricht.

Die nåchste Folge dieses allgemeinen Zolltariss war, daß in möglichster Bereinbarung desselben mit dem bereits aufgesfaßten Zweck einer allgemeinen, systematischen Kantonal » Zolls ordnung, so wie zu wesentlicher Erleichterung des innern Berstehrs, die ursprünglichen darunter begriffenen Zollposten größtenstheils aufgehoben, und auf neue, möglichst nahe an den Kanstonsgrenzen, auf den Einmündungen der zollpslichtigen Straßensüge aufgestellte Zollstationen verlegt wurden, welche mit der Erhebung des für jeden Straßenzug beziehenden Kumulativzolles beladen waren. Diese Einrichtung erleichterte auch die Aussführung namhafter neuer Straßenbauten oder Straßenkorrefstonen, hauptsächlich in den zollpslichtigen Bezirken, wo früher

die befürchtete Abfahrung des Zolles ein bedeutendes Hinderniß dargeboten hätte.

Diese Gesammtklasse von Zöllen nun, welche dem Tarif von 1743 unterworfen sind, bilden den sogenannten Kantonszoll im Gegensatz mit den noch bestehenden Spezial Zollgerechztigkeiten, die entweder später zu obrigkeitlichen Handen angeskauft worden, oder fortwährend noch Privateigenthum sind.

Durch gleichformige reglementarische Vorschriften über den Zollbezug, über gegenseitige Kontrollierung, über die Komptabis litat u. s. w. mußten nun die obrigfeitlichen Zolle in immer nåhere Verbindung treten, und nach und nach das Ansehen einer eigentlichen sostematischen Zollordnung um so mehr gewinnen, als spåterhin der Zolladministration noch einige über den ganzen Kanton sich erstreckende Anordnungen, wie das Trattenund Ausfuhrgeld von Pferden und Viehwaaren und der Tabateinfuhr = Impost von BB. 71/2 für den Zentner zur Erekution übertragen wurden, welche mittelst besonderer Grenzinspektionen vollzogen werden mußten. Un der allgemeinen Durchführung des Systems fehlt indessen noch vieles, indem noch große Bezirke im Innern des Kantons, wie von Alters her, fortwährend ganz zollfrei geblieben sind, die Bezirke der Spezial - Zollrechte in Berechnung des Kantonal Zolles nicht in Anschlag kommen, und große Grenzstrecken, wie von Huttwyl, als Kilial von Langenthal, um das ganze Oberland, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg und Laupen herum, bis wieder nach Gumminen, von jedem eigentlichen Kantons-Zollposten entblogt sich befinden.

Aus den beiden vorerwähnten Hauptfundamenten war nun das Zollwesen zusammengesetzt, als es vorerst durch die Staatszumwälzung von 1798 auf einige Zeit unterbrochen, nachwärts wieder in seinem vorigen Bestande hergestellt, und gleich nach Einführung der Mediations "Verfassung durch die Tagsatzung im Jahre 1803 im Ganzen sanktionirt wurde.

Die Beschleunigung, mit welcher damals die hierseitigen Zollberechtigungen zum Behuse dieser durch die Mediationsakte vorgeschriebenen Bestätigung der Bundesbehörde vorgelegt werden mußten, verhinderte, daß dieselben zum voraus einer Revision unterworfen, und gleichzeitig auch die nothig gewordenen Bers besserungen an denselben anempfohlen werden konnten, deren Dringlichkeit bald darauf sich offenbarte.

So hatte selbst der allgemeine Zolltarif wieder einen hohen Grad von Unbestimmtheit erreicht, weil die einzige in demselben aufgestellte Norm zu Berechnung der Zollansätze, nämlich 1 Kreuzer vom Zentner für jede zu betretende Zollstatt, durch die Berzschmelzung oder Versetzung dieser Zollstätte verwickelt worden war. Zwar hatte sich von Anfang her für die damals gebrauchten Straßen eine auf den eigentlichen Bestand gegründete Vorschrift erzhalten. Für die als Folge allgemeinerer Straßenverbesserung sich bedeutend vermehrten Waarenzüge nebst ihren mannigfaltigen Verzweigungen mußten aber nach und nach besondere Weisungen nachhelsen, welche je nach den vorherrschenden Ansichten auch zu verschiedentlichen Anwendungen führten.

Ferner war der gedachte Tarif nur auf den größern Waarenverkehr oder das Frachtsuhrwesen berechnet, und verwies alle übrige, mehrentheils artikelweise zu verzollende Gegenstände, auf
die jeden Orts bestehenden besondern Tarise. Diese Gesammtklasse von Tarisen aber, so wie diejenige der besondern Zollrechte
überhaupt, waren großentheils veraltet, in Vielem auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, das Studium derselben durch vielsache besondere Weisungen erschwert, und immerhin noch Manches unbestimmt gelassen. Gleiche, zu vielerlei Streitigkeiten sührende Unbestimmtheit herrschte in den mannigsaltigen
Vefugnissen und Verpflichtungen der einzelnen Zollrechte überhaupt, worüber in den alten vorhandenen Titeln nicht mehr
genugsame Auskunft gefunden werden konnte, und welche nach
und nach zu vielen richterlichen Aussprüchen über Spezialfälle führten.

Aus diesen Hauptrücksichten also sind schon in den ersten Jahren der Mediations » Verfassung die ersten, seither so oft wiederholten Revisions » Aufträge für das gesammte Kantonal» Zollwesen hervorgegangen.

Mehrjährige Untersuchungen und fruchtlose Vorarbeiten mußten endlich zu der Ueberzeugung führen: "daß eine bloße

"auf die ursprüngliche Grundlage der Lokal Zollrechte gestützte "Revision und Regulierung des Zollwesens einerseits wegen den "vielen bereits stattgefundenen Beränderungen, und der daraus " entstandenen Sachverwickelung, so viel als unausführbar, und "anderseits, wegen der weit mehreren an das Zollwesen in "neuerer Zeit gemachten Ansprüche durchaus ungenügend wäre; "daß sowohl die geführten Klagen über den jezigen Zollbestand, "namentlich die Beschwerden über allzugroße Belästigung des "innern Verkehrs durch oftere allzuhohe Verzollung und damit " verbundene Formlichkeiten, welche in Begunstigung der Landes-"industrie alle Berücksichtigung verdienen, als auch die verschies "dentlichen Forderungen, wie diejenigen der mehrern Erleich-"terung des Transits und Frachtfuhrwesens überhaupt, sammt» "lich dem ursprünglichen Prinzip der Lokalzölle widerstreiten, "und einzig durch ein allgemeines Kantonal Zollsustem ange-"messen erledigt werden konnen; daß also nur in einer auf das "Prinzip eines ausschließlichen obrigkeitlichen Zollregal» Rechtes "gegründeten vollständigen Umgestaltung des Zollwesens die "wünschenswerthe Abhülfe sich finden laffe."

Von Seite der Regierung wurde nichts unterlassen, was diesen einmal als wohlthätig anerkannten Zweck hätte befördern können. Wenn aber schon im verstossenen Jahrhunderte ein ähnliches Hinstreben hauptsächlich an den Hindernissen der bestonderen Lokalverhältnisse scheiterte, welche jetzt noch großentheils vorherrschen, so ward nun die Aufgabe durch die weit bindensderen Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft noch weit schwieriger, welche für sich allein genügend sind, die bisherige Unaussührsbarkeit derselben zu erklären.

Als Folge des gegenseitigen Interesses nämlich, welches die eidgenössischen Stände zu Sicherung des Verkehrs unter sich vor allzugroßen Belästigungen, natürlicher Weise an den Zollseinrichtungen innerhalb der Schweiz nehmen müssen, wurde schon durch die Mediationsakte, und nachwärts auch durch den eilften Artikel des Bundesvertrags die Verpflichtung ausgestellt, "daß die bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, "Wegs und Brückengelder in ihrem Bestande verbleiben, und

"ohne Einwilligung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch "die bestehenden erhöht werden sollen."

Da nun keine neue Zolleinrichtung im Sinne einer gleiche formigern Vertheilung der Anfatze gedenkbar ist, ohne mit theil= weisen neuen, oder mit Erhöhung einzelner bereits bestehender Ansage verbunden zu senn, wenn schon die Gesammtheit der bisherigen Ansåke eher ermäßiget als erhöht würde, so muß auch die Sanktion der Tagfatung als erstes Beding zu Ausführung derselben sich darstellen. Das besondere Kantonal Interesse muß mittelst dessen dem gemeineidgenossischen weichen: es konnte sich nicht mehr vorzugsweise darum handeln, mas dem Ranton als besonderes Ganzes am Besten hatte zusagen konnen, sondern mehr darum, was erforderlich sen, um dem gemeinschaftlichen eidgenössischen Zoll-Interesse zu entsprechen. ist bekannt, daß schon in den ersten Zeiten der Mediations Verfassung von der Tagsatzung eine Revision des schweizerischen Zollwesens überhaupt angeordnet wurde, um, in Folge des allgemein anerkannten und ausgesprochenen Bedürfnisses, dasselbe auf gleichformigere, einfachere und den Verkehr erleichternde Grundlagen zurückzuführen. Durch diese zu gewärtigenden allgemeinern Grundlagen mußte naturlicher Weise auch die fernere Gestaltung unserer eigenen Kantonal-Bolle bedingt werden, und, so wie unter der Mediations : Afte auch unter der jetigen Verwaltung, das fortgesette Bestreben der Regierung hauptsächlich auf Unterstützung und Körderung des wohlthätigen Zweckes der schweizerischen Zoll-Revision gerichtet senn; unter behöriger Einwirkung, daß das endliche Ergebniß auch mit den eigenen Rantonal/Interessen und mit unsern besondern Verhältnissen in genugendem Ginklang fich befinde.

Lange Zeit hindurch mußte aber auch diese allgemeine Zolls Revision beinahe hoffnungsloß gegen alle die besondern sich zum Theil widerstreitenden Interessen und hemmenden Lokals Instistutionen ankämpfen und nach beinahe 20 jährigen fruchtlosen Besmühungen, einen allgemeinen gleichförmigen Zollplan für die ganze Schweiz durchzusetzen, endlich, wie schon nach ähnlichen Bemühungen für das Münzwesen geschehen war, auf den Vers

such theilweiser Vereinbarung einzelner Stände, vorerst über die wichtigsten Zollverhältnisse sich beschränken; in der Absicht, diesem nachwärts die übrigen Bestandtheile des Zollwesens nachs folgen zu lassen, und die daraus hervorgegangenen, anfänglich durch einzelne Stände genehmigten Grundsätze allmählig bei den übrigen Kantonen in möglichster Gleichförmigkeit beliebt zu machen.

Indessen mochte auch der erste durch den eidaenossischen Zoll-Revisor in diesem Sinne sorgfältig ausgearbeitete und gründlich motivierte Antrag, namlich der Konfordats = Entwurf zu Erleichterung des Transit = und Fracht = Kuhrwesens auf der Haupt = Rommerzial = Straße von Rorschach nach Genf und auf ben nordlichern schweizerischen Straßenzügen, — obgleich von Bern ohne Rucksicht auf eigenen Vortheil unterstütt — wegen des Nichtbeitritts einiger dabei betheiligten Grenz Rantone auf der Tagsatzung von 1827 nicht gelingen. Allein durch das fortgesetze thatige Einschreiten der Bundesbehorde und die rast= losen Bemühungen des Zoll-Revisors wurde ein neuer mit dem frühern im Allgemeinen übereinstimmender Ronkordats-Entwurf, unter Auslassung der sich abgeneigt gezeigten Stande und Beschränkung auf die Handelsstraße von Rorschach bis Basel und über Neuenburg bis Verrieres nebst den darin benannten nordlichen Einmundungen, seither so weit gefordert, daß solcher auf der lettjahrigen Tagfatung, durch die betheiligten Stande, Bern, Zurich, Solothurn, Appenzell a. R., St. Gallen, Nargau und Neuenburg, nicht aber durch Basel, bereits ratifiziert worden ist, und unter Vorbehalt naherer Verabredung über gleichformige Vollziehungs Dorschriften mit dem 1. April dieses Jahres in Unwendung treten follte.

In diesem Konkordate sind diesenigen gleichförmigen Borskehren enthalten, welche nach den sorgkältigsten Untersuchungen am geeignetsten sich erzeigten, dem FrachtsFuhrwesen auf den darunter begriffenen Straßen die benöthigten Erleichterungen zu verschaffen, ganz vorzüglich aber, dem Transit durch die Schweiz wieder aufzuhelfen, oder wenigstens doch densenigen Theil dessselben, der ihr bis jetzt noch verblieben, auch ferner zu erhalten, bevor er in Folge der immer günstigeren Einrichtungen in den

benachbarten Staaten sich noch mehr von unsern Straßen entferne.

Die Mittel dazu zerfallen in zwei Haupt=Rlaffen:

- 1) In eine Herabsetzung der Zolls, Wegs und Brückensgelder auf einen Drittheil der gegenwärtigen Ansätze für den Transit durch die Schweiz und für die direkte Aussuhr aus einem der konkordierenden Stände nach dem Auslande; ferner in gleichförmigere und herabgesetzte Bestimmung der Kaufhauss Gebühren, Abschaffung der Fuhr-Lizenz-Gebühren u. s. w.
- 2) In erleichternde Vorschriften durch einfachere Tarife, Bezugs = und Verwaltungs = Einrichtungen überhaupt.

Die für unsern Kanton auf beiläusig Fr. 16,000 berechenete Einbuße für die Staats Rassa, die aus den angetragenen Zoll-Reduktionen sich erzeigen könnte, schien, obschon bedeutend, doch keineswegs den hierseitigen Beitritt und fernern thätigen Antheil an der Verwirklichung dieses ersten Versuchs behindern zu sollen, in Betrachtung des überwiegenden Vortheils, den er, besonders bei der verhofften allmähligen Vervollständigung und Ausdehnung über noch mehrere Kantone, für den schweizerischen Handelsverkehr im Allgemeinen, namentslich aber für die Aussuhr aus dem eigenen Kantone nach dem Auslande darbieten würde.

Ueberdieß besinden sich durch die in diesem Konkordat aufsgestellten Grundsätze die hauptsächlichsten gegenseitigen Zoll» Insteressen der Kantone berücksichtiget. Sie stimmen im Wesentslichen ganz mit demjenigen überein, was auch für eine hierseitige abgesonderte Zollordnung hätte als entsprechend anempsohlen werden können. Sie konnten demnach als der zuverlässigste Leitsaden zu nunmehrigem ungesäumtem Entwurf eines besonsdern Kantonal» Zoll» Systems angesehen werden, welches auf jeden Fall, zu behöriger Vollziehung des obigen Zoll» Konkorsdates, gleichzeitig mit diesem hätte zur Erekution gefördert werden sollen.

Unter solchen Verumständungen wurde unterm 6. Januar 1830 durch die Zollverwaltung der Entwurf einer neuen Zollordnung an die obere Behörde eingegeben, welcher, nach reiflicher Vors

berathung und Berücksichtigung der auf der letziährigen Tagssatzung statt gefundenen Verhandlungen in Zollsachen, dem Großen Nathe in seiner periodischen Winterstäung vorgelegt werden sollte.

Auf ein einfaches vollständiges Grenz-Zoll-System gegrünstet, sollte dieser Entwurf, durch mäßige Zoll-Ansätze und vollsständiges Anschließen an die durch die eidgenössische Zoll-Revission vorgeschlagenen Erleichterungen, sowohl dem gemeinsamen schweizerischen Interesse entsprechen, als auch durch eine mit ziemlicher Einbuße für die Staats-Kassa verbundene vollständige Aushebung aller übrigen bisher bestandenen Zoll-Gefälle, dem Lande selbst die längst bezweckte Begünstigung des innern Verstehrs, in billiger Verücksichtigung der mit den Straßen-Untershalte verbundenen großen Veschwerden, in vollem Maße geswähren.

Die seitherigen Ereignisse haben sowohl die Aussührung des Konkordats als auch die Berathung des projektirten neuen Zollsgesetzt verhindert. Bei der letztern würde die Frage, ob allsfällig ein Waarenzoll, oder ein System von Einfuhrgebühren, nach Art der Waaren, wie solches im Kanton Waadt besteht, dem angerathenen bloßen Gewichtzolle vorzuziehen oder mit demsselben zu verbinden sey, einer gründlichen Erörterung bedürfen.

Neben der Umgestaltung des Zollwesens im Allgemeinen, welche hier wegen ihrer Wichtigkeit und mannigfaltigen Bezieshungen eine etwas ausführlichere Darstellung veranlaßte, verstienen noch folgende speziellere Verfügungen eine Stelle in dem gegenwärtigen Berichte.

Besondere Zoll : Gegenstände.

Zu allmäliger Beseitigung des aus den bestehenden Prisvatzöllen der Durchführung eines allgemeinen Zollschstems sich entgegenstellenden Hemmnisses, ohne zu einer, zwar durch das Gesetz für dergleichen Fälle sanktionirten Zwangsmaßnahme zu schreiten, war das stete Augenmerk der Regierung auf den Anskauf solcher Gerechtigkeiten gerichtet, sobald die besitzenden Korporationen sich mit ihren Forderungen den hierseitigen vortheils haften — auf der Basis einer Kapitalisserung des Mittels

Unkauf von Zollgerechtige keiten. Ertrags der zehn letzten Jahre zu hundert für drei beruhenden — Raufs-Anträge annäherten.

So wie bereits unter der Mediations Berfassung im Jahr 1808 und 1809 die Zollgerechtigkeit der Stadt Bern um Fr. 470,000, und in den Jahren 1812 und 1813 die Zollgerechtigkeit der Stadt Burgdorf um Fr. 133,000 auf solche Weise angekauft worden, so kam auch nach langen Unterhandlungen im Jahre 1818 der Ankauf der Zollgerechtigkeit der Stadt Büren mit einer Kapital Summe von Fr. 160,000 zu Stande.

Der Ankauf dieses Zollrechts war sur das Frachtsuhrwesen überhaupt, so wie für die dortige Gegend im Besondern, sehr wichtig, indem er zu Ausbesserung der früher vernachlässigten Berbindungs-Straße zwischen Solothurn und Aarberg ermunsterte, die seither, hauptsächlich für den Transit, eine der besahrensten Handelsstraßen des Kantons geworden ist.

Gleiche Kaufs-Unterhandlungen wurden zu verschiedenen Malen auch mit den Stadt-Gemeinden Thun — wo der Zoll nur zur Hälfte dem Staate angehört — Biel und Huttwyl ans gehoben, und mit beiden erstern namentlich noch im verflossenen Jahre fortgesetzt, ohne daß eine gewünschte Annäherung daraus hervorgegangen wäre.

Neben den vorbemerkten sind im Lande noch einige andere Privat-Zoll-Rechte vorhanden, die, von weit geringerm Belang, keine bedeutende Hindernisse für die Acquisition dargeboten haben würden, oder aber meist nur spezielle örtliche Verhältnisse bestreffend, der Ausführung einer neuen Zoll-Einrichtung keinen merklichen Eintrag gethan hätten.

Die so angekansten Zollrechte können, in Betrachtung der großen darauf verwendeten Kapital-Summen, als Bestandtheile des eigentlichen Dominial Dermögens angesehen werden; sie wurden seither jedes für sich nach seinen titelsesten Befugnissen ausgeübt und bilden mit einigen andern, ihrer speziellen Bestimmung wegen, wie Brückengeld u. dgl. nicht unter dem Tarif von 1743 begriffenen ältern Zollrechten, die in der Rechnung ausgenommene Rubrik von innern und besondern Zollgerechtigskeiten. Sie sind als Hauptgegenstand der neuern Beschwerden

über allzu große Belästigung des innern Verkehrs anzusehen. denen aber, außer einzelnen Modifikationen der Tarife, billiger Weise erst dann angemessene Rechnung hatte getragen werden können, wenn die daherigen Verfügungen sich auch auf die ubrigen Privat Bollrechte gleicher Natur hatten anwenden laffen, und die gleichzeitige Einführung eines allgemeinen Zollspstems die Möglichkeit eines etwelchen Ersates, für die, mit einer voreiligen Aufhebung dieser speziellen Rechte verbundene allzu große Kinanz-Einbuße dargeboten hatte.

Nach erfolgter Vereinigung der ehemaligen bischof-baselschen Leberbergische

Landestheile mit dem Kanton, mußte auch daselbst, da die alten Zolle unter der französischen Administration verschwunden waren, für eine angemessene neue Zoll = Einrichtung gesorgt werden, welche zu dem Zoll-Ertrag im alten Kanton in billigem Verhaltniß stehe. Der erste Versuch eines Wege oder Chaussée Geldes war nur von furzer Dauer, und mußte dem Grenge 3oll-System fur die funf leberbergischen Memter weichen, welches vorerst durch die Verordnung vom 13. Dezember 1816 eingeführt, und nachwärts mit den nothig befundenen Modifikationen, als Kolge gegenseitiger Vereinbarung mit den angrenzenden Standen durch die bestehende Verordnung vom 20. Herbstmonat 1820 definitiv geordnet wurde. Dieses durch die seitherige Anwendung sich vollkommen bewährte System hat auch dem neuen Zolls Ordnungs - Entwurfe für den gesammten Kanton als Vorbild gedient. Es wird in demselben die Zollpflichtigkeit durch das Ueberschreiten der Grenzen gedachter funf Aemter bedingt; der innere Verkehr innert denselben frei gegeben; fur Transit, Ginund Ausfuhr, ein firer Gewicht Zoll, namlich:

für Waaren überhaupt zu . 8 Kr. vom Zentn.

- Getreide, Mehl zu. 5
- Wein und übrige geistige Getranke zu 4 vorgeschrieben. Einzig fur das Eisen murde zu Begunftigung dortiger großer Eisenwerke im Tarif eine Modifikation dahin gemacht, daß der Transit gleich den übrigen Waaren 8 Kreuzer, die Einfuhr aber 12 Kreuzer, und die Ausfuhr nur 4 Kreuzer von Zentner zu entrichten habe.

Alle übrigen Artikel wurden, unter etwelcher Modifikation des Tarifs, zu Gunsten der dortigen Industrie und Bedürfnisse, mäßigen Zollansätzen vom Stück Vorspann unterworfen; Salz, Erdäpfel und Gemüse, so wie unter Vorbehalt des Gegenrechstes, auch die von jenseitigen Grenzbewohnern auf ihren dießsseits gelegenen Gütern eingeerndteten Produkte, und was für ihren Hausgebrauch eins oder ausgeführt wird, zollfrei erklärt.

Für die gegenseitige Verbindung der neuen Landestheile mit dem alten Kanton endlich, wird zu Sonceboz auch von den Waaren nur der kleine Zoll vom Stück Vorspann bezogen, so wie gleichmäßig zu Nidau dieselben von Entrichtung der Geleitss gebühr für den alten Kanton enthoben sind.

Einzig zu Pruntrut, von wo aus mehrere große und viele kleine Straßen-Ausmündungen gegen Frankreich ausgehen, und woselbst, der Natur des dortigen Handels gemäß, die ankommenden und zur Aussuhr bestimmten großen Waarenladungen sich in sehr viele kleinere an der Grenze selbst schwer zu beaufssichtigende Transporte vertheilen, wurde durch Dekret vom 30. Herbstimonat 1818 die Anordnung eines Kaushauses und obrigkeitlichen Waarenniederlage zum Behuf genauerer Kontrolzlierung und Verzollung getroffen, gegen welches erst in jüngster Zeit beschwerende Vorstellungen und Anträge zu Wiederauschebung von Seite der Handelschaft daselbst eingelangt sind.

Die leberbergische Zollordnung gehört übrigens ihrer Natur nach als allgemeine obrigkeitliche Verordnung unter die Klasse der Kantonalzölle.

Die in Aulage enthaltene Uebersicht erzeigt, wie hoch der Ertrag derselben von Jahr zu Jahr sich belaufen hat.\*)

Da die Frist von 10 Jahren, auf welche die Zustimmung der Tagsatung zu diesem leberbergischen Zolltarise bedingt war, nunmehr verstossen ist, so wäre auch der Zeitpunkt eingetreten, die Erneuerung derselben nachzusuchen.

Brückengelber.

Zu den bereits bestandenen alteren Bruckenzöllen ist unter der bisherigen Staatsverwaltung ein einziger neuer hinzugekoms

<sup>\*)</sup> S. Beilage Nro. XXXIX.

men, nämlich ber von der Tagsatzung im Jahre 1820 zu Deckung
der Kosten des neuen Bruckenbaus auf zehn Jahre genehmigte
Tarif fur den Bruckenzoll zu Buren. Die Rosten dieses Bruckens
baus sind angestiegen auf Fr. 34,353 Mp. 95
Der Brückenzoll hat vom 1. Januar 1822
hinweg, wo er in Wirkung getreten ist, bis
Ende Jahrs 1830 im Ganzen abgeworfen nur " 3,020 " 41
so daß der Ueberschuß der Baukosten damals
noch betragen hat Fr. 31,333 Rp. 54

Die Weggelder sind unter der bisherigen Staatsverwaltung entstanden, und beruhen auf zwei besondern Tarifen.

Diese sind:

1) Das durch die Tagfatung 1818 auf zehn Jahre bewil- 7. Aug. und ligte Weggeld für die neue Straße über den Sustenberg, welche 1. Sept. 1818. in dem Berichte über die Straßenbauten des Rähern zum Vorschein kommen wird.

Weggelder.

Dieses Weggeld hat vom 24. Juni 1818, als dem Zeitpunkte seiner Einführung hinweg bis Ende Jahrs 1830, nach Abzug von Fr. 528 Rp. 21 Bezugskosten mehr nicht als Fr. 881 Rp. 54 an reinem Ertrag abgeworfen.

2) Das durch die Tagsatzung von 1821 auf zehn Jahre zu Deckung der Rosten bewilligte Weggeld fur die Laubeckstraße, welches zur Hälfte der Landschaft Obersimmenthal für die selbst besorgten Arbeiten, und zur Halfte der Regierung als allmäs lige Vergutung des dazu gelieferten Vorschus-Kr. Nv. ses von 25,000. Vom Jahr 1821 bis und mit dienen soll. 1830 hat nun dieses Weggeld an reinem Er-2,367. 83/4 trage geliefert. so daß noch an restanzlichem Vorschuß verbleibt 22,632. 911/4

Bu obigen, im engern Sinne die eigentlichen Zollgefälle bildenden Bestandtheilen sind noch einige auf allgemeinen Res gierungsbekreten beruhende Anordnungen dem Zolldepartmente zur Vollziehung beigegeben worden.

LabatiImpoft.

Die Auflage auf den Tabak schreibt sich noch von altern Zeiten her, wo der Tabak als schäblich fur die Gesundheit und bloßer Luxusartifel vorerst ganz verboten, nachwärts mit hohen und nur allmalig gemilderten Imposten belegt murde. Die gegenwärtige Auflage von Bt. 71/2 fur den Zentner auf der Einfuhr dieses Artikels ist noch aus dem verflossenen Jahrhundert auf unsere Zeiten übergegangen, und gleichzeitig mit den Zöllen selbst im Jahre 1804 wieder bestätigt worden.

Trattengelb.

Das auch aus frühern Zeiten herstammende Tratten und Ausfuhrgeld fur Pferde und Viehwaare wurde durch die Verordnungen von 1745 und 1746 genauer bestimmt, und unter 21. April 1806. der Mediationsverfassung durch ein eigenes Defret bestätigt, zufolge welches, neben dem gewohnten Zoll, von Pferden fur bie Ausfuhr aus dem Kanton By. 15 vom Stuck, fur den Transit durch denselben, mit Ausnahme des Hausgebrauchs in der Eidgenoffenschaft BB. 7 1/2 vom Stuck, von der Viehwaare für die Aussuhr außerhalb der Eidgenossenschaft je nach der Art und Alter Bt. 7 1/2, 5 oder 2 1/2 vom Stuck zu entrichten war.

In Betrachtung aber, daß diese Auflage nachtheilig auf den Viehhandel einwirke, der besonders auch durch die neuern franzosischen hohen Einfuhrzölle übermäßig belästiget worden, demnach hierseitiger möglichster Erleichterung bedurfe, wurde 15. Tebr. 1823, durch Verordnung vom Jahre 1823 nicht nur das bemeldte Tratten = und Ausfuhrgeld ganz aufgehoben, sondern gleichzeitig auch die Ausfuhr von Pferden und Viehwaaren von jeglicher Zollentrichtung und Anmeldung auf den Grenzposten befreit, welches im Ganzen fur die Staatskaffe nach dem gemachten Voranschlag eine Einbuße von Fr. 12,000 bis 13,000 betragen mochte.

Subr , Ligeng, Belder.

Um die Landstraßen vor der schädlichen Einwirkung allzus großer, auf einem Wagen konzentrirter Lasten sicher zu stellen, wurde schon durch das unterm 1. Februar 1804 wieder bestås tigte Fuhr = und Lizenzmandat von 1788 das Gewicht der Laduns gen bedingt, namlich fur die Guter = und Bagagewagen mit Inbegriff des Wagens auf 52 Zentner, und für die Weinwagen auf 800 Mag, unter Verstattung jedoch, gegen Entrichtung

einer Gebühr von 1 und 2 Kreuzer für jede Stunde Wegs, von jedem Zentner oder Saum der Mehrladung, dieselbe bis auf das Maximum von 64 Zentner für die Waaren und 1000 Maß für die Weinfuhren erhöhen zu dürfen. 1819 wurden 23. Juni 1819. biese Ladungs Bewilligungen bis auf 82 Zentner für die Waaren, und 1200 Maß fur den Wein, gegen eine progressive Mehrgebühr für die gewöhnlichen schmalschienigen Wagen verstattet, diese Gebuhr aber um einen Drittheil fur die den Straßen weit vortheilhafteren breitschienigen Wagen herabgesett.

Um das allgemeine Aufkommen dieser breiträdrigen Kuhrwerke, deren Vorzüglichkeit sich durch die Erfahrung immer mehr bewährte, noch fräftiger zu befördern, und ihnen gegen die schmalschienigen Wagen einen entscheidenden Vorzug zu geben, wurde spåter die Last fur einen Wagen mit 7 franzosischen zollbreiten Radschienen auf 120 Zentner, und für fünfzöllige 25. Juni 1823. Råder auf 100 Zentner ausgedehnt, unter Gleichstellung der Weinfuhren mit den Guterfuhren, und endlich durch die lette erneuerte Kuhrlizenz Drdnung die allzuhoch sich ausgewiesene 17. Juni 1825. Gebuhr fur siebenzöllige Rader ganz nachgelassen, für fünfzöllige nur von 85 Zentner hinweg beibehalten, für die schmalschienigen aber bei der frühern Vorschrift belassen. Durch den merklichen Einfluß dieser letten Verfügung auf die fortwährende Ueberhandnahme breitschieniger Frachtwagen, hat sie dem dabei vorgehabten Zwecke bisher vollkommen entsprochen, als naturliche Folge aber den durch die früheren Anordnungen allmälig bis auf Fr. 30,000 gesteigerten Lizenz Gelbertrag wieder auf den Ertrag unter dem ersten Mandate von beilaufig Fr. 11,000 zurückgebracht, wie solches auf der diesem Berichte angebogenen Uebersicht des Zollertrags von 1815 bis 1830 ersichtlich ist.\*)

Der schon in dem allgemeinen Finanzberichte berührte Kons Konsumo: Ims sumo-Impost, oder die im Jahre 1820 erkannte außerordent= liche Eintrittsgebühr von den in den Kanton eingeführten, und daselbst zum Verbrauch oder Verkauf bestimmten Waaren bildete eine der Hulfsquellen zu allmäliger Abbezahlung der Staats-

poft.

<sup>\*)</sup> S. Beilage Mro, XL.

schulden, und zu Wiederergänzung des zu diesem Zwecke anges griffenen Staatsvermögens. Dieser Impost ist demnach von einer dem Zollwesen ganz fremdartigen Natur, und nur in so weit im Fall hier angeregt zu werden, als er der Zoll-Adminisstration neben ihrem eigentlichen Pensum und unter abgesons derter Komptabilität zur Vollziehung übertragen worden ist, die in Anlage enthaltene tabellarische Uebersicht") zeigt, wie viel diese außerordentliche Waarenbelegung vom Jahre 1820 hinweg bis zum 31. Dezember 1830, mit welchem sie laut Dezstret des Großen Nathes vom 6. Dezember ganz aufgehört, von Jahr zu Jahr bei den stattgefundenen vielsachen Modisikationen derselben abgeworfen hat.

Waaren Kons

Dem von dem Kommerzienrathe ausgegangenen Antrag entsprechend, zu richtigerer Beurtheilung des Handels und der Industrie im Kanton genauere Angaben über den Betrag der jährlichen Einsuhr und Aussuhr mit Spezisikation der Haupts Handelsartikel einzuziehen, wurde, in Folge alljährlich erneuersten Auftrags des Kleinen Rathes, vom Jahre 1826 hinweg eine solche Waaren Kontrollierung durch die Grenz-Zollbeamten in Berbindung mit den Kaufhäusern besorgt, durch die Zollsverwaltung alljährlich auf eine Gesammttabelle zusammengezogen und an Behörde abgegeben.

Wenn schon die Beamten im Allgemeinen ihr Möglichstes zur Genauigkeit dieser Kontrollierung beigetragen haben, so muß indessen der zu wünschenden Vollständigkeit derselben noch Mansches abgehen, weil nur auf die Hauptklassen der vorzüglichsten Handelsartisel Rücksicht genommen werden konnte, weil die Spezisikation der Artisel nur auf den in den Fuhrbriesen entshaltenen Angaben beruht, und endlich, weil die Kantonsgrenzen nicht vollständig und genau beaufsichtigt werden, auch namentslich die wichtige Viehaussuhr des Anmeldens bei den Grenzsposten enthoben ist. Die in Anlage enthaltene Tabelle liesert das Ergebniß dieser Waarenskontrollierung der fünf letzen

<sup>\*)</sup> S. Beilage Mro. XLI.

Jahre, während welcher sie statt gefunden.\*) Derselben sind in einer unmittelbar darauf folgenden Anlage die Hauptsummen des gleichzeitig kontrollierten Waarentransits durch den Kanton beigefügt, und zeigen, daß sich letterer, ungeachtet der so oft gerügten mangelhaften Ginrichtung feineswegs vermindert hat.\*\*)

Die in der Verordnung vom 18. Januar 1749 für jegliche Straf. Bestim-Zollfrevel ausgesprochene Konfiskations Strafe mußte seit langem schon unpassend erfunden werden, einerseits weil sie selbst für die bedeutenderen und grelleren Fälle allzu scharf und außer allem Verhaltniß zu dem bei durchgehends niedrigen Zollansätzen auch nicht sehr beträchtlichen Defraudationsbetrag vorkam; ans derseits aber, weil eben aus diesem Grunde die Strafe nur selten und immer mit Widerwillen angewendet, und in Ermans gelung mildernder Vorschriften viele geringere Vergehen mit allzuwenigem Nachdruck geahndet wurden. Diesem Uebelstande 30. Jan. 1818. abzuhelfen, wurde bereits im Jahre 1818, und sechs Jahre spåter durch die jett bestehende vervollständigte Verordnung, 7. Jan. 1824. welche zugleich die nothigen Exekutions : Vorschriften naber bes stimmte, die Konfistations . Strafe fur Zollvergehen abgeschafft, und durch eine Bußvorschrift von höchstens sechzig, mindestens zwanzig Franken ersett, so daß bei seitheriger Anwendung das Minimum von zwanzig Franken beinahe durchgangig zur Regel diente, und nur bei rezidiven oder groberen Vergehen der Richter von der höhern Straffompetenz Gebrauch machte.

Zoll-Admini. ftration.

Unter der Mediations = Regierung, und noch einige Jahre spåter, war die Zollkommission, wie vor 1798, zugleich mit der Sorge für den Straßenbau beauftragt, weil dieser, wie oben bemerkt worden, sich aus den Verbesserungen des Zolls sustems gebildet hatte.

Da aber das aus so verschiedenen Hauptbestandtheilen zusammengesetzte Zollwesen einer immer sich mehrenden und ums fassendern Aufsicht bedurfte, und auch die Obliegenheiten des Straßen Departements gleichmäßig zugenommen, so murde die 8. april 1818.

mungen.

<sup>\*)</sup> S. Beilage Nro. XLII.

<sup>\*\*)</sup> S. Beilage Nro. XLIII.

Trennung dieser beiden bisher vereinigten Administrationen erstannt, und erstere der Leitung einer eigenen unter dem Finanzrath stehenden Behörde — Zoll-Kommission — übertragen. Bei der Schwierigkeit unter den obwaltenden Umständen, die angesmessenen allgemeineren Verbesserungen auszusühren, mußte die Aufgabe der Behörde vorzüglich darin bestehen, den hergebrachten Bestand getreulich aufrecht zu erhalten, auf Abhülse der einzelsnen Mängel, so viel es sich thun ließ, einzuwirken, und dem Verkehr überhaupt die mit der bestehenden Einrichtung vereinsbaren Erleichterungen zu verschaffen.

Die jetzigen Zölle könnten allerdings besser vertheilt seyn; drückend können sie nicht genannt werden. Aus der durch den eidgenössischen Zollrevisor veranstalteten Berechnung der jetzigen Zölle auf den Straßenzügen zwischen Rorschach und Genf ergiebt sich, daß die Ansätze auf den Straßen des hiesigen Kantons, im Verhältniß zu den Stundenlängen, noch etwas weniges unter dem Mittel des gesammten schweizerischen Zollbetrags auf diesen Straßen verblieben sind.

Die schon hievor angezogene Tabelle zeigt, wie der Zollertrag nach seinen Hauptbestandtheilen vom Jahre 1815 bis und mit 1830, von Jahr zu Jahr zugenommen hat, und von Fr. 76,567 Rp. 30 bis auf Fr. 170,623 Rp. 90 angestiegen ist, welches dem hinzugekommenen Ertrage des leberbergischen und des Bürrenzolles, und neben dem Einfluß einer sorgfältigen Beaufsichtigung und Kontrollierung, hauptsächlich der in diesem Zeitraume der Ruhe und des Friedens auffallenden Zunahme des Handelszwerkehrs zugeschrieben werden muß.

Zur Vollständigkeit endlich wird in einer besondern Anlage verzeigt, wie die gesammte Zolleinnahme vom Jahre 1830 sich aus dem Ertrage der einzelnen Zollposten gestaltete, welche sämmtlich nach der angenommenen Klassisstätion aufgezählt sich befinden.\*)

<sup>\*)</sup> S. Beilage Mro. XLIV.

#### Stempeltare.

Sowohl das von der Mediations = Regierung den 22. Mai 1805 erlassene Stempelgesetz als die nachber über dasselbe noch herausgekommenen näheren Bestimmungen und Erläuterungen wurden im Jahre 1814 unverandert beibehalten, und bestanden bis den 1. Juli 1820 in Kraft:

Im Fruhjahr 1820 fand sich die Regierung, wie schon oben gemeldet worden, auf den Rapport der wegen Verbesserung Sievor S. 247. ber Staats Finanzen außerordentlich niedergesetzten Standes, Rommission bewogen, zum Behufe der Verzinsung und allmås ligen Tilgung der Staatsschulden, zugleich mit der Konsumos Gebuhr, eine Erhöhung der Stempeltare einzuführen, welche den 1. Juli 1820 ihren Anfang genommen; jedoch mit der bestimmten Erklarung, daß dieselbe nur so lange bestehen solle, bis die sammtlichen Staatsschulden getilgt senn werden; der erhöhte Stempelbetrag wurde daher von den gewöhnlichen Stempels Einfunften getrennt, und statt an die Staatstaffe, an ben zu Abbezahlung der Staatsschulden bestimmten Tilgungsfonds abgeliefert.

Dbschon zwar die unzinsbare Staatsschuld noch nicht gange lich getilgt ift, so wurde dennoch in Folge Beschlusses vom 6. Dezember 1830 der erhöhte Stempel, so wie die Ronsumos Gebühr mit dem 1. Januar 1831 aufgehoben, und bis zu Erlassung eines neuen Stempelgesetzes die Verordnung von 1805 fur einstweilen wieder in Rraft gerufen. Wegen den seither eingetretenen Umstånden, ist aber die Behandlung eines neuen, im Entwurfe bereits ausgearbeiteten und neue Erleichterungen, zumal eine Ausdehnung der von der Gebühr zu enthebenden Gegenstände vorschlagenden Stempelgesetzes unterlassen worden. so daß bis auf fernere Verfügung die Verordnung von 1805 in Vollziehung bleibt.

Nach der Bestimmung des Stempelgesetzes von 1805 wurde ber Preis des Stempelpapiers folgendermaßen festgesett, als:

> Großdoppelfolio der Bogen zu . BB. 5 Rlein 22 • ,, 3 22 Einfachfolio " 2 27 27

Ouart der Bogen zu . " 1 Oftav " " " . " ½

für Drucksachen, als Zeitungen, Wochenblätter, Ankundigungen, so im Kanton gedruckt und ausgegeben werden:

der Foliobogen . . . à Rp.2 und die kleineren Blåtter . à "1

Für die außer dem Kanton gedruckten Zeitungen und Journale, die in den Kanton gebracht werden, werden nach ihrem Format und der Zahl der wöchentlichen Erscheinung von Fr. 4 bis Bh.  $2\frac{1}{2}$  per Quartal an Stempelgebühren erhoben, und endlich ist jedes Kartenspiel einer Stempeltare von Bh. 1 unterworfen, und daher der Verkauf derselben dem Stempelamt zu den durch das Gesetz bestimmten Preisen übertragen.

Ueber den Gebrauch des höhern oder geringern Stempelspapiers enthält die Verordnung von 1805 eine einzige Bestimsmung, daß nämlich die geschwornen Schreiber zu Aussertigung aller Arten von Kontrakten und Instrumenten, Obligationen, Vergabungen und Testamenten, von dem Großdoppelfolio à 5 Bh. gebrauchen sollen, für alle andern, durch das Geseh dem Stemspel unterworfenen Gegenstände, ist jedem überlassen, sich dessienigen Stempelpapiers zu bedienen, das er vonnöthen hat.

Das nunmehr wieder aufgehobene Stempelgesetz von 1820 enthielt über den Gebrauch von Stempelpapier im Wesentlichen die nämlichen Bestimmungen, wie dasjenige von 1805; nur in Betreff der Aussertigungen von Transaktionen und Schuldversschreibungen mit Zinsverpflichtungen, so wie für die Wechsel war dasselbe bedeutend strenger; sonst bestand die Beränderung des Gesetzes mehr in der Erhöhung der Taxe als in einer gröspern Ausdehnung, da auch die Rechnungen und Quittungen von Fr. 20 und darunter dem Stempel enthoben blieben; statt der frühern Preise wurden dieselben folgendermaßen bestimmt:

Großdoppelfolio der Bogen zu Bg. 10 u. Bg. 5

Rlein 4 22 " 7) " Einfachfolio 2 27 22 22 " Quart 11/2 " 27 77 Oftav 1 " 22 " 22

Die Taxen der Drucksachen, Zeitungen und Kartenspiele blieben unverändert.

Wie hingegen das frühere Gesetz bloß die geschwornen Schreiber verbindlich machte, für alle Transaktionen und Schulds verschreibungen mit Zins " Verpflichtungen, von dem höhern Stempelpapier zu gebrauchen, so wurde durch die spätere Versordnung diese Vorschrift auch auf die Partikularen ausgedehnt, und zwar mit folgender Bestimmung, daß für alle SchuldsVerssschreibungen über Fr. 1000 an Werth, zehnbatziger, und für diesenigen von Fr. 1000 und darunter bis Fr. 20 fünsbatziger Stempel gebraucht werde.

Die Wechselbriefe und Assignationen waren folgender Stempeltare unterworfen:

Gegenwärtig werden sie nun wieder ohne Unterscheid des Wersthes mit dem 5 Rp. Stempel wie ein Oktavblatt versehen.

So wie nun das Stempelgesetz gegenwärtig besteht, ist es weder für den Geschäfts voler Handelsmann noch für den Landmann drückend; und wenn dasselbe schon während zehn Jahren sowohl wegen seiner Ausdehnung als der Taxe bedeutend strenger war, so blieb es auch damals unter dem Verhältnis in Vergleichung mit andern Stempelgesetzen der Eidgenossenschaft, z. B. des Kantons Waadt, wo nach den dortigen Vestimmuns gen vom Jahre 1829 alle Schuldverschreibungen, sie mögen verzinsbar oder unverzinsbar sehn, nach dem Vetrag der Summe auf Stusen Stempelpapier ausgesertigt werden müssen:

als	von	Fr.	20 à	Fr.	100	auf	Stempel	à	Bţ.	1
	"	77	100	"	200	77	<b>))</b>		"	2
	"	"	200	"	<b>3</b> 00	"	"		"	3
	<b>77</b>	77	300	"	400	"	7)		"	4
	77	"	400	7)	600	77	" 27		"	6
	77	77	600	77	1000	77	77	à	Fr.	1
	22	"	1000	"	2000	77	77		7)	2

und so weiters je für Fr. 1000 einen Franken mehr, so daß für eine Obligation von Fr. 50,000 an Stempelgebühr Fr. 50 bezahlt werden muß, während dem hier für eine gleiche nach der erhöhten Taxe nie mehr als Fr. 1 bezahlt wurde, und jest nur noch By. 5. Auch sind im Kanton Waadt alle Register der Notarien und die Handelsbücher dem Stempel unterworfen.

### o. Dhmgeld.

6. 55 u. f.

Die staatsrechtlichen Verhandlungen über das Ohmgeld sind bereits in dem Berichte des Geheimen Rathes berührt worden. Hier ist also nur dasjenige nachzuholen, was zur Kenntniß dieser Staatsabgabe als Zweig der Finanzverwaltung dienen kann. Anfangs 1814 bestand nach den damaligen Versordnungen\*\*) als Ohmgeldabgabe bezogen: Rp. 3 pr. Maß vom Schweizerwein; eben so viel vom Kantonswein, sobald er den Ort seiner Erzeugung verließ; Rp. 10 pr. Maß von allen fremden Weinen, mit begünstigender Ausnahme für Biel und Reuenburg; Rp. 3 vom Vier; Bp.  $2\frac{1}{2}$  vom Branntwein, und Bp. 5 vom Weingeist.

Die Belegung des inlåndischen Gewächses war Folge der Mediationsakte gewesen; durch das erhöhte Ohmgeld von frems den Weinen hatte man vorzüglich die Hebung des inlåndischen Weinbaues bezweckt. Allein es zeigte sich bald, daß diese Maßzregel mehr den Rebgeländen der benachbarten Kantone, als den

<sup>\*)</sup> S. Beilage Nro. XLV.

<sup>\*\*)</sup> Verordnungen vom 6. Mai 1805, 2. Oktober gleichen Jahrs, 23. Mai 1807, 19. Oktober 1808, 15. März und 7. April 1829, zu welchen noch einige speziellere Vorschriften kamen.

unsrigen zu statten komme; daß ferners das einzige Unterscheidungsmittel, die Ursprungsscheine, jeden Handel aus zweiter Hand empfindlich lahme, und doch hochst unsicher sen; und daß endlich diese Verfügung den Wein für die große Zahl seiner hiesigen Konsumenten vertheuere, deren Interesse man doch vorzugsweise vor demjenigen der außern und innern Rebgelans der zu berücksichtigen hatte. Von der so hohen Abgabe auf den gebrannten Waffern erwartete die Regierung keine besondern finanziellen Vortheile, da sie wohl mußte, daß hohe Abgaben nicht zu großen Einnahmen führen. Ihr Zweck war ausschließlich die Hemmung des überhand genommenen Branntwein-Verbrauchs, den man fur schädlich hielt.

Nach Auflosung der Mediations-Afte erließ nun die Regies 24. mai 1815. rung eine neue Verordnung, welche, um den Ohmgelds-Ertrag durch die Enthebungen nicht zu vermindern, die Weinabgabe auf Rp. 5, den Branntwein auf BB. 3, und den Weingeist auf Bb. 6 erhöhte, aber dagegen auch das Dhingeld von allem inlåndischen Wein und Bier, so wie jeden Unterschied in der Belegung der auswärtigen Weine aufhob. Diese Verordnung wurde spåter zu Gunsten der inlandischen Wasserbrenner und zu 26. Nov. 1823. Gunsten des Weinhandels in mehreren Punkten modifizirt oder vervollständiget. Sie besteht in dieser Form noch jetzt; denn die 19. Sept. 1827. Retorsionsanstalten in den Jahren 1822, 1823 und 1824 mach ten eine bloße Episode in dem vor und nachher gleich eins fachen Gange ber Dhmgeldsgeschäfte. Bei Aufhebung ber Retorsion war eine neue Ohmgeld : Erhöhung für nicht schweizerische Weine vorgeschlagen worden; allein zu den Grunden, die im Jahre 1815 die Aufhebung dieser damals bestandenen verschies denen Belegung außerer Weine bewirkten, war seither noch die Bereinigung des Leberbergs als neues Hinderniß hinzugekommen, da der neu vereinigte Landestheil seinen Weinbedarf fast ganz aus Frankreich ziehen muß; und daher durch eine folche Maß= regel entweder auffallend benachtheiliget, oder aber zum Theil davon enthoben, und in Folge dessen eine den innern Handel hindernde Mauthlinie zwischen beide Landestheile gelegt wers den mußte.

7. Jan. 1824. 9. Juni 1830. Die Rechnungen zeigen den Ertrag des Dhmgelds, wie folgt:

1814	•	•	Fr. 110,534	1822	•	•	Fr. 204,775
1815	•		,, 102,385	1823	•	•	" 19 <b>7,242</b>
1816	•	•	<b>"</b> 195,224	1824	•	٠	,, 270,924
1817	•	•	" 128 <b>,</b> 131	1825	•	•	" 252,896
1818	•		<b>" 171,</b> 969	1826	•	•	" <b>258,709</b>
<b>1</b> 819	•	•	" 244,424	1827		•	" 270,351
1820	•	٠	<b>"</b> 297,513	1828	•	•	" 350,147
1821	•	•	,, 222,364	1829	•	•	<b>"</b> 343,593

Jede Auflage ist zwar eine Belästigung der Landesanges borigen, und so auch das Ohmgeld; — allein, als Auflage betrachtet, mußte die Regierung dasselbe in seiner gegenwartis gen Gestaltung, welche durch Erstattung des bezahlten Ohmgelds bei der Wiederausfuhr des Weins, und durch Anweisung der Kaufhäuser zu Entrepots dem Weinhandel wesentliche Erleichterung gewährt, allen billigen Erfordernissen einer zweckmäßigen Kinanzverwaltung ziemlich entsprechend finden; benn nach allgemeinen finanziellen Grundsätzen ist bei Erhebung von Abgaben diejenige vorzuziehen, die bei verhaltnismäßig geringften Bezugskoften und wenigsten Belaftigungen am meiften eins tragt, und der Industrie am wenigsten schadet. Diesen Erfordernissen durch eine andere Abgabe besser zu entsprechen, als es das Ohmgeld thut, durfte keine leichte Aufgabe senn, obschon auch die jetige Einrichtung desselben vielleicht noch in einigen Punkten, namentlich mittelst Herabsetzung der Auflage auf die Einfuhr gebrannter Wasser, zumal des Weingeists,\*) sich verbeffern laffen wird.

p. Handanderungsgebühren, Kanzleis, Polizeis und Gerichts : Sporteln.

Diese Gebühren beruhen hauptsächlich auf dem Emolus Dien S. 159 ff. menten Zarife von 1813, von welchem schon hievor in dem

<sup>\*)</sup> Die hohe Einfuhrgebuhr reizte zu Defraudationen, und hat schon zu manchen unbeliebigen Untersuchungen gegen sonst wohlbeleum= dete Personen Anlaß gegeben.

Berichte über die Gesetze die Rede gewesen. Insofern sie zu Hans den des Staats verrechnet werden, sind die hauptsächlichsten derselben:

- a) Die Handanderungsgebühren, welche an die Stelle der ehemaligen progressiven Siegelgelder getreten, und jährlich unsgefähr Fr. 40,000 abtragen; sie werden von allen Liegenschaftsshandanderungen, mit Ausnahme der geldstaglichen Liquidatiosnen, Notherbschaften und Theilungen bezogen, und betragen ½ % des Capitalwerths oder des Kauspreises.
- b) Die Kanzlei = Emolumente und Patent = Gebühren, von jährlich ungefähr Fr. 18,000 Ertrag.
- c) Die Sporteln des Ober = Appellationsgerichts von bei= läusig Fr. 4300 pr. Jahr.
- d) Die Ober Ehegerichts Sporteln, welche zur Besoldung des Ober Ehegerichtsschreibers, der Bezahlung seiner Bureaus Rosten, der Besoldung des Offizials, und zu einer kleinen Zuslage für den Präsidenten\*) direkt angewiesen sind, und daher so wenig als obige dadurch gedeckten Kosten in der Staatssrechnung erscheinen.
- e) Die Sporteln der oberamtlichen Audienzen und Amtsgerichte zusammen von c. Fr. 4,000 pr. Jahr.

Neben diesen eigentlichen Einnahmen des Staats genießt derselbe aber noch indirekt bedeutende Vortheile von denjenigen Sporteln und Stipulationsgebühren, welche den Amtsschreibes reien und Oberamtleuten angewiesen sind.

Die Amtsschreibereien sind die Kanzleien der Oberämter, aber der Staat liesert ihnen nur die Wohnung, besoldet das gegen weder die Amtsschreiber\*\*) noch ihre Angestellten, und besahlt sogar nur einen Theil ihrer Auslagen für die oberamtsliche Kanzlei.

Sie sind für ihr ganzes Honorar sammt Kosten auf die obgedachten, ihnen überlassenen Stipulationsgebühren und Spor-

<sup>\*)</sup> Der aber jährlich nicht auf Fr. 300 ansteigt.

<sup>\*\*)</sup> Unter befondern Umständen erhalten einige Amtoschreiber, zumal in den oberländischen Memtern, jährlich fleine Gratifikationen.

teln angewiesen, welche also dem Staate indirekt eben so viel eintragen, als ihm die Amtsschreibereien ohne das kosten wurden.

Auch die oberamtlichen Sporteln gewähren dem Staate indirekten Ertrag. Sie machen einen Theil der oberamtlichen Besoldung aus, und bei Abwesenheiten oder Krankheiten des Oberamtmanns bildet ihre Ueberlassung an den seine Stelle vertretenden Amtestatthalter, dessen Remuneration für seine Verrichtungen, weßwegen auch die Amtestatthalter als solche keinen besondern Gehalt beziehen.

Ausnahmen von obiger Einrichtung machen die drei Aemter von Pruntrut, Delsberg und Freibergen. Hier bestehen größtentheils noch die französischen Gesetze und die mit denselben in enger Verbindung stehende Registersteuer. Lettere ist eine ziemlich produktive Abgabe, welche die gedachten drei Alemter zu ihren eigenen Sanden erhoben, und um deren Beibehaltung sie die Regierung wiederholt ersucht haben. Da nun diejenigen Handlungen und Verträge, auf welchen der Staat in den übris gen Aemtern seine Handanderungsgebühren bezieht, oder deren Sporteln und Stipulationsgebühren er den Amtsschreibern als Honorar anweist, hier durch diese Register-Steuer belegt werden, und dieß nach einem weit hohern Tarife, wie denn z. B. die Handanderungen daselbst 2 % bezahlen, so konnte ber Staat nicht neben diesen hohen Gebühren noch kumulativ seine Handånderungsgebühr und die Amtsschreibereis Einkunfte beziehen, und mußte vielmehr die Besoldung der drei dortigen Amtsschreiber übernehmen. Dagegen erhebt er ben vierten Theil der Registers Steuer von den namlichen handanderungen, die im übrigen Ranton 1/2 % Handanderungsgebuhr bezahlen, wonach dieses Verhältniß demjenigen im alten Kanton in Rücksicht auf die Staatseinnahme genau gleichgestellt wird. Die Besoldung ber drei Amtsschreiber beträgt ohne die Wohnung. Fr. 6985 und die Besoldung der beiden Amtsschreiber von Pruntrut und Delsberg, als Gefretars ber bortigen Amtsgerichte, mit Einschluß ihrer fixen Bureaukosten " 2079<sup>\*</sup>

Zusammen . Fr. 9064

Vortraa Fr. 9064 Als Erfat für diese Rosten, welche dem Staate bloß als Folge der Beibehaltung der Register-Steuer auffallen, bezieht er von derselben 1/10 ihres reinen Ertrage, was in den Jahren 1827, 1828, 1829 im Durchschnitt abtrug " 2458 Der Staat verliert also jahrlich durch die Beibehaltung dieser Einrichtung . Fr. 6606

g. Militar = Dispensationsgelder.

Kur diese Gebühren, welche im Jahre 1820 gegen Aufhebung der Auszüger und Dragoner-Gelder eingeführt wurden, bezieht man sich hier auf den Bericht des Kriegsdepartements. Dben S. 201. Ihren Ertrag zeigen die Auszuge der Standesrechnung.

r. Berhaltnisse des Staats mit den Brande und hagel = Affekurang = Anstalten.

Zufolge der Verordnung über die Brandversicherungs-Unstalt, von welcher weiter unten in einem besondern Abschnitte die Rede senn wird, hat der Staat alle seine Gebaude in dies selbe einschreiben lassen, und insoweit steht er gegen dieselbe im gleichen Verhaltnisse, wie jeder versicherte Privatmann; überdieß aber gewährt er der Anstalt noch Unterstützung in der Die Staatskassen bezahlen alle auf Anweisung Verwaltung. der Brandassekuranze Kammer zu leistenden Vergutungen, und erhalten dagegen ebenfalls die von der Brandassekurange Kammer jahrlich ausgeschriebenen Beiträge. Halbjahrlich rechnet die Staatskasse mit der BrandassekurangeRammer ab, wobei es sich gewöhnlich findet, daß sie fur dieselben Rassen in mehr oder minder großem Vorschusse bleibt. So hatte Ende 1827 die Staatskasse restanglich berauszufordern Fr. 67,658 Rv. 45 1828 **"** 29,528 85 1829 **"** 56,954 29

Brand . Affer furang.

Die Hagelassekurang ist eine besondere Gesellschaft mehrerer Baget uffeku, Rantone und der Regierung insofern fremd. Indessen hat die Regierung dem Wunsche der Gesellschaft gemäß und zu Unter-

rans-

stützung der Anstalt ihre Domainen und Zehnten durch dieselbe versichern lassen. Sie hat dabei fast alle Jahre verloren, und muß verlieren, weil die Gesellschaft bloß die bezogenen Beiträge auf die Hagelschaden vertheilt, so weit sie reichen mögen, aber vorerst die sehr bedeutenden Kosten abzieht, und also das Land im Durchschnitt nur die bezahlten Summen nach Abzug der als reiner Verlust erscheinenden Verwaltungskosten zurückerhält.

Allerdings ist also diese Versicherung dem Staatsschatze nachtheilig, auch wurden in den 3 Jahren 1827, 1828 und 1829 Fr. 6567 Np. 74, also im Durchschnitte Fr. 2189 Rp. 25 im Jahr eingebüßt, und der erlittene Hagelschaden bleibt dens noch ungedeckt auf dem Ertrag der Zehnten und Domainen abzgezogen. Man glaubte, die Anstalt könne, wenn schon nicht für die Regierung, doch für die einzelnen Privaten vortheilhaft senn, und sen also einer Unterstützung von Seite der Regierung werth.

### s. Leben = Rommiffariat. \*)

Das deutsche Kommissariat wurde 1786 nach dem Borbilde des viel åltern waadtlåndischen, für die Besorgung aller Herrsschafts, Lehens, Bodenzinss, Zehnts und Domainen-Angelegens heiten, und für die Ausbewahrung aller obrigkeitlichen Titel und Urkunden errichtet. Die Arbeiten dieser neuen Beamtung waren in Bereinigung der Bodenzinse nach einem neuen, vollsständigen, aber zugleich kostspieligen System, und in Ordnung des Archivs schon weit vorgerückt, als die Revolution sie untersbrach. Die Mediations Regierung stellte das Kommissariat, bestehend aus einer obern, einer untern und einer jetzt einges gangenen Archivarstelle, wieder her; es hatte die Bollziehung der neuen Gesetz über die Loskäusslichseit der Zehnten, Bodenzinse und übrigen ablöslichen Gesälle, die Bereinigung der beibehals

<sup>\*)</sup> Dieser Abschnitt hätte schicklicher oben nach demjenigen über die Zehnt= und Bodenzinsgefälle eingeschaltet werden können, wenn nicht, so viel möglich, die Rubriken der Standesrechnung wären befolgt worden, unter welchen das Lehen= Kommissariat natürlich nur im Ausgeben erscheint.

tenen, die Planimetrationen und Vermessungen der Lehengüter und Domainen, die neue Urbarisirung der Pfarrgüter und das mit verbundenen Gefälle, und endlich die Fortsetzung der archivarischen Arbeiten zu besorgen; sein Geschäftskreis war, besonders in den ersten Zeiten, wo alles neu begründet werden mußte, sehr mühsam, und erforderte die volle Thätigkeit der damit beaustragten Beamten, deren einer noch über jene Arbeiten hinaus, das Archiv mit einer urkundlichen Geschichte des Kantons und der Stadt bereichert hat.\*)

Was nun in diesen verschiedenen Geschäftszweigen seit 1814, und besonders seit 1816, in welchem Jahre der jetzige Lehenkommissair seine Stelle angetreten, geleistet worden ist, macht den Vorwurf der nachfolgenden gedrängten Darstellung aus.

Das Kommissariat ist Referent des Finanzraths über alle Streitigkeiten und Erörterungen, welche Kantonsgrenzen, Domainen, mit Ausschluß der Waldungen, Zehnten, Lehen, Grundzinse betressen; Berechnung und Entwersung aller Loskäuse, Sackzehnten, Verstückelungs, und Landkonzession; Kausanträge von Kollaturen, Zehnten, Bodenzinsen; Loskausstreitigkeiten zwischen Partikularen, die der Finanzrath besprüchet; Belehmungsbriese für Mannlehen; und alle nachsolgenden besondern Gegenstände. Hiezu kam in neuesten Zeiten, die Berichterstattung über die Vorschläge und Meldungen des leberbergischen Obereinnehmers über das Katasterwesen des Jura. — Dieser wichtigste Gesammtzweig der Kommissariatsgeschäfte veranlaßt jährlich etwa 450 Berichte und Projekte, und ist übrigens seiner Natur nach keiner nähern Auseinandersesung fähig.

Die Aufsicht über das Archiv führen nun die beiden Lehen-Rommissarien, ohne eigenen Archivar. Eine Instruktion vom 28. April 1821 umfaßt diesen Theil ihrer Geschäfte. Jährliche oder etwas seltenere Revisionen; Einlegung neuer Titel, Bücher, Pläne; Einschreibung aller neuen Aktenstücke, Berbale, Titel

Berichterflat.

Archiv.

<sup>\*)</sup> Die Arbeit des verstorbenen Hrn. Unter = Kommissärs Ryhiner befteht aus 4 Foliobänden Geschichte des Kantons Bern bis 1414
und aus 5 Foliobänden Geschichte der Stadt Bern bis 1475.

und Anmerkung am geeigneten Orte; theilweise neue Ordnunsgen; Nachsührung aller Registraturen; Führung der Kontrolle über Ausgabe und Rückempfang u. a. m. beschäftigen fortdauernd.

Das eigentliche Titelarchiv wurde schon von 1804 an, den Aemtern nach geordnet, mit Amtsinventarien und alphabetischen 197 Bande süllenden Personal = und Realregistern versehen. Diese Arbeit ist nun vervollständigt und vor einigen Jahren noch revidirt worden, so daß dieser Theil des Archivs, welcher immer neuen Zuwachs erhält, nun als gänzlich geordnet angessehen werden kann.

Nach dem gleichen System wurden auch die Verträge mit der Eidgenossenschaft, andern Kantonen und fremden Staaten, ganz neu, nach den jetzigen politischen Ländereintheilungen, gesordnet und die Revision aller Amtsarchive besorgt, so weit sie das Lehen-Kommissariat berühren; auch die Masse alter, nun noch bloß historisches Interesse darbietender Korrespondenz, suchte man nach Ländern, Kantonen und fürs Innere nach Materien zu ordnen. Wenn aber auch die beiden Kommissarien diesem Theil ihres Geschäftskreises mehr Zeit widmen könnten, so wäre noch auf lange Zeit Arbeit vorhanden, die sich indessen sür den Geschichtsforscher reichlich sohnen dürste, wie die Benutung der zahlreichen bis in das frühe Mittelalter hinausgehenden, und meist wohlerhaltenen Urfunden, schon gezeigt hat.

Die gesammten Bureau-Auslagen betragen seit 1803 durche schnittlich jährlich, ohne die Gehalte der Kommissarien, Fr. 3900. In den letzten Jahren jedoch nur noch bei Fr. 3300.

Bejugs: Stat.

Vor 1798 sollte der deutsche Ober-Rommissär jährlich die sämmtlichen Amts und Schaffnerei-Rechnungen einsehen, und prüsen, ob die Grundgefälle richtig verrechnet seinen. Wenige Jahre vor 1816 steng das Kommissariat an, der Buchhalterei einen jährlichen Etat der Veränderungen der Gefälle, zur Rechenungsprüsung, zu übergeben. Die neuen Bodenzinsheischrödel wurden nach genauer Vergleichung mit den Urbarien im Lehen-Kommissariate gemacht. Auch wurden Zehntrödel, die den Zehntertrag seit 1803 Aemterweise enthalten, zusammenzutras gen angefangen.

Dieser Zweig des Leben Rommissariats hat nun folgende Alle Oberamter und Schaffnereien Berbefferungen erhalten. besitzen jetzt gleichformige Zehntrodel, welche im Lehen-Kommissariat und auf den Oberamtern und Schaffnereien jahrlich nachgeführt werden. Rechnungen und Urbarien sind dadurch in genaue Berbindung gebracht, und fur Loskaufe, Sackzehnten und selbst fur einen Rapital Stat konnen jeden Augenblick die Durchschnitte des Ertrags seit 1803 berechnet werden. Die Bos benginsheischrodel aller Schaffnereien sind revidiert und genau mit den Urbarien verglichen worden; von jedem ist eine spezis fizierte Bodenzinstabelle fur alle Oberamter und Schaffnereien im Leben-Kommissariat. Am Ende jeden Jahrs wird, vermittelst der Kontrolle über alle Einschreibungen und Anmerkungen, jede Veranderung, Vermehrung und Verminderung in Zehnte rodel = und Beischrodel = Tabellen eingetragen. Endlich wird hie= mit zusammenhangend, und mit viel größerer Sicherheit als früher geschah, die jährliche Veränderungs-Rontrolle der Gefälle verfertigt, und alles mit der Buchhalterei zu erortern, daß die Rechnungen und obige Tabellen immer gleichformig bleiben, und also nie mehr Irrthum einschleichen kann, was früher so leicht und oft geschah.

So wie der Bezug der Mannlehen = Chrschatze nur periodisch, etwa alle 5 oder 10 Jahre revidiert werden fann, so ist hingegen vor einigen Jahren der Bezug der Ehrschätze im Emmenthal und Ober Margau, durch ein neues Reglement, und durch genaue Untersuchung, welche Urbarien und welche Lebengüter ehrschappflichtig seven, neu geregelt worden.

Die Rantonsgrenzen sind nun nach und nach gemeinschafts Renovationen. lich mit Frankreich und mit den angrenzenden Kantonen genauer festgesett, überall wo es noch fehlte mit Steinen bezeichnet, durch neuere zusammenhängende Verbale und zum Theil auch durch Plane gesichert worden. Noch sind bloß die Streitigkeiten mit Wallis auf Gemmi und Sanetsch und mit Freis burg auf dem großen Moose zu beseitigen, und zusammenhangende Berbale fehlen nur noch gegen Wallis und Luzern.

Ueber die Domainen der Schlöffer und übrigen Pachtguter

wurden einige Domainen » Urbarien, zum Theil mit Planen, aufges nommen, so wie Veranlassung dazu da war; so von Erlach, Rydau, Buren, Aarberg, Frienisberg, Fraubrunnen, Aarwangen, Burgs dorf, Thorberg, Signau, Wimmis, Blankenburg. Es wurde wenig fehlen, diese Domainen » Bereine vollständig zu machen.

Auf gleiche Weise murden Pfarrgüter-Urbarien aufgenomsmen, da wo es aus besondern Gründen verlangt ward. Nur in den Amtsbezirken Thun und Interlacken ward die Maßregelschon früher und in Saanen unter der jetzigen Beamtung genesralisitt.

Bei Gelegenheit der Errichtung der Zehntrödel wurden nach und nach alle Zehnten, welche bisher keine guten Berbale bestaßen, gründlich ausgemarchet, so daß nun sämmtliche Zehnten des Staates entweder ältere oder neuere Berbalien besüßen. Seit 1816 wurden Zehnturbarien der Aemter Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau, Schwarzenburg, Wimmis, Laupen, Büren, Nydau, Erlach verfertigt oder angeordnet.

Die Bodenzinse wurden, mochten die Urbarien auch noch so alt senn, selten anders als auf Verlangen der Trager bereinigt, in welchem Falle der Staat etwa 1/3 an die Kosten zu bezahlen pflegt. Nur im Seelande ward wegen großer Berstuckelung und Unordnung ein Generalberein nothig. Ein wich tiges neues System ward in Bezug auf die Bodenzinse erst ganz neulich einzuführen angefangen. Es sollen nämlich Aemterweise die Trägerrodel erneuert, oder da wo sie ganz fehlen, neue errichtet, und zum Nachführen eingerichtet werden. Ist es möglich, bei dieser Gelegenheit die Beschreibungen der Bodenzinsguter auf Parcellair » Plane zu stützen, so wird es nicht unterlas» fen. Eine Instruktion schreibt die Rachführung dieser Trager= rodel so vor, und unterlegt sie der Controlle der Fertiggerichte, daß sie gang garantiert ist. Die Berstückelung wird fodann, bis auf ein Minimum von etwa einer halben Juchart freige-Dieses System kann sehr bald auf alle Oberamter angewandt werden. Es befreit die Finanzbehorde von der zeitraubenden Behandlung der einzelnen Lehnverstückelungs/Gesuche,

sichert den Trägern den richtigen Bezug der Bodenzinse, und wird alle funftigen Bodenzins Bereine überflussig machen.

Die Direktion dieser Vermessungs, Marchungs, und Res novations : Arbeiten, und die genaue Untersuchung der Plane und Renovations : Auffähr ist ein Hauptgeschäft des Lehen : Com missariates, für welches es mit seinen Arbeitern und den Oberämtern in Korrespondenz steht.

Die jährlichen Kosten hiefür sind im Voranschlage auf Fr. 4000 berechnet; im Durchschnitte betrugen sie seit 1803 jahrlich Fr. 5300; seit 1823 betrugen sie jedoch Fr. 5000 bis 8000.

Es waren aber hierin außerordentliche Auslagen für Stempelung aller neuen Urbarien, und diejenigen fur die Rantons, grenzen (mit Ausnahme berjenigen gegen Frankreich), endlich alle Marchungen und Vermessungen, welche die Oberamter selbst anordneten, begriffen.

Ein ganz neuer Zweig der Rommissariatsgeschäfte mar seit Landesvermes 1809 die Landesvermessung. Herr Professor Trechsel begann diese Arbeit mit einer auf die 44,516 Fuß lange Basis auf dem Chablais-Moose gegrundeten großen Triangulation, welche vorzüglich die Punkte Sugiez, Rothifluh, Napf, Bantiger, Gurten, Hohgant, Niesen, Bern umfaßte. An diese große Triangulation wurden Sefundair = Triangulationen im See= lande, am Thuner : und Brienzersee, im Oberhasle und in den Amtsbezirken Bern und Laupen geknupft. Endlich murden Rultur = Massen = Plane der Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Bern begonnen, bis diese Arbeiten durch die Grenzzuge einige Unterbrechung erlitten. Der Maßstab war 1 Königszoll auf 800 Bernschuh.

Seit 1816 murden nun die Sekundar Zriangulationen, und zur bessern Begrundung dieser die Aufnahme einiger Hauptdreiecke, in alle übrigen Theile des alten Kantons ausgedehnt, so daß der ganze deutsche Theil des Kantons vollständig trians gulirt ist. Viele Berechnungshefte wurden nachgerechnet, uns vollkommene der ersten Sekundar : Triangulationen verbessert. Alle trigonometrischen Punkte wurden mit Steinen oder Pfah-

sung.

len versichert. Jedoch wird die ganze Triangulation durch alls måliges Verschwinden dieser Punkte zu Grunde gehen, wenn man sie nicht benutzt, oder sonst für die Erhaltung der Steine sorgt.

Die Planimetration des Amtsbezirkes Bern wurde nach dem angenommenen Maßstabe fortgesetzt und beendigt. Bon jeder Kirchhöre ist ein schöner Kulturmassenplan in einem oder mehrern Blättern da, und ein sehr schöner Generalplan des Amtsbezirkes in zwei Blättern.

Die Vermessung kostete von 1809 bis 1828:

Zusammen . Fr. 68,042 Mp. 75

Es standen jährlich dafür auf dem Staatsbudget Fr. 6000, welche aber seit 1818, da man über die Fortsetzung der Arbeit unentschlossen war, nie ganz gebraucht worden sind.

Man glaubte nämlich bald zu beobachten, daß die Planismetration des Amtes Bern nicht auf richtigen Grundsäßen beruhe. Schon das Laggelder-System war ökonomisch verwerslich, indem allzu kostbare Arbeit herauskam, welche nicht einmal irgend einer Berisikation unterlag. Sodann war der Zweck dieser Landes-Bermessung nicht bestimmt ausgemittelt; man konnte also nicht wissen, ob und nach welchem System fortgefahren werden sollte. Endlich waren Mäßstab und Meßinstruktion gegen einander im Widerspruch; für den Detail, welchen die Instruktion zu messen befahl, war der Mäßstab zu klein, nicht nach der wahren Größe bestimmt, nicht ein einfaches Bruchverhältniß.

Statt auf Fortsetzung anzutragen, legte das Kommissariat daher dem Finanzrathe im Jahre 1823 ein weitläusiges Mesmorial über die Landesvermessung vor, welches aber sehr widers sprechende Meinungen rege machte, und ohne Erfolg blieb. Ein zweites, die auf jenes erstere erfolgten Finanzraths und Rathssmeinungen berücksichtigendes Memorial von 1828 konnte seither noch nicht behandelt werden. Und so gerieth die Landesversmessung in Stocken.

Das Kommissariat gieng von bem Grundsate aus, eine Landesvermessung musse entweder seyn eine geographisch = mili= tairische, um eine sehr genaue Detailkarte eines Landes zu erhalten, mit allen Vorzügen, welche die Ingenieurkunst bisher auf solche Vermessungen, in ståter Vervollkommnung, anges wandt hat. Ein besserer und kleinerer Magstab, und eine ganz veränderte Instruktion, nebst sehr bedeutender Rostenreduktion, hatten unsere Messung zu einer solchen machen konnen, deren militairischen und geographischen Rugen man flar vor Augen gehabt batte. Oder sie musse senn eine Messung nach Rulturmassen, wie die Idee wirklich vorgeschwebt zu haben scheint, und wie sie viel besser für den Kataster im Jura ausgeführt ward; hiezu war nun besonders der Maßstab zu klein, und die Instruktion ungenügend. Oder endlich eine Parcellairs Bermeffung, welche die einzelnen Grundstude umfaßt, und baber viel hoher zu stehen kommt.

Das Memorial gieng ferner vom Grundsate aus, eine Messung nach Kulturmassen könne nie in den Zwecken der Resgierung liegen, weil im alten Kanton kein Staatskatasker besarbeitet wird, und Massenplane für die Gemeindskatasker nicht passen; auch weil für Staatskatasker Massenplane als eine halbe Massegel zu betrachten sind. Es ward also vorgeschlagen, entweder bloß geographisch-militairische Messung, zur Benutung der sonst ganz vergeblichen Triangulation und zu bestimmt vor Augen liegenden Zwecken in kleinem Masstabe. Oder Parzellair-Bermessung für Staat und Gemeinden zugleich, auf halbe Kossten, zum Zwecke der Gemeindskatasker, des Bodenzinswesens, des Hypothekarwesens und vieler anderen Nebenzwecke.

Zugleich wurde auf Einführung eines Systems examinierter, patentierter, geschworner Feldmesser, und eines eigenen Berissfators angetragen, damit Ordnung und Zuverläßigkeit in diesem Fache eingeführt werden.

Diesem Berichte über das Vermessungswesen ist nur noch beizufügen, daß Doppel der Massenplane der Gemeinden des Jura im Lehenkommissariate ausbewahrt sind.

# t. Befoldung der Beamten.

Da die Einrückung eines vollständigen Besoldungsetats der sämmtlichen Regierungsbeamten seiner Weitläusigkeit wegen uns möglich wird, so folgen hier bloß die Besoldungen der obersten Behörden.

Kleiner Rath.	Der Amtsschultheiß erhalt nebst freier Wohnung . Fr. 5000
	Der nicht regierende Schultheiß " " 2600
	Der Seckelmeister " " " " 2200
	Jedes andere Rathsglied " " " . " 1000
	Zulagen erhalten die Präsidenten des Appellations-
	gerichts, des Justizraths und der Akademie, jeder " 800
	Der Amtsschultheiß, wenn er Prasident der Tag-
<i>p</i> 5	satzung ist
Appell.Gericht.	Jeder Appellations - Richter erhält " 800
Chegericht.	Jeder Ober - Cherichter
Die Oberamts männer.	Die Oberamtmänner zu Saanen und Oberhasse Fr. 1000, alle andern des alten Kantons Fr. 2500, zu Pruntrut Fr. 6000,
	zu Delsberg Fr. 5000, zu Freibergen, Courtlary und Mun-
	ster Fr. 4000, nebst Wohnung und Beholzung.
Amtsgerichte.	Die Amtsrichter erhalten je nach der Große des
	Amtes Fr. 200 — Fr. 300
	Die Amtsrichter von Freibergen, Münster und Courtlary
	jeder Fr. 270.
	" " von Delsberg und Pruntrut jeder Fr. 600.
Umtsschreiber.	Für die Amtsschreiber wird auf den vorhergehenden Artikel über die Sporteln hingewiesen.
Gerichtsstatte halter.	Die Gerichtsstatthalter im alten Kanton nach der Bevölkerung ihrer Gerichtsbezirke in vier Klassen zu Fr. 100, 125, 150 und 200. Im Leberberge von Fr. $60\frac{3}{4}$ bis Fr. 230.
	Roj allon ahigen und mehreren anderen Resaldungen sa mie

Bei allen obigen und mehreren anderen Besoldungen, so wie bei den Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit, besteht  $\frac{1}{3}$  in Getreide; d. h. wenn der Marktmittelpreis des Dinkels um Martini Fr. 10 per Mutt oder darunter ist, so bleibt die Bessoldung unverändert; ist aber gedachter Getreidepreis höher,

so wird den Beamten von einem Drittel ihrer Besoldung, für je Fr. 10 ein Mütt Dinkel, nach obigem Marktpreise in Geld bezahlt.

### u. Staats Budget und Standes Rechnungen.

Budget.

Den gesetlichen Vorschriften gemäß soll allemal im Spatjahre ein Budget über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des kunftigen Jahres entworfen, und dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Die verschiedenen Depars temente bearbeiten jedes ihr Kach, und die Buchhalterei fügt ihren Eingaben die Kacher der allgemeinen Staats und Gerichts-Berwaltung und aller übrigen allgemeinen Gegenstände, die wichtigsten Theile des Kirchendepartementes und das Fach bes Kinanzbepartementes bei. Die in ein Ganzes vereinigten Budgets werden nun von dem Finangrathe mit seinen Bemerkungen begleitet, vor Großen Rath gebracht, und wenn das Budget die oberste Sanktion erhalten hat, so wird jedem Des partement von der Annahme oder Abanderung seiner Vorschläge Renntniß gegeben, und den ausgebenden Departementen die ihnen bewilligten Kredite inner den Grenzen der gesehmäßigen Befugnisse eröffnet und übertragen. Bei den nachherigen Rechnungsablagen werden denn die effektiven Ertragenheiten und Bermendungen mit ihren daherigen Budgets-Anfagen verglichen, und die Grunde, welche die Unterschiede herbeiführten, mit moglichster Genausgkeit berausgehoben.

So wie sich im Privatleben jede Haushaltung nach ihren Hulfsmitteln einrichten muß, um nicht in Verfall zu kommen, so ist dieß auch mit der Staatshaushaltung der Fall. Der Staat muß seine Ausgaben nach seinen Hulfsmitteln einrichten, oder aber, wenn er dieß nicht kann, sich neue Hulfsquellen eröffnen, um die erforderlichen oder sonst beabsichtigten Mehrzausgaben damit zu decken. In beiden Fällen wird eine vorzläusige Berechnung und Ausgleichung der muthmaßlichen Einzkünste und Ausgaben des Staats erforderlich, ohne welche die Erreichung des gedachten Zwecks nicht denkbar sehn kann. Diese Arbeiten sind es, welche unter dem Namen der Staatsbudgets

gegenwärtig in allen konstitutionellen Staaten bestehen. Sie sind eine wesentliche Verbesserung in der Verwaltungs. Theorie der Staatsfinangen, und murden deswegen im Jahre 1820 auch hier haben nun die Budgets allerdings bei uns eingeführt. mehrere der Vortheile gewährt, welche man sich von ihnen versprach; sie haben aber auch die ganze Finang = Verwaltung und manche Theile der übrigen Staatsverwaltung bedeutend erschwert und verwickelt, und eine finanzielle Absonderung unter die Departemente gebracht, die dem Staatsinteresse nicht immer aunstig war. Ihre auffallenden Unzuverläßigkeiten in vielen Beziehungen, über welche man sich fast alle Jahre beklagte, hatten unsere Staatsbudgets übrigens mit den Budgets aller Staaten und den Vorausberechnungen aller Privaten gemein. Alle Moglichkeiten und Verhaltnisse lassen sich nicht immer zum voraus richtig beurtheilen, und was denn gar noch die einer verschlos= senen Zukunft aufbehaltenen Begebenheiten betrifft, so laffen sich dieselben nur nach Wahrscheinlichkeitsgrunden, und ofters aar nicht berechnen. Die Voranschlagungen von Einnahmen und Ausgaben fallen baher, auch bei dem besten Willen, bald gu boch, bald gu niedrig aus, und alles dieses muß denn naturlich auch die Departemente bewegen, sich auf alle Weise so einzurichten, daß die Einnahmen nicht unter ihre Voranschläge fallen, und die Ausgaben nicht darüber gehen mögen. kam es benn, daß die Resultate der Budgets und der nachheris gen Rechnungen der gleichen Jahre nicht besser zusammentrafen, und die Rechnungs-Resultate durchgehends weit gunstiger maren, als die Budgets.

Standesrech. nung. Die Standesrechnung, welche jährlich unter dem Namen des jeweiligen Seckelmeisters in der Buchhalterei verfertigt wird, ist nicht die Kassarechnung eines einzelnen Beamten, da weder der Seckelmeister noch der Buchhalter Kassen sühren, und also auch keine Rechnungen für eigene Geldverhandlungen abzulegen haben; sie ist nichts anders, als die Vereinigung aller dem Staate von den Beamten und Departementen abgelegten, und vom Finanzrath passierten Jahresrechnungen, eine Darstellung der Resultate der sinanziellen Staatsverwaltung, in welchen

alles dasjenige, was sich in den zahlreichen Jahres-Rechnungen zerstreut befindet, in systematischem Zusammenhange geordnet erscheint.

Es ergiebt sich hierans, daß sie erst verfertigt werden kann, wenn alle die zahlreichen und weitläusigen Rechnungen, deren Gesammtinhalt sie eben darstellen soll, eingelangt, geprüft und passiert sind, was sich alles nie vor dem Spätjahre beendigen läßt, und daß folglich auch die Standesrechnung erst nach die sem Zeitpunkte erscheinen kann. Ihre Verspätung liegt daher in der Natur der Sache selbst; sie ist bei der gegenwärtigen Einrichtung des Rechnungswesens unvermeidlich, und dieß ist auch der Grund, warum bei gegenwärtigem Berichte die Rechnung des Iahres 1830 noch nicht aufgenommen, und nur bei einzelnen Zweigen desselben ihrer Erwähnung geschehen konnte.

Der Finanzrath versügt die Prüfung der Standesrechnung durch ihre Bergleichung mit sämmtlichen in ihr substanzlich verseinigten Jahresrechnungen der Beamten, worauf denn dieselbe successive den Passationen des Finanzraths, des Kleinen Raths und des Großen Raths unterliegt. Vor letztern gelangt sie besgleitet von einem aussührlichen Berichte des Finanzraths; aber außerdem noch mit dem Berichte einer eigenen, alle Jahre neu erwählten Standessommission, welche die Rechnung in ihren verschiedenen Beziehungen untersucht. Letztere Institution hat sich im Ganzen als sehr zweckmäßig bewährt, und ist eine der schätzbarsten Berbesserungen, welche 1820 in der Finanzs Verswaltung vorgenommen worden sind.

Was übrigens die Sorgfalt und Genauigkeit der Abfassung der Standesrechnung betrifft, so hat dieselbe stets von den Untersuchungs-Kommissionen das verdiente Lob erhalten. Ihre Form ist durch fortwährende Verbesserungen zu einem solchen Grade von Deutlichkeit und leichter Uebersicht gebracht worden, daß sie wesentlich nicht mehr viel gewinnen kann.

Zum Schlusse dieses Finanzberichts folgt hier der Vermösgens Etat am Schlusse des Jahres 1829.

Mit Ausschluß derjenigen Vermögens Bestandtheile, welche im Stat vom 1. Januar 1814 ebenfalls nicht enthalten, und

Bermögense Etat 1829.

dort als solche namentlich benennt sind, betrug das Vermögen des Staates an Geld, Naturalien, Zinsschriften und Exstanzen am Schlusse des Jahres 1829 folgende Summen:

A. Aftiva.	Fr.	Np.
Rassa Restanzen und Ausstände .		
Naturalien: Getreid= und Wein = Vors	8	
råthe	. 754,121.	42
Handelsfonds: Fr. Rp.		
Holzspeditions Mustalt . 19,293. 25		
Salzhandlung 1,055,823. 21		
Pulverhandlung 175,606. 43		
Bergwerfe 27,136. 14		
Zusammen	. 1,277,859.	03
Zinerbdel:		
Obrigkeitlicher Pfrund-Zins-		
rodel und inlåndische Ras		
pitalien, die zu den außern Fr. Rp.	9 9	
Geldern gehören 1,020,962. 56	e	
Ausländische Fonds 4,712,141. 62	*	
Separatfonds 699,788. 83		
Zusammen	. 6,432,896.	01
Domainen-Rassa	. 220,831.	
1 2	10,533,265.	77
B. Passiva.	s <sup>®</sup>	
Schuld an die Domainen-Rassa		
und das kleine sogenannte Fr. Rp.		
Glasholzer = Rapital . 438,541. 72		
Abzug der unzinsbaren Anspras		7
chen 197,377. 39		
Zusammen	. 241,164.	33
Vermögens Bestand auf Ende 1829		
	. 10,292,101.	44
Der Bermögens: Etat vom 1. April 1814		
betrug	. 2,920,252.	97
Es hat sich also seither vermehrt um	7,371,848.	47